

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**
15. WP

Ausschussdrucksache 15(15)292* Teil 3

Antworten und Stellungnahmen geladener Sachverständiger sowie Institute und Verbände auf den Fragenkatalog der Fraktionen zu der öffentlichen Anhörung am 21. Juni 2004 zu dem Gesetzentwurf zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes
- Drucksache 15/3168 -

Antworten von

- Godehard Hennies, Wasserverbandstag e. V., Hannover
- Prof. Dr. Ernesto Ruiz Rodriguez, Fachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Bauingenieurwesen
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Naturschutzbund Deutschlands e. V. (NABU)

Stellungnahme der

- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Fragen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtliche Fragen

1. Welche rechtliche Bedeutung messen Sie der allgemeinen Verpflichtung aller von Hochwasser Betroffenen bei, geeignete Maßnahmen zur Vorsorge und Schadensminderung zu treffen (§ 31a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG)?

Antwort: „Geeignete Maßnahmen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und wird daher nur eine sehr eingeschränkte rechtliche Bedeutung haben. Die rechtliche Bedeutung muss auch vor dem Hintergrund relativiert werden, wenn man eine Kosten- Nutzenrelation für normale, für extreme und für katastrophale Hochwasser differenziert.

2. Wie beurteilen Sie die Einführung einer Elementarschadenspflichtversicherung? Sehen Sie hier verfassungsrechtliche und anderweitige juristische Bedenken bzw. grundsätzliche volkswirtschaftliche und versicherungstechnische Einwände? Welche Versicherungsgegenstände und Risiken sollten durch eine Elementarschadenshaftpflichtversicherung abgedeckt werden? Welches Versicherungsmodell (obligatorische Einbindung in Sachversicherungsverträge, grundsätzliche Versicherungspflicht für Elementarschäden oder Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband als Träger der Versicherung) halten Sie für sinnvoll?

Antwort: -

3. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf Jahren für verfassungswidrig, wie es im Bundesratsbeschluss behauptet wird?

Antwort: Der Gesetzesentwurf ist verfassungswidrig. Eine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten innerhalb dieser Frist, sollten alle Vorgaben des Gesetzes bestehen bleiben, ist unmöglich. Das bestehende Ausweisungsverfahren von Überschwemmungsgebieten wird den dann gegebenen Auswirkungen der Verbote auf die Nutzer nicht gerecht, so dass Öffentlichkeitsbeteiligung, Umweltverträglichkeitsprüfung und somit ein förmliches Beteiligungsverfahren notwendig erscheint. Wenn flächendeckend an Gewässern zweiter Ordnung und ggf. dritter Ordnung Überschwemmungsgebietsausweisungen notwendig werden, so sind allein in Niedersachsen ca. 28.500 km zweiter Ordnung und über ca. 130.000 km betroffen.

4. Sollte durch Landesrecht bundesweit einheitlich vorgeschrieben werden, dass bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Öffentlichkeit zu beteiligen ist?

Antwort: Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist u. E. notwendig. Siehe Antwort zu 3.

5. In welchen Fällen stellt das Ackerbauverbot nach § 31b Abs. 3 Satz 1 WHG eine unzumutbare Härte dar, so dass Ausgleich nach § 31b Abs. 3 Satz 3 WHG zu zahlen ist?

Antwort: Der Ackerbau dient den landwirtschaftlichen Betrieben als Erwerbsquelle. Durch ein Ackerbauverbot würde diese Erwerbsquelle wegfallen. Wie stark die Betriebe von dem Verbot betroffen sind, hängt davon ab, wie viel Flächen ihnen verloren gehen. Der wirtschaftliche Nachteil muss ausgeglichen werden, wenn nicht riskiert werden soll, dass wirtschaftende Betriebe ruiniert werden sollen.

6. In welcher Art und Weise können die Länder rechtlich Ausnahmen vom Ackerbauverbot außerhalb der Abflussbereiche nach § 31b Abs. 3 Satz 2 WHG zulassen (im Einzelfall und/oder generell durch Rechtsnorm)?

Antwort: Lässt man die Schwierigkeiten bei der materiellen Bestimmung der Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten einmal außen vor, dürfte die Ausweisung durch Verordnung aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung am sinnvollsten sein.

7. Sehen Sie die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen in einem Kontext mit anderen nationalen und europäischen Regelungen, insbesondere mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und deren Zielsetzungen bzw. zeitlichen Vorgaben?

Antwort: Zitat aus dem Hintergrundpapier des BMU: „Der Gesetzentwurf sieht die Einstellung des Ackerbaus in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bis zum 31. Dezember 2012 vor. Diese Frist erlaubt eine schrittweise Umstellung der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen. Die Übergangszeit ist an die Frist der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung des guten Gewässerzustands angepasst.“

An dieser Stelle wird eine Beziehung zur Wasserrahmenrichtlinie hergestellt. Allerdings widerspricht das Ackerbauverbot dem Grundgedanken der Wasserrahmenrichtlinie, die in der Präambel in dem Punkt 12, wonach „die ausgewogene Entwicklung der Regionen sowie die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. Nichttätigwerdens“ berücksichtigt werden muss. In Punkt 13 heißt es: „Entscheidungen sollten auf einer Ebene getroffen werden, die einen möglichst direkten Kontakt zu der Örtlichkeit ermöglicht, ... Deshalb sollten von den Mitgliedsstaaten erstellte Maßnahmenprogramme, die sich an den regionalen und lokalen Bedingungen orientieren, Vorrang genießen.“

Nr. 16: Hinweis auf das Europäische Raumentwicklungskonzept: „Die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang zu bringen und somit zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Raumentwicklung beizutragen.“

Nr. 18: „Mit dieser Richtlinie soll ein solcher Rahmen geschaffen, und es sollen die grundlegenden Prinzipien und Strukturen für den Schutz und den nachhaltigen Gebrauch von Wasser in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip koordiniert, integriert und langfristig weiterentwickelt werden.“

In den sog. Guidance Documents der EU zu den wichtigsten Artikeln der Wasserrahmenrichtlinie wie z.B. in „economics and environment“, „Einbindung der Öffentlichkeit“, werden diese Grundsätze näher beschreiben und Handlungsanweisungen formuliert. Lernorientierter Ansatz, vernetztes Denken usw. sind Begriffe aus dem modernen Management. Was in großen Konzernen schon längst angekommen ist, soll jetzt in Europas Verwaltungen Fuß fassen.

Für die Behörden, deren Aufgabe die mit der Umsetzung der WRRL ist, bedeutet der Ansatz damit nicht in erster Linie die Erfüllung durch hoheitliche Maßnahmen, sondern sie sollen vielmehr eine koordinierende Rolle im Sinne der WRRL spielen. Der „Geist der WRRL“ soll dafür sorgen, dass nicht zuviel hoheitliches Recht die WRRL erstarren lässt.

8. Halten Sie es für sinnvoll und rechtlich durchsetzbar, dass eine Gemeinde, die ein Bebauungsgebiet in einem Überschwemmungsgebiet neu ausweist, für die Schäden, die durch ein Hochwasserereignis an den sich dort befindlichen Gebäuden entstanden sind, haftet?

Antwort:-

9. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass die Einschränkungen für die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 31b Abs. 4 WHG die Sozialbindung des Eigentums konkretisieren und keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich begründen?

Antwort: -

10. Der Gesetzentwurf sieht in der Kooperationsverpflichtung nach dem neuen § 32 WHG ein geeignetes Instrument, die beim Hochwasserschutz im Verhältnis von Oberlieger und Unterlieger in Betracht kommenden Problemlösungen umzusetzen. Halten Sie den Entwurf insofern für notwendig und ausreichend oder befürworten Sie andere Regelungen, wenn ja welche?"

Antwort: Die bundesrechtliche Regelung ist nicht notwendig, da die entsprechenden Vorgaben bereits weitgehend im Landesrecht vorhanden sind. Die Abstimmung der Länder untereinander kann der Entwurf nicht ersetzen, bzw., enthält auch keine sinnvollen Bestimmungen zur Planung.

Ökonomische Fragen

11. Welche Kosten entstehen durch den Gesetzentwurf vor allem für die Länder und Kommunen?

Antwort: -

12. Wie sind diese Kosten unter Berücksichtigung der Reduzierung der Schadenspotentiale und unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen?

Antwort: Die Kosten der Länder und Kommunen sind derzeit nicht absehbar, da Folgekosten für die regionale und Landesentwicklung nicht ausgeblendet werden dürfen, zur Zeit aber nicht bestimmt sind.

13. Wie hoch sind die Schäden bei den größeren Hochwasserereignissen in den letzten Jahren zu beziffern und wie könnten diese Schäden vermieden werden?

Antwort: -

14. Wie hoch sind die Kosten für eine hochwassersichere Nachrüstung von bestehenden Ölheizungsanlagen und in welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu möglichen Schäden am Gewässer und an den Gebäuden selbst?

Antwort: -

15. Wie groß sind die Flächen, die unter die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen nach § 31b Abs. 3 WHG fallen (festzusetzende Überschwemmungsgebiete)?

Antwort: In Niedersachsen sind nach Angaben der Bezirksregierungen bisher 148.722 ha als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Hiervon werden ca. 53.452 ha ackerbaulich genutzt nach dem geltenden rechtlichen Zustand und Vollzug.

16. Wie groß ist der Anteil der Abflussbereiche festgesetzter Überschwemmungsgebiete, in denen ein generelles Ackerbauverbot gelten soll?

Antwort: Der Anteil kann nicht angegeben werden, da, wie oben bereits beschrieben, die Abflussbereiche nicht definiert und ausgewiesen worden sind.

17. Welche Kosten für die öffentlichen Haushalte erwarten Sie, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den kompletten Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (z. B: KULAP-Förderung für Mulchsaat und Winterbegrünung) oder andere Förderprogramme finanziert würde?

Antwort: Da die Abflussbereiche nicht ausgewiesen worden sind, kann sich die Frage nur auf die kompletten Überschwemmungsgebiete beziehen. Dazu müsste sichergestellt sein, dass langfristig Gelder aus den genannten Programmen fließen. Solange diese Frage nicht geklärt ist, sind die finanziellen Folgen nicht absehbar.

18. Welche Entwicklung ist für das Einkommen der Landwirte durch das komplette Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen (Größenordnung der Flächen, s. Fragen 5 und 6) ist zu erwarten, wenn man einerseits berücksichtigt, dass diese Regelung erst ab Anfang 2013 gelten soll und dass im Jahr 2012 die Prämie für Grünland genauso hoch sein soll wie die Prämie für Ackerflächen, dass die Umwandlung von Ackerland in Grünland durch die GAK gefördert wird und dass der vorbeugende Hochwasserschutz über die EU-Strukturförderung 2007 – 2012 gefördert wird und andererseits berücksichtigt, dass der Gewinn durch die veränderte Bewirtschaftung evtl. verringert wird?

Antwort: Bezüglich der Abflussgebiete gilt das oben gesagte. Mit der Umstellung von Ackerbau auf Grünlandnutzung können den landwirtschaftlichen Betrieben wirtschaftliche Nachteile zwischen 400 und 1.200 €/ha entstehen. Für Niedersachsen (53.452 ha betroffener Fläche) würden das Nachteile von 21.380.800 € bis 64.142.400 € bedeuten. Der Wertverfall der Flächen ist dabei noch nicht berücksichtigt. Eine Übergangsfrist bis 2012 ist für einen langfristig angelegten Betrieb, wie es in der Landwirtschaft immer der Fall ist, keine ausreichende Frist, um sich umzuorientieren. Getätigte Investitionen haben oft längere Abschreibungsfristen. Entscheidungen in diesem Bereich werden entsprechend langfristig geplant. Hinzu kommt, dass die genannten Förderungen erstens nicht sicher und weiterhin in ihrer Höhe nicht bekannt sind. Darauf lässt sich ein Betriebsplan nicht aufstellen.

19. Wie schätzen Sie die Höhe des Schadenspotentials in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 31c WHG) und welche Maßnahmen halten Sie insbesondere bei Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen für erforderlich?

Antwort: -

20. Können die Ziele des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch ohne rechtliche Vorgaben durch Lenkung mittels ökonomischer Instrumente, z.B. über Versicherungsprämien erreicht werden?

Antwort: Sinnvolle finanzielle Anreize könnten beispielsweise in einem Vertragshochwasserschutz (z.B. mit Landwirten) oder in der Förderung von Hochwasserschutzprojekten von Selbstverwaltungskörperschaften zu sehen sein.

21. Welche Kosten würden den privaten Haushalten schätzungsweise durch eine Versicherungspflicht für Hochwasserschäden entstehen?

Ökologische Fragen

22. Welche Auswirkungen auf die Wasser- und Bodenqualität haben freigesetzte Wassergefährdende Stoffe, die durch beschädigte Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, z. B. Heizölverbraucheranlagen freigesetzt werden?

Antwort: -

23. Welche Auswirkungen hätten die ackerbaulichen Beschränkungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auf den Natur- und Gewässerschutz in den Flussauen?

Antwort: Die Umwandlung von Ackernutzung in Grünland kann, wenn man davon ausgeht, dass es sich hauptsächlich um extensives Grünland, bzw. Pflegeflächen handelt, Vorteile für den Naturschutz haben. Allerdings werden durch Grünland vielfach auch Schadstoffe aufgefangen und gesammelt, die später wieder in höherer Konzentration abgeschwemmt werden können oder bei Verbleib auf der Fläche dort Probleme verursachen könnten. Für den Gewässerschutz kann die Frage nicht beantwortet werden, da es u. E. hierfür keine gesicherten Aussagen und Untersuchungen gibt.

24. Welche ökologischen Nachteile entstehen insbesondere an kleineren und mittleren Gewässern bei Hochwasser durch Bodenerosion und Abschwemmung von Schadstoffen für die Artenvielfalt?

Antwort: : „Die Erosion im Überschwemmungsgebiet kann flächenhaft und punktuell erfolgen. ... Die flächenhafte Erosion hingegen lässt sich nur schwer abschätzen. Akkumulationsbereiche sind sichtbar, können aber nicht wie bei der Hangerosion direkt auf die oberstromigen Flächen bezogen werden. Vergleichswerte und Faustzahlen wie z.B. für die Hangerosion gibt es nicht.“ („Sicherung der Wasserqualität im Überschwemmungsgebiet der Leine“, Aug. 2002, Geum.tec GmbH (2002)). Daraus folgt, dass eine „Vor-Ort-Lösung“ die sinnvollste Methode wäre. Ökologische Nachteile sind daher ebenfalls schwer zu beschreiben.

25. Welche ökologisch sinnvollen Maßnahmen könnten im Rahmen von Landes- und Staatsgrenzen überschreitenden Hochwasserschutzplänen vorgesehen werden?

Antwort: Für normale Hochwasser können natürliche Länderüberschreitende Retentionsmaßnahmen und Deichrückverlegungen sinnvoll erscheinen. Für extreme Hochwasser sind gesteuerte Retentionsmaßnahmen vorzusehen.

Technische Fragen

26. Wie wird ein Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis fachtechnisch abgegrenzt?

Antwort: Ein 100-jährliches Hochwasserereignis als Maßstab für die Abflussmenge (HQ) in qm/sk. errechnet sich aus dem Einzugsgebiet (AE in Quadratkilometer) multipliziert mit der Abflusspende „q in l/sk pro Quadratkilometer“.

Beispiel:

Gewässer: „Halfsteder Bäke“ (Wasser- und Bodenverband „Ammerländer Wasseracht“, Niedersachsen):

Das Gewässer hat am Zulauf des Zwischenahner Meeres ein AE von ca. 30 km². Es wurde z.B. ausgebaut mit der pauschalen Abflusspende $q = 130 \text{ l/skm}^2$. Damit hat das Gewässer eine schadlose Leistungsfähigkeit von $Q = 30 \text{ km}^2 \times 130 \text{ l/skm}^2 = 3.900 \text{ l/s} = 3,9 \text{ m}^3/\text{s}$

Die mit RdErl. (Nds. MBl. Nr 25/2003, S. 555) eingeführten Bemessungswerte sehen bei einem HQ 100 für das Gewässer mit $AE = 30 \text{ km}^2$ jedoch eine Abflusspende von 210 l/skm^2 vor, d.h. $HQ 100 = 30 \text{ km}^2 \times 210 \text{ l/skm}^2 = 6.300 \text{ l/s} = 6,3 \text{ m}^3/\text{s}$.

Wird die vorh. Leistungsfähigkeit mit $3,9 \text{ m}^3/\text{s}$ in Relation gesetzt, so entspricht dieser Abfluss gerade einmal einem 5-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 5).

Verfahren:

1. Abfluss- und Pegelmessung findet statt.
2. Daraus werden die Abflussganglinien generiert.
3. Daraus wird die Wasserspiegellage (Profile) erstellt (hier am Beispiel HQ 100).
4. Das digitale Geländeprofil im Maßstab 1:5000 wird damit verschnitten.
5. Es findet eine Flussvermessung statt, manchmal mit Kontrolle durch Luftbilder.
6. Diese Festsetzungslinien werden im Entwurf der Rechtsverordnung festgelegt.
Bebauungspläne und Inseln (höher gelegene Bereiche) werden herausgenommen.
7. Träger öffentlicher Belange werden zu Anregungen eingeladen.

Sollten die im Gesetz definierten Verbote (Übermaßverbot beachten) weiterhin Inhalt des Gesetzes bleiben, ist nach u. Ansicht mindestens ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, UVP-Prüfung notwendig. Eins solches Verfahren würde der Aarhus-Konvention und dem Weißbuch „good Governance“ der EU-Kommission entsprechen.

27. Wie werden die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten ermittelt?

Antwort: Die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten sind sehr schwierig zu ermitteln und nur auf den Einzelfall bezogen. Entscheidend ist hier die Topografie. Das Abgrenzungskriterium in der Begründung des Gesetzestextes ist jedenfalls für die norddt. Tiefebene völlig ungeeignet und willkürlich. Inwieweit dieser Begriff als unbestimmter Rechtsbegriff oder als phys. Größe angesehen werden soll ist nicht erkennbar. In den Regionen an der norddt. Küste etwa, muss jeder Kubikmeter Wasser teilweise mehrfach gepumpt werden. Der Abfluss wird künstlich durch gewaltige Pumpenleistung erzeugt. Grund dafür ist, die teilweise unter dem Meeresspiegel liegende Topografie, in der Retentionsraum, Überschwemmungsgebiet und der Abfluss im Gewässer selber bei Hochwasser, wie angesprochen, nicht mehr differenziert werden kann.

28. Kann in erster Näherung des 10-jährliche Hochwasserereignis als Maßstab für die Bestimmung der Abflussbereiche verwandt werden?

Antwort: Das 10-jährliche Hochwasserereignis hat mit dem Abflussbereich nichts zu tun und hat mit dem 100-jährlichen Ereignis (HQ 100) keine Verbindung. Die Näherung ist willkürlich.

29. Halten Sie das im Gesetzentwurf vorgesehene Ackerbauverbot einschließlich der Ausnahmeregelungen in den kompletten Überschwemmungsgebieten als Maßnahme zur Verhinderung von Bodenerosion und von Schadstoffeinträgen in Gewässer für sinnvoll oder sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nur für die Abflussbereiche gelten?

Antwort: Wir verweisen auf die obige Antwort der Frage 28 und halten daher ein Ackerbauverbot im kompletten Überschwemmungsgebiet für eine Übermaßregelung. Das NLFB (Nds. Landesamt für Bodenforschung) hat anhand von Sedimentationen eine Karte der Hochwassergefährdung Niedersachsens erstellt. Nach Aussagen des NLFB hat die Sedimentation den Gebieten in den letzten 10.000 Jahren die Erosion übertroffen. Für jüngere Zeiträume, wie z. B. die letzten 100 Jahre lassen sich aber schon keine gesicherten Aussagen mehr treffen.

30. Warum ist die Bodenbeschaffenheit bei der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zum Ackerbau in Überschwemmungsgebieten vorteilhafter?

Antwort: Für die Entstehung von extremen Hochwässern ist nach dem Gutachten von Prof. Dr. A. Bronstedt: „Quantifizierung des Einflusses der Landnutzung und Bedeckung auf den Hochwasserabfluss in Flussgebieten“ Febr. 2001 vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, beauftragt vom Umweltbundesamt, finanziert aus dem Umweltforschungsplan BMU, ist die Landnutzung nicht wesentlich, sondern sind das Niederschlagsvolumen, die Geomorphologie und die Niederschlagsintensität die entscheidenden Parameter.

Bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis - mit entsprechend hohen Schäden - spielt die Landnutzung praktisch aber keine Rolle mehr. Zumindest ist es in diesen Fällen für die abfließende Wassermenge unerheblich, ob Flächen als Grünland oder Ackerland genutzt werden. Im Prinzip ist aber davon auszugehen, dass die Versickerungsraten unter Ackerland eher höher sind, als unter Grünland.

Unerwähnt bleibt auch, dass noch weitere Faktoren wie Morphologie, Einzugsgebietsform und -größe, Gewässernetz, Geologie und Niederschlagsverlauf wesentlichen Einfluss auf den Scheitelabfluss haben.

„Unbedeckte“ Böden, sind bei einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung fruchtfolgebbedingt nur temporär und mit geringen Flächenanteilen zu erwarten.

Der Gefahr von Verschlammungen kann darüber hinaus bei potenziell gefährdeten Flächen auch im Ackerbau durch pflanzenbauliche Maßnahmen wirkungsvoll begegnet werden. Auch die Verbesserung der Gefügestabilität lässt sich durch ackerbauliche Maßnahmen erfolgreich erhöhen.

Die ackerbauliche Nutzung von Böden grundsätzlich mit einer zunehmenden Verdichtung gleichzusetzen, entbehrt jeglicher fachlichen Grundlage.

31. Welchen Beitrag könnte die Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf die Art der Bewirtschaftung, den Anbau bestimmter Nutzpflanzen, die Bodenbearbeitung etc. leisten, um Erosionen, Schadstoffeinträge in die Gewässer sowie einen schnellen Abfluss des Hochwassers zu verhindern?

Antwort: Entscheidend für die Erosionsanfälligkeit eines Standortes ist neben seiner Bodenstruktur der pflanzenbauliche Bedeckungsgrad. Mit pflanzenbaulichen Anbausystemen lassen sich im Ackerbau ausreichend Erosionsmindernde Maßnahmen durchführen. Aus Gründen des Erosionsschutzes ist Grünland nicht zwingend erforderlich.

Im Gewässerentwicklungsplan „Mittlere Leine“ ist nach einem umfangreichen wissenschaftlichen- und Nutzerbezogenem Abstimmungsprozess die Frage der punktuellen Erosion dahingehend gelöst worden, dass im Wege des Vertragshochwasserschutzes dauerhaft grüne Randstreifen, Anlage von Gehölzstreifen und an geeigneten Stellen Grünland sowie möglichst ganzjährige Bodenbedeckung als Mittel eingesetzt werden.

Die flächenhafte Erosion ist durch eine an dem Standort angepasste, konservierende Bodenbearbeitung bis hin zur Direktsaat zu begegnen. Entsprechende wissenschaftlich untermauerte Erfahrungen bezüglich der Hangerosion liegen vor. Eigene Erfahrungen sind in der Talau ebenfalls gegeben. Diesbezügliche Umsetzungs- und Beratungskonzepte, die die ökonomischen Nachteile dieser Wirtschaftsweise mindern, sind zu erarbeiten.

32. Welche technischen Möglichkeiten sehen Sie, Schäden an Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen zu reduzieren, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Vollzugsdefizits in der Praxis?

Antwort: -

33. Wie können Ölheizungsanlagen hochwassersicher nachgerüstet werden? Halten Sie die „hochwassersichere Nachrüstung“ von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten für „technisch sicher“ und die Kontrollen dieser Heizungsanlagen für ausreichend? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten zu verbieten?

Antwort: -

34. Welche Möglichkeiten bestehen für ein hochwasserangepasstes Bauen in Überschwemmungsgebieten?

Antwort: Die Erfahrungen in ständig überfluteten Flusseinzugsgebieten zeigen die Vielfältigkeit auch kostengünstiger Baumaßnahmen.

35. Wie beurteilen Sie das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten? Ist es realistisch, davon auszugehen, dass eine Kommune keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung außerhalb eines Überschwemmungsgebietes hat?

Antwort: Das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete ist z. B. für ganze Gemeinden in der Elbtalau ein gewaltiges Problem, da Handwerk, Industrie und Gewerbe, Fortentwicklung der Gemeinden, Arbeitsplatzsicherheit sowie Infrastruktur stark

gefährdet erscheinen. Die Arbeitsplatzschaffenden Unternehmen überlegen sich sehr wohl, ob diese Bereiche für die Gewinnerzielungsabsicht noch geeignet erscheinen. Es ist sehr realistisch, davon auszugehen, dass eine Gemeinde vollständig im Überschwemmungsgebiet liegt. Sollte man Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete so ausweisen müssen, werden z. B. Gemeinden in der norddt. Tiefebene vollständig im Überschwemmungsgebiet liegen.

36. Wie beurteilen Sie das Zusammenspiel zwischen dauerhaften (Deiche) und mobilen (Schutzwände) Lösungen im Hochwasserschutz in Bezug auf Effizienz und Kosten?

Antwort: Je nach Aufgabenbereich dient jede dieser technischen Maßnahmen zum Hochwasserschutz diesem sehr effizient. So sind etwa mobile Mauern („Bigpacks“) zum Schutz in Siedlungsbereichen teilweise sehr gut geeignet, während der langfristige Deichbau nach modernsten wissenschaftlichen Methoden langfristig ganze Regionen schützen kann. Dabei ist eine kontinuierliche professionelle Unterhaltung dieser Deiche, sowie sie etwas durch die niedersächsischen Deichverbände seit Jahrzehnten geleistet wird von existenzieller Bedeutung.

37. Sehen Sie durch die Regelung, Bundeswasserstraßen hochwasserneutral zu unterhalten, auszubauen oder neu zu bauen eine negative Beeinträchtigung der Binnenschifffahrt?

Antwort: -

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Rechtliche Fragen

1. Ist das geplante Hochwasserschutzgesetz in seiner jetzigen Form zustimmungspflichtig durch den Bundesrat?

Antwort: Ja, siehe Stellungnahme Bundesrat.

2. Anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien lassen sich die Abflussbereiche im Sinne von Artikel 1, § 31b Absatz 3 Hochwasserschutzgesetz definieren?

Antwort: Die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten sind sehr schwierig zu ermitteln und nur auf den Einzelfall bezogen. Entscheidend ist hier die Topografie. Das Abgrenzungskriterium in der Begründung des Gesetzestextes ist jedenfalls für die norddt. Tiefebene völlig ungeeignet und willkürlich. Inwieweit dieser Begriff als unbestimmter Rechtsbegriff oder als phys. Größe angesehen werden soll ist nicht erkennbar. In den Regionen an der norddt. Küste etwa, muss jeder Kubikmeter Wasser teilweise mehrfach gepumpt werden. Der Abfluss wird künstlich durch gewaltige Pumpenleistung erzeugt. Grund dafür ist, die teilweise unter dem Meeresspiegel liegende Topografie, in der Retentionsraum, Überschwemmungsgebiet und der Abfluss im Gewässer selber bei Hochwasser, wie angesprochen, nicht mehr differenziert werden kann.

In dem Hintergrundpapier des BMU heißt es:

“Als Abflussbereich wird der Teil des Überschwemmungsgebietes bezeichnet, in dem das Wasser mit hoher Geschwindigkeit abfließt; hier ist die Gefahr der Bodenerosion und des Schadstoffaustrags besonders hoch.“ Dieser Bereich wird bei der Ausweisung der ÜG te nicht untersucht und ausgewiesen.

3. Gewährleisten die Vorgaben des Hochwasserschutzgesetzes eine einheitliche Handhabung der Definitionen durch die Länder bezüglich der Abflussbereiche?

Antwort:: Siehe Antwort zu 2.

4. Welche Möglichkeiten zum Erosionsschutz bietet die Bodenschutzgesetzgebung von Bund und Ländern?

Antwort: Die Vorgaben zur Verhinderung von Bodenerosion sind in den dafür relevanten Fachgesetzen, dem BBodSchG und der BBodSchV, bereits enthalten. Die in § 8 BBodSchV vorgesehene Möglichkeit, im Einzelfall Anordnungen für Erosionsmindernde Maßnahmen zu treffen, ist als ausreichend zu erachten.

5. Gibt es in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) Planungen, im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Ackerbauverbote zu verhängen?

Antwort:: -

6. Welche Erfahrungen wurden mit freiwilligen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gesammelt?

Antwort: Im niedersächsischen Kooperationsmodell mit der Landwirtschaft zum vorbeugenden Grundwasserschutz sind seit 12 Jahren gut bis sehr gute Erfahrungen vorhanden, die insbesondere zum Schutz der Trinkwasservorkommen in der Umsetzung der Wasserentnahmegebühr auf gute Akzeptanz bei den Landwirten trifft. Diese Erfahrungen können als vertrauensbildende Maßnahmen zur Umsetzung des Vertragshochwasserschutzes sehr gut eingebracht werden.

7. Inwieweit könnten diese Vereinbarungen als Vorbild für einen „Vertragshochwasserschutz“ dienen?

Antwort: Diese Vereinbarung und die damit gemachten Erfahrungen sind sehr wohl geeignet Vertragshochwasserschutz zu etablieren, da durch die Verhältnismäßigkeit und eine nachhaltige finanzielle Ausstattung viel höhere Akzeptanz als mit jeder ordnungspolitischen Maßnahme erreichbar erscheint.

8. Wie wird die 5-Jahresfrist in Artikel 1, § 31 b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund bewertet, dass in diesem Zeitraum flächendeckend an allen Gewässern Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen und dabei nicht nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, sondern auch eine Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung mit den hierfür erforderlichen Unterlagen?

Antwort: Die Vorgabe der 5-Jahresfrist führt zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, da sie unter vernünftigem Ressourceneinsatz auf ein unmögliches Ziel gerichtet ist. Siehe auch Begründung des Bundesrates.

9. Ist das Verbot in Artikel 1, § 31b Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zur Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten notwendig? Wenn ja, warum?

Antwort: -

10. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Verbot des Ackerbaus im Bereich des hundertjährigen Hochwassers begründet? Zu welchem Verwaltungsaufwand und zu welchen Entscheidungsfindungen kann diese Regelung führen?

Antwort: Nein, denn: „Die Erosion im Überschwemmungsgebiet kann flächenhaft und punktuell erfolgen. ... Die flächenhafte Erosion hingegen lässt sich nur schwer abschätzen. Akkumulationsbereiche sind sichtbar, können aber nicht wie bei der Hangerosion direkt auf die oberstromigen Flächen bezogen werden. Vergleichswerte und Faustzahlen wie z.B. für die Hangerosion gibt es nicht.“ („Sicherung der Wasserqualität im Überschwemmungsgebiet der Leine“, Aug. 2002, Geum.tec GmbH (2002)). Daraus folgt, dass eine „Vor-Ort-Lösung“ die sinnvollste Methode wäre.

Wir regen eine alternative Handhabung von Einschränkungen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft an. Bewirtschaftungsauflagen sollen nur dort erfolgen, wo

nachweislich erhebliche Erosion stattfindet. Die betroffenen Flächen und mögliche Auflagen könnten durch die örtlich zuständige Wasserbehörde in Abstimmung mit den zuständigen Trägern der Unterhaltung und den Deichverbänden festgelegt werden. Die Anwendung eines Ackernutzungsverbotes auf der Basis rein hydrologischer Kennzahlen (HQ 100) ist fachlich nicht geeignet. Daher verstößt es gegen das Übermaßverbot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Verwaltungsaufwand wird bis hin zur Ausschöpfung des Gerichtsweges und der Verfassungsgerichtsbarkeit durch betroffene Betriebe stark ansteigen.

11. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 4 Satz 1 vorgesehene absolute Verbot der Baulandausweisung in Überschwemmungsgebieten zu angemessen? Werden dabei die Interessen der Kommunen, in denen keine anderweitigen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten bestehen, hinreichend berücksichtigt?

Antwort: -

12. Ist es notwendig, für bestehende Baugebiete in Überschwemmungsgebieten per Gesetz konkrete Anforderungen an beabsichtigte neue Bauvorhaben zur Vermeidung und Verringerung von Überschwemmungsschäden zu stellen?

Antwort: -

13. Ist es sinnvoll, im Interesse der Kommunen für eine verbesserte Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein Vorkaufsrecht gesetzlich zu verankern?

Antwort: -

14. In welchen Fällen von Ackerbaubeschränkungen aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes ist den betroffenen Landwirten eine Entschädigung zu zahlen, um damit verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge zu tun?

Antwort: -

15. Welche Entschädigungen sind nach den derzeitigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen für die Bereitstellung von Polderflächen vorgesehen?

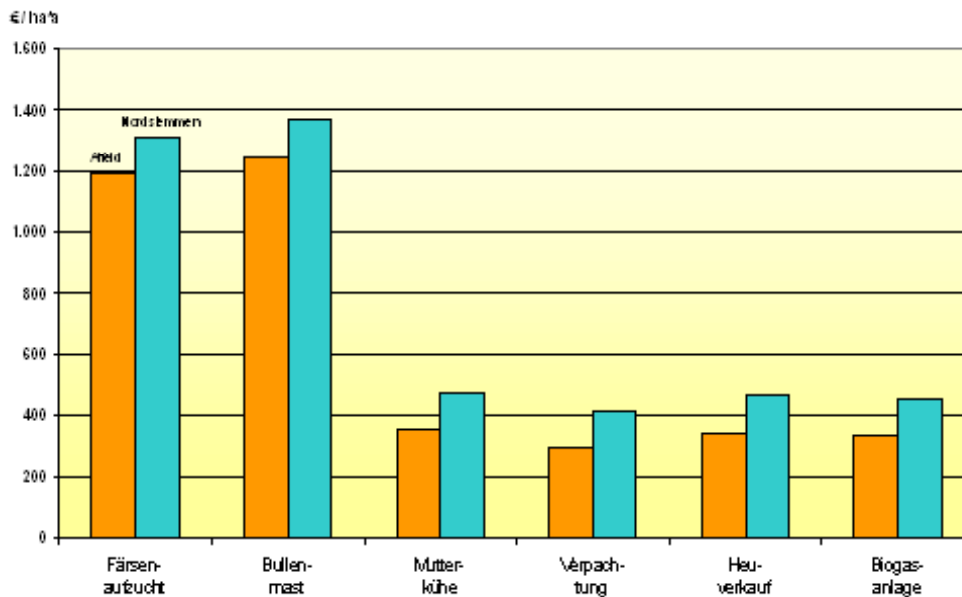
Antwort: Das Sachverständigenverfahren der Landwirtschaftskammern ist in Polderflächen vorgesehen, z. B. in Rheinland-Pfalz.

Ökonomische Fragen

16. Auf welche Weise lassen sich die neu entstehenden Grünflächen langfristig wirtschaftlich sinnvoll nutzen?

Antwort:

Abbildung 1: Wirtschaftlicher Nachteil durch Formen der Grünlandnutzung gegenüber



Mit der Umstellung von Ackerbau auf Grünlandnutzung können den landwirtschaftlichen Betrieben wirtschaftliche Nachteile zwischen 400 und 1.200 €/ha entstehen.

17. Wie groß ist der Anteil, der langfristig für die Milchproduktion genutzt wird?

Antwort: Derzeit sind die Milchpreise äußerst gering. Hinzu käme, dass Quoten gekauft und Ställe gebaut werden müssten. Milchproduktion zu etablieren dürfte daher schwierig wenn nicht unmöglich sein.

18. Besteht für diese Nutzungen ein hinreichender Absatzmarkt?

Antwort: Der Absatz für Fleisch ist schwierig. Heuverkauf dürfte nur begrenzt Abnehmer finden (z. B. Pferdehalter). Die Möglichkeit, Biogasanlagen zu bauen, müsste geprüft werden.

19. Inwieweit lässt sich ein konservierender Ackerbau mit ganzjähriger Bodenbedeckung in den einzelnen Abflussgebieten flächendeckend und wirtschaftlich betreiben?

Antwort: Werden Erosionsmindernden Fruchtfolgen etabliert, schwankt der wirtschaftliche Nachteil je nach Standort zwischen 67 und 161 €/ha. (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Gewässerentwicklungsplan obere Leine – nördlicher Teil (2002) Landwirtschaftskammer Hannover)

20. Wie hoch ist der durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland durchschnittlich zu erwartende Wertverfall pro Hektar Land?

Antwort: Werden landwirtschaftliche Flächen in einem Gebiet mit Nutzungsaufgaben belegt, so gerät der **Grundstücksmarkt** in dieser Region erheblich unter Druck. Die beauftragten Flächen werden von potenziellen Käufern eindeutig geringer bzw. gar nicht mehr nachgefragt. Dadurch strebt der theoretische Wert der Flächen deutlich gegen null bzw. diese Flächen tendieren hin zu einer Nicht-Verkäuflichkeit.

Die gleiche Tendenz zeigt sich, wenn Eigentümer ihre beauftragten Flächen verpachten wollen und die Nutzungsaufgaben den interessierten Landwirten die gewünschte Bewirtschaftungsform nicht ermöglichen. Soll beispielsweise Ackerland in Grünland umgewandelt werden, so ist der daraus zu erzielende Deckungsbeitrag weitaus geringer als bei einer Nutzung der Fläche als Ackerland. Die Pachtpreise für gute Ackerstandorte betragen im Landkreis Hildesheim und im südlichen Teil der Region Hannover im Bereich des Überschwemmungsgebietes bis zu 600,- €/ha.

Die aufgezeigten Tendenzen, Entwicklungen und Situationen treten umso deutlicher in Erscheinung, je größer die beauftragten Flächen in einer Region und je intensiver und nachhaltiger die jeweils spezifischen Auflagen dieser Flächen sind.

Nutzungsaufgaben wirken sich zumeist negativ auf den Wert landwirtschaftlicher Flächen, Gebäude und Betriebe aus und können dadurch den jeweiligen **Kreditrahmen** beeinflussen. Es können auch bestehende, von Banken gewährte Krediträume bei einem Bekanntwerden von Nutzungsbeschränkungen eingeengt werden. Allerdings müssen sich die negativen Tendenzen für Beleihungswerte nicht zwingend auf die Kreditfähigkeit der betroffenen Landwirte auswirken. Die Banken haben einen Ermessensspielraum, anhand welcher Kriterien sie die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens abschätzen. Zumeist wird die Kapitaldienstfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes als Basis genommen.

Um die **Wertminderung** aufzufangen und gleichzeitig die Kapitaldienstfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes aufrecht zu erhalten, muss der durch die Beauftragung entgangene Gewinn dem landwirtschaftlichen Unternehmen in irgendeiner Form wieder zugeführt werden. In den Wasser- und Naturschutzgebieten werden für Nutzungsbeschränkungen Ausgleichszahlungen gewährt.

21. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind hierdurch zu befürchten, insbesondere in Hinblick auf Kredit-Rating, Grundschuld- und Hypothekensicherung?

Antwort: Da die Absicherung von Investitionen auf Basis des Betriebseinkommens stattfindet, führt ein Verlust von Einkommen gleichzeitig dazu, dass Verbindlichkeiten nicht in der Höhe bedient werden können, wie es ursprünglich geplant war. Die Betriebe geraten so schnell in den finanziellen Ruin.

22. Führt das Hochwasserschutzgesetz zu einer ungerechten Behandlung zwischen den zu entschädigenden Bereitstellern von Polderflächen und den in Überschwemmungsgebieten tätigen Landwirten?

Antwort: -

23. Wie bewerten sie die finanziellen Folgen des Ackerverbotes für die Landwirtschaft und welche Ausgleichsregelungen wären zu treffen?

Antwort: Mit der Umstellung von Ackerbau auf Grünlandnutzung können den landwirtschaftlichen Betrieben wirtschaftliche Nachteile zwischen 400 und 1.200 €/ha entstehen. Für Niedersachsen (53.452 ha betroffener Fläche nur nach derzeit geltendem Recht festgestellt) würden das Nachteile von 21.380.800 € bis 64.142.400 € bedeuten. Der Wertverfall der Flächen ist dabei noch nicht berücksichtigt. Eine Übergangsfrist bis 2012 ist für einen langfristig angelegten Betrieb, wie es in der Landwirtschaft immer der Fall ist, keine ausreichende Frist, um sich umzuorientieren. Getätigte Investitionen haben oft längere Abschreibungsfristen. Entscheidungen in diesem Bereich werden entsprechend langfristig geplant. Hinzu kommt, dass die genannten Förderungen erstens nicht sicher und weiterhin in ihrer Höhe nicht bekannt sind. Darauf lässt sich ein Betriebsplan nicht aufstellen.

24. Welche Konsequenzen hätte ein Ackerverbot für die betroffenen Betriebe und für die Struktur der Landwirtschaft in den betroffenen Regionen?

Antwort: Da viele Betriebe in ihrer Existenz bedroht sein könnten, sind auch die Auswirkungen in der Wertschöpfungskette und den nach gelagerten verarbeitenden Bereichen mit einzubeziehen. Da eine Unklarheit der Definitionen und der flächenmäßigen Abgrenzungen besteht, ist im Wege der Gesetzesfolgeabschätzung diese Aussage zu quantifizieren. Die Gesetzesbegründung liefert dazu nichts.

25. Welche Probleme würde ein durch ein Ackerverbot hervorgerufenen Überangebot an Grünlandflächen in Deutschland bringen?

Antwort: Viele Grünlandflächen werden nicht genutzt und es müssen Pflegeprogramme aufgelegt werden um sie in Zukunft freizuhalten. Diese Aufgabe kann durch das Wasserverbandsmodell kostengünstig erledigt werden.

26. Welche Nutzungsalternativen von Grünland sind unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und den Aussichten am Markt rentabel?

Antwort: Bei der Umstellung von Ackernutzung auf Grünlandnutzung ist immer mit einem wirtschaftlichen Nachteil zu rechnen. Wenn es rentabler wäre Grünlandnutzung dort zu betreiben, hätten die Betriebe sicher schon längst umgestellt. Das ist aber nicht der Fall.

So sind z. B. in Rheinland-Pfalz sehr viele Sonderkulturbetriebe (Gemüse-, Obst- und Baumschulbetriebe) betroffen, die **keine Produktionsalternative** haben. Ein Vollerwerbsbetrieb, z.B. 25 ha Gemüsebau, kann niemals auf dieser Fläche mit Rindermast ein entsprechendes Einkommen erzielen! Die Existenz dieser wirtschaftlich i. d. R. sehr gesunden Betriebe würde vernichtet.

27. Wie viel Prozent der Betriebsfläche landwirtschaftlicher Unternehmen können vom Umwandlungsgebot erfasst werden?

Antwort: Je nach Abgrenzungskriterium können bis zu 100 % erfasst werden.

28. Welche Auswirkungen hätte die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf den Arbeitsmarkt, auf Steuern und auf die Bruttowertschöpfung?

Antwort: Siehe Antwort zu 24. Die Auswirkungen können nicht annähernd genau berechnet werden. Für Niedersachsen gelten folgende Rahmendaten:

Gesamtbruttoinlandsprodukt (Bezugsjahr 2002):

179,37 Milliarden Euro;

Landwirtschaft: 3,83 Milliarden = 2,3 %;

Gesamt Nieders. Ernährungswirtschaft (2001)

21.921,8 Millionen mit 78.445 Beschäftigten.

29. Wie ist die Akzeptanz im ländlichen Raum zu bewerten und wie breit ist die Betroffenheit gestreut?

Antwort: Das Ackerbauverbot stößt bei den betroffenen Landwirten nicht auf Akzeptanz. Sie lehnen das Gesetz ab.

30. Wie kann sichergestellt werden, dem Problem des Hochwasserschutzes gerecht zu werden, gleichfalls aber das Eigentum nicht durch zu restriktive Maßnahmen zu entwerten?

Antwort: Es wird auf die Stellungnahme des Bundesrates, der das Gesetz ablehnt, verwiesen.

31. Welche Möglichkeiten gibt es, um bei Einschränkungen in der Bewirtschaftung von rund 900000 Hektar betroffenem Ackerland, einen Ausgleich für die Ertrags- und Vermögensverlusten von rund 3,6 Mrd. Euro zu schaffen?

Antwort: -

32. Wie kann künftig die Eigenvorsorge von Kommunen und betroffenen Dritten gestärkt werden und durch welche finanzielle Förderung sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen unterstützt werden?

Antwort: -

Technisch/ökologische Fragen

33. Wie wird die Möglichkeit bewertet, durch eine bessere Bauleitplanung in den Flusseinzugsgebieten bei Hochwasser den Wasserabfluss zu verzögern?

Antwort: -

34. Ist es sinnvoll, solche Maßnahmen in das Hochwasserschutzgesetz mit aufzunehmen?

Antwort: -

35. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Überschwemmungsgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

Antwort: In Niedersachsen sind nach Angaben der Bezirksregierungen bisher – nach geltendem Recht - 148.722 ha als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Hiervon werden ca. 53.452 ha ackerbaulich genutzt. Dabei sind weder HQ 100 überall berücksichtigt, noch 100 % der gesamten Flussstrecken zweiter und dritter Ordnung erledigt.

36. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Abflussgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

Die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten sind sehr schwierig zu ermitteln und nur auf den Einzelfall bezogen. Entscheidend ist hier die Topografie. Das Abgrenzungskriterium in der Begründung des Gesetzestextes ist jedenfalls für die norddt. Tiefebene völlig ungeeignet und willkürlich. Inwieweit dieser Begriff als unbestimmter Rechtsbegriff oder als phys. Größe angesehen werden soll ist nicht erkennbar. In den Regionen an der norddt. Küste etwa, muss jeder Kubikmeter Wasser teilweise mehrfach gepumpt werden. Der Abfluss wird künstlich durch gewaltige Pumpenleistung erzeugt. Grund dafür ist, die teilweise unter dem Meeresspiegel liegende Topografie, in der Retentionsraum, Überschwemmungsgebiet und der Abfluss im Gewässer selber bei Hochwasser, wie angesprochen, nicht mehr differenziert werden kann.

37. Wie unterscheiden sich die Hochwasserereignisse in Gebieten mit Berg- beziehungsweise Hanglagen von denen in Niederungen?

Antwort: Die grundsätzlichen Unterscheidungsmerkmale für normale, extreme und katastrophale Hochwasser sind im Tiefland die flächendeckenden Niederschlagsmengen, im Bergland viel stärker die Geschwindigkeit und das Gefälle ausschlaggebende Faktoren. Bodenbeschaffung und Infiltrationsbedingungen, Einzugsgebiete sind ebenfalls Hochwasserausbildende Faktoren.

38. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den notwendigen Erosionsschutz?

Antwort: Die Konsequenzen müssen sich in angepassten und differenzierenden, die Erosion verhindernden Maßnahmen abbilden. Dabei ist auf Punkterosion und Flächenerosion wie auf das Übermaßverbot genauso einzugehen, wie die Bodennutzungsmöglichkeiten.

39. Wie groß ist die Ackerfläche, die erwartungsgemäß nach Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes in Grünland umgewandelt wird?

Antwort: -

40. Besteht die Gefahr, dass sich auf dem Grünland infolge von Überschwemmungen Schadstoffe ansammeln und dieses zu Konflikten mit einer möglichen Tierhaltung führt?

Antwort: Diese Gefahr besteht. Im Sinne der Strategie zur Sicherung der Produkte (Verbraucherschutz) wird Grünland nicht präferiert.

41. Besteht die Gefahr, dass die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz zu einer Zunahme der Mycotoxinbelastung von Getreide führt? Wenn ja, kommt es hierdurch zu Zielkonflikten mit der Mycotoxinhöchstmengenverordnung? Welche wirtschaftlichen Folgen sind hierdurch zu erwarten?

Antwort: -

42. Gibt es wissenschaftliche Studien über die unterschiedliche Wasseraufnahmefähigkeit von Grünflächen und Ackerland und der Erosionsgefahr von konventionell bewirtschafteten Ackerbauflächen? Wenn ja, zu welchen Ergebnis kommen diese Studien?

Antwort: Siehe z. B. Prof. Dr. A. Bronstedt, Febr. 2001, „Quantifizierung des Einflusses der Landnutzung und Landbedeckung auf dem Hochwasserabschluss in Flussgebieten“, Potsdam-Institut für Klimaforschung im Auftrag des UBA.

Grundsätzlich ist es für einen vorbeugenden Hochwasserschutz sicherlich vernünftig, Wasser zurückzuhalten und eine hohe Versickerungsrate anzustreben. Bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis - mit entsprechend hohen Schäden- spielt die Landnutzung praktisch aber keine Rolle mehr. Zumindest ist es in diesen Fällen für die abfließende Wassermenge unerheblich, ob Flächen als Grünland oder Ackerland genutzt werden. Im Prinzip ist aber davon auszugehen, dass die Versickerungsraten unter Ackerland eher höher sind, als unter Grünland.

Unerwähnt bleibt auch, dass noch weitere Faktoren wie Morphologie, Einzugsgebietsform und -größe, Gewässernetz, Geologie und Niederschlagsverlauf wesentlichen Einfluss auf den Scheitelabfluss haben.

„Unbedeckte“ Böden, sind bei einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung fruchtfolgebbedingt nur temporär und mit geringen Flächenanteilen zu erwarten.

Der Gefahr von Verschlammungen kann darüber hinaus bei potenziell gefährdeten Flächen auch im Ackerbau durch pflanzenbauliche Maßnahmen wirkungsvoll begegnet werden. Auch die Verbesserung der Gefügestabilität lässt sich durch ackerbauliche Maßnahmen erfolgreich erhöhen.

Die ackerbauliche Nutzung von Böden grundsätzlich mit einer zunehmenden Verdichtung gleichzusetzen, entbehrt jeglicher fachlichen Grundlage.

Zur Erosionsgefahr wird im Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Gewässerentwicklungsplan obere Leine – nördlicher Teil (2002) der Landwirtschaftskammer Hannover ausgeführt: „Die Erosion im Überschwemmungsgebiet kann flächenhaft und punktuell erfolgen. ... Die flächenhafte Erosion hingegen lässt sich nur schwer abschätzen. Akkumulationsbereiche sind sichtbar, können aber nicht wie bei der Hangerosion direkt auf die oberstromigen Flächen bezogen werden. Vergleichswerte und Faustzahlen wie z.B. für die Hangerosion gibt es nicht.“ („Sicherung der Wasserqualität im Überschwemmungsgebiet der Leine“, Aug. 2002, Geum.tec GmbH (2002)).

In dem Gutachten wurde eine Beurteilung erosionsgefährdeter Flächen anhand der physikalischen Größe „Schleppspannung“ vorgenommen: „Die maßgeblichen Faktoren der Schleppspannung τ sind die Wassertiefe über der Sohle h und das Gefälle der Energielinie bzw. Sohlgefälle I : $\tau = 10.000 h * I$ für hydraulisch breite Gerinne.

„Der Schwellenwert τ_{crit} ist im Wesentlichen abhängig von den Boden- und Bewuchseigenschaften: Gefüge, Korngröße bzw. Bodenart, Gehalt an organischer Substanz, Lagerungsdichte, Porosität, Bewuchs.“ (ebenda)

„Über den Einfluss von Bewuchs auf den Bodenabtrag bei Überströmung gibt es in der Literatur kaum Angaben. Allgemein werden Fließgeschwindigkeit und angreifende Kräfte an der Grenzschicht Wasser/Boden durch Bewuchs reduziert, wodurch sich das Erosionsrisiko mindert. In Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass die kritische Schleppspannung und die kritische Fließgeschwindigkeit mit der Wuchshöhe des Kulturpflanzenbestandes zunehmen (Garbrecht et al. 1979).“ (ebenda)

43. Besteht die Möglichkeit, einen verlässlichen Erosionsschutz in Überschwemmungsgebieten durch Anpassung der Fruchtfolge an die örtlichen Bedingungen, Zwischenfrüchte, Unter- und Streifensaaten sowie durch Streifenanbau zu erreichen?

Antwort: Entscheidend für die Erosionsanfälligkeit eines Standortes ist neben seiner Bodenstruktur der pflanzenbauliche Bedeckungsgrad (s. Antwort zu Frage 42). Mit den pflanzenbaulichen Anbausystemen lassen sich im Ackerbau ausreichend Erosionsmindernde Maßnahmen durchführen. Aus Gründen des Erosionsschutzes ist Grünland nicht zwingend erforderlich. Wir verweisen auf die Ergebnisse des obigen Fachbeitrags.

44. Gibt es in den Europäischen Nachbarländern vergleichbare Ackerbaubeschränkungen in Überschwemmungsgebieten?

Antwort: -

45. Wie bewerten Sie die Aussage einer Broschüre des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) zum ökologischen Hochwasserschutz, die sich auf Daten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft stützt, dass die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher als von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen sind und karge Weiden höhere Abflusswerte als Äcker mit Hackfrüchten aufweisen?

Antwort: - Verweise auf Antwort der Frage 42.

46. Wie groß ist bei weit ausladenden Überschwemmungen und entsprechend langsamer Fließgeschwindigkeit, die Erosionsgefahr und ist ein Verbot des Ackerbaus ein geeignetes Mittel, die Erosion zu mindern?

Antwort: Wie schon in Frage 42 beantwortet, ist die Fließgeschwindigkeit ein entscheidender Faktor bei Erosionsereignissen. Fließt das Hochwasser langsam, ist die Gefahr der Erosion entsprechend gering. Ein Ackerbauverbot wäre insbesondere eine Übermaßregelung.

47. Wie ist die generelle Forderung nach einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung zu bewerten?

Antwort: Entscheidend für die Erosionsanfälligkeit eines Standortes ist neben seiner Bodenstruktur der pflanzenbauliche Bedeckungsgrad. Mit den pflanzenbaulichen Anbausystemen lassen sich im Ackerbau ausreichend Erosionsmindernde Maßnahmen durchführen. Aus Gründen des Erosionsschutzes ist Grünland nicht zwingend erforderlich.

Ein angepasstes Anbausystem sollte auf Flächen stattfinden, die vor Ort nach ihrer Erosionsgefährdung ausgewählt werden. Eine flächendeckende Forderung nach solch einem Anbausystem wäre übertrieben und würde keine weitere Erosionsminderung bringen.

48. Auf welche konkreten fachlichen Grundlagen wird die Forderung eines generellen Verbotes von Ackerbau in Überschwemmungsgebieten gestützt?

Antwort: Es gibt u. E. keine fachlichen Grundlagen hierzu.

49. Auf welchen fachlichen Grundlagen beruhen Forderungen nach Sicherstellung einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbedeckung im Falle der Ausnahme Was sind die agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Folgen dieser Forderungen und wie werden diese bewertet?

Antwort: Der Vorteil einer möglichst ganzjährigen Bodenbedeckung wurde in Frage 42 und 43 beantwortet. Werden Erosionsmindernden Fruchtfolgen etabliert, schwankt der wirtschaftliche Nachteil je nach Standort zwischen 67 und 161 €/ha. In Niedersachsen sind nach Angaben der Bezirksregierungen bisher 148.722 ha als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Hiervon werden ca. 53.452 ha ackerbaulich benutzt. Der wirtschaftliche Nachteil läge dann zwischen 3.581.284 € und 8.605.772 €. Alle Zahlen beziehen sich auf den jetzigen Rechts- und Vollzugszustand.

50. Kann innerhalb von Überschwemmungsgebieten zwischen Arealen mit versickerndem und abfließendem Hochwasser unterschieden werden und auf wie viel Prozent der Überschwemmungsgebiete kann Hochwasser zur Versickerung gelangen?

Antwort: Versickerung ist im Zusammenhang mit den Hochwässern dieser Art keine relevante Größenordnung.

51. Welche Wirkungen hat versickerndes Hochwasser auf Belange des Bodenschutzes und der Gewässerreinigung?

Antwort: Es wird deutlich auf den Zielkonflikt hingewiesen, dass das Hochwasser Sedimente und Ablagerungen bringt, die Belastungen in sich tragen. Dem steht der schnelle Hochwasserabfluss Richtung Meer entgegen. Entsprechende europäische Richtlinien haben der Industrie große Auflagen zum Schutz vor Einträgen bei Hochwasser gebracht (Sandozunfall, Seveso-Richtlinie).

52. Welche Infiltrationseffekte entstehen bei pflugloser Bodenbearbeitung?

Antwort: -

53. Welche Möglichkeiten gibt es vor dem Hintergrund der extremen Hochwasserereignisse vergangener Jahre, um die Schäden zukünftig zu minimieren?

Antwort: Folgende Strategien bieten sich an:

1. Flächenmanagement: - gesteuerte Retentionsräume
 - Renaturierungen
 - Entsiegelungen
 - Standort gerechte Bodenbewirtschaftung
 - Regenrückhaltung.
2. Technische Maßnahmen:
 - Deichbau
 - Polderbau
 - sämtliche Gebäudevorsorgen
 - mobile Schutzeinrichtungen
 - professionelle langfristige Unterhaltungskonzeption.
3. Verhaltensstrategien:
 - individuelle Bauvorsorge
 - Informationsmanagement
 - Vorwarn- und Meldedienst
4. Risikovorsorge:

- Elementarschadensversicherung.

5. Europäische Pilot- und Abstimmungsverfahren.

54. Ist ein Verbot der Errichtung von Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten aus technischen Gründen überhaupt notwendig?

Antwort: -

55. Welche konkreten fachlichen Grundlagen machen das generelle Verbot des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten erforderlich?

Antwort: -

56. Ist es fachlich gegeben, eine ganzjährige Bodenbedeckung in möglichen Überschwemmungsgebieten sicherzustellen, und welche Auswirkungen ergeben sich für eine gewollte schnellere Versickerung?

Antwort: Verweis auf die Antworten zu den Fragen 42, 43, 49, 51, 52 und füge hinzu, dass aus den genannten Antworten eindeutig hervorgeht, dass eine ganzjährige Bodenbedeckung im gesamten Überschwemmungsgebiet fachlich nicht haltbar ist. Dies gilt ebenso für die „schnellere Versickerung“.

57. Wie werden agrarstrukturelle und wirtschaftliche Folgen, die sich aus der Forderung eines Verbots des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten ergeben, bewertet?

Antwort: Siehe vorne.

58. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen generellen Regelungen zu unterschiedlichen Größen von Rückhaltefläche im Unter-, Mittel- und Oberlauf von Flüssen ausreichend?

Antwort: -

59. Müsste generell im vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vorrangig ein effektives Talsperrenmanagement verankert sein?

Antwort: Ein effektives Talsperrenmanagement in Verbindung mit dem meteorologischen belastbaren Vorhersagemodell im Einzugsgebiet ist wichtige Voraussetzung für effektiven Hochwasserschutz. Ebenso für das Brechen von extremen Hochwassern durch gesteuerte Polder.

Fragen der Fraktion der FDP

Rechtliche Fragen

1. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 3 geregelte grundsätzliche Ackerbauverbot verhältnismäßig?

Antwort: Das grundsätzliche Ackerbauverbot ist nicht verhältnismäßig und entbehrt einer fachlichen Grundlage. Das Verbot ist deshalb abzulehnen.

2. Ist abschätzbar, wie viele Landwirte vom Ackerbauverbot betroffen sein werden und in welcher Gesamthöhe diese werden Entschädigungsansprüche geltend machen können?

Antwort: Mit der Umstellung von Ackerbau auf Grünlandnutzung können den landwirtschaftlichen Betrieben wirtschaftliche Nachteile zwischen 400 und 1.200 €/ha entstehen. Für Niedersachsen (53.452 ha betroffener Fläche, nach jetzigem Rechtszustand und -vollzug) würden das Nachteile von 21.380.800 € bis 64.142.400 € bedeuten. Der Wertverfall der Flächen ist dabei noch nicht berücksichtigt. Eine Übergangsfrist bis 2012 ist für einen langfristig angelegten Betrieb, wie es in der Landwirtschaft immer der Fall ist, keine ausreichende Frist, um sich umzuorientieren. Getätigte Investitionen haben oft längere Abschreibungsfristen. Entscheidungen in diesem Bereich werden entsprechend langfristig geplant. Hinzu kommt, dass die genannten Förderungen erstens nicht sicher und weiterhin in ihrer Höhe nicht bekannt sind. Darauf lässt sich ein Betriebsplan nicht aufstellen. Wie viele Landwirte davon betroffen sind, wurde nicht geprüft.

3. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 4 S. 1 geregelte grundsätzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete verhältnismäßig?

Antwort: -

4. Inwieweit wird der Hochwasserschutz durch dieses Gesetz gegenüber dem bestehenden bundesgesetzlichen Instrumentarium verbessert werden (können)?

Antwort: -

5. Trifft es zu, dass die Gemeinden insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, den Hochwasserschutz (auch zugunsten der Unterliegergemeinden) in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn im Einzelfall Überschwemmungsgebiete nicht nach § 32 WHG förmlich ausgewiesen sind, und wenn ja, werden sich insbesondere die Regelungen des Art. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzesentwurfs in der Praxis überhaupt auswirken?

Antwort: -

6. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Verhältnismäßigkeit und Sinnhaftigkeit eines Verbots von Ölheizungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und welche Konsequenzen hätte ein solches Verbot?

Antwort: -

Ökonomische Fragen

7. Welche finanziellen bzw. finanzwirtschaftlichen Folgen sind absehbar für die öffentlichen Hände mit der Aufgabe verbunden, ein Gesamtsystem zur Hochwasserabwehr bzw. Schadensabwehr zu entwickeln und wie beurteilen Sie damit verbundene Schwierigkeiten?

Antwort: Zum Beispiel in Bayern 2,3 Milliarden Euro bis zum Jahr 2020.

8. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Kontext der künftigen Fluss- und Wasserstraßenpolitik insbesondere mit Blick auf die Potenziale der Binnenschifffahrt auf die Belange der davon betroffenen Häfen?

Antwort: -

9. Auf welche Weise können Versicherungsverträge einzel- und gesamtwirtschaftliche Planungsgrundlagen beeinflussen, die für einen wirksamen Hochwasserschutz relevant sind (z. B. Standort- und Investitionsentscheidungen, Maßnahmen zur Schadensprävention, Planung öffentlicher Haushalte, Flächennutzungsplanung u.a.m.)?

Antwort: -

10. Wo liegen besondere Leistungspotentiale sowie Schwierigkeiten und Grenzen von Versicherungen als Instrument des Hochwasserschutzes?

Antwort: -

11. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Versicherungsarrangements als Instrument der Hochwasserschutzpolitik genutzt werden können?

Antwort: -

12. Sind diese Voraussetzungen in Deutschland derzeit gegeben?

Antwort: -

13. Wie ist die Versicherung von Hochwasserrisiken hierzulande geregelt und besteht politischer bzw. legislativer Handlungsbedarf?

Antwort: -

14. Sind Hochwasserschäden in Deutschland grundsätzlich auch in extrem gefährdeten Gebieten versicherbar?

Antwort: -

15. Wird in Deutschland faktisch ein umfassender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden angeboten und nachgefragt?

Antwort: -

16. Wenn ja: In welchem (absoluten und relativen) Umfang werden Elementarschadensrisiken in Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Verträge tatsächlich versichert?

Antwort: -

17. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einer freiwilligen Nachfrage nach Versicherungsleistungen zu rechnen?

Antwort: -

18. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einem freiwilligen Angebot von Versicherungsleistungen zu rechnen?

Antwort: -

19. Welche Argumente sprechen im Bereich des Hochwasserschutzes für die Einführung einer Versicherungspflicht?

Antwort: -

20. Welche Argumente sprechen für (bzw. gegen) eine – analog zur Fahrzeughaftpflicht – privatwirtschaftlich-wettbewerblich zu erfüllende Versicherungspflicht?

Antwort: -

21. Welche Effekte werden durch einen Kontrahierungszwang im Vergleich zu freiwilligen Versicherungsarrangements induziert?

Antwort: -

22. Wie würde ein Kontrahierungszwang die Prämienkalkulation bzw. die Rentabilität von Versicherungsverträgen beeinflussen und welche Konsequenzen wären aus einem Kontrahierungszwang ggf. zu erwarten?

Antwort: -

23. Wie könnte der Gebäude-Altbestand in eine Versicherungslösung einbezogen werden?

Antwort: -

24. Wie ist die Forderung nach kommunalen Risikokatastern für alle hochwassergefährdeten Gebiete in Deutschland zu beurteilen?

Antwort: -

Technische / Ökologische Fragen

25. Welche Eigenschaften kennzeichnen „extreme“ in Abgrenzung zu „gewöhnlichen“ Hochwasserereignissen?

Antwort: Gewöhnliche Hochwasserereignisse können bis zur Jährlichkeit etwa von HQ 20 beschrieben werden. Extreme Hochwasser bis zur Jährlichkeit von HQ 100. Darüber hinaus müsste man sicherlich, je nach Auswirkung, von katastrophalen Hochwassern sprechen. Bis zum HQ 20 wird der Schutz vor diesen Hochwassern der kommunalen Daseinsvorsorge zugerechnet.

Daher ist die Begründung zum Gesetz, was sich auf ein äußerst katastrophales Hochwasser bezieht, nur bedingt nachvollziehbar für die Maßnahmen, die im Gesetz vorgesehen sind.

26. Gibt die vorgenannte Unterscheidung geeignete Hinweise darauf, in welcher Weise grundsätzlich mit der Problematik Hochwasser staatlicherseits umgegangen werden sollte und auf welche Art von Hochwasserereignissen sollte der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung eines Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz vordringliches Interesse konzentrieren?

Antwort: Der Bundesgesetzgeber sollte sich auf den unbedingt notwendigen Rahmen konzentrieren, der schon in der letzten WHG-Novelle umfangreich abgearbeitet wurde. Der Vielfältigkeit und notwendigen Differenzierung der wasserwirtschaftlichen Sachverhalte können die Länder in den lfd. Novellen Rechnung tragen.

27. Wie beurteilen Sie die Effektivität von Maßnahmen zur Rückhaltung von Wasser in der Fläche (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser, Renaturierung von Fließgewässern, Wiederaufforstung) jeweils mit Blick auf die beiden genannten Kategorien und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

Antwort: Für jede der Hochwassersituationen ist ein geeignetes Maßnahmebündel zuzuordnen. So ist etwa die Gewässerrenaturierung kein geeignetes Mittel, eine extreme Hochwasserwelle zu brechen. Hierfür sind z. B. nur gesteuerte Retentionsmaßnahmen, wie sie z. B. der Polder Altenheim bei Kehl am Oberrhein, geeignet. Insofern kann es keinen Vorrang des so genannten natürlichen Hochwasserschutzes geben, sondern die Maßnahmen sind auf ihre Eignung zur Zielerreichung „Hochwasserschutz“ zu prüfen.

28. Welche (statistischen) Sachverhalte sind beim Verständnis und bei der Interpretation der geläufigen Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse (z. B. 100-jährliches Hochwasser) zu bedenken, welche weiterführenden Informationen sind in diesem Zusammenhang zu beachten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für einen vorausschauenden und effektiven Hochwasserschutz?

Antwort: Zitat: „Die Höhe des Abflussmaximums oder dessen Jährlichkeit als Maß der Größe eines Hochwasserereignisses ist ein nur bedingt tauglicher Indikator für die Stärke des Einflusses der Landnutzung auf die Hochwasserentstehung. Die Jährlichkeit sagt weder etwas über die meteorologischen Randbedingungen eines Hochwassers aus noch über die räumliche Verteilung der Hochwasserentstehung im Gebiet.“ Quelle: Aus der Zusammenfassung des Gutachtens: „Quantifizierung des Einflusses der Landnutzung und –bedeckung auf den Hochwasserabfluss in Flussgebieten“. Potsdaminstitut für Klimafolgenforschung Prof. Dr. Axel Bronstedt, Febr. 2001.

29. Welche Zielvorstellungen sind bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz besonders wirkungsvoll und wie beurteilen Sie in dieser Hinsicht Vorgaben insbesondere zu

- Erhalt bzw. Gewinnung (insbesondere Rückgewinnung) von Rückhalteflächen
- Regelung des Hochwasserabflusses
- Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser?

Antwort: Jede Zielerreichung wird mit einem angepassten Maßnahmenkatalog entsprechend erreicht.

30. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Forderung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach Erhalt oder Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und wie beurteilen Sie die Bedeutung dieser Forderung insbesondere im Hinblick auf extreme Hochwasserereignisse?

Antwort: Zitat aus dem Hintergrundpapier des BMU: „Der Gesetzentwurf sieht die Einstellung des Ackerbaus in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bis zum 31. Dezember 2012 vor. Diese Frist erlaubt eine schrittweise Umstellung der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen. Die Übergangszeit ist an die Frist der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung des guten Gewässerzustands angepasst.“

An dieser Stelle wird eine Beziehung zur Wasserrahmenrichtlinie hergestellt. Allerdings widerspricht das Ackerbauverbot dem Grundgedanken der Wasserrahmenrichtlinie, die in der Präambel in dem Punkt 12, wonach „die ausgewogene Entwicklung der Regionen sowie die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. Nichttätigwerdens“ berücksichtigt werden muss. In Punkt 13 heißt es: „Entscheidungen sollten auf einer Ebene getroffen werden, die einen möglichst direkten Kontakt zu der Örtlichkeit ermöglicht,... Deshalb sollten von den Mitgliedsstaaten erstellte Maßnahmenprogramme, die sich an den regionalen und lokalen Bedingungen orientieren, Vorrang genießen.“

Nr. 16: Hinweis auf das Europäische Raumentwicklungskonzept: „Die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang zu bringen und somit zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Raumentwicklung beizutragen.“

Nr. 18: „Mit dieser Richtlinie soll ein solcher Rahmen geschaffen, und es sollen die grundlegenden Prinzipien und Strukturen für den Schutz und den nachhaltigen Gebrauch von Wasser in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip koordiniert, integriert und langfristig weiterentwickelt werden.“

In den sog. Guidance Documents der EU zu den wichtigsten Artikeln der Wasserrahmenrichtlinie wie z.B. in „economics and environment“, „Einbindung der Öffentlichkeit“, werden diese Grundsätze näher beschreiben und Handlungsanweisungen formuliert. Lernorientierter Ansatz, vernetztes Denken usw. sind Begriffe aus dem modernen Management. Was in großen Konzernen schon längst angekommen ist, soll jetzt in Europas Verwaltungen Fuß fassen.

Für die Behörden, deren Aufgabe die mit der Umsetzung der WRRL ist, bedeutet der Ansatz damit nicht in erster Linie die Erfüllung durch hoheitliche Maßnahmen, sondern sie sollen vielmehr eine koordinierende Rolle im Sinne der WRRL spielen. Der „Geist der WRRL“ soll dafür sorgen, dass nicht zuviel hoheitliches Recht die WRRL erstarren lässt.

31. Wie beurteilen Sie das Verbot von ackerbaulicher Nutzung in Überschwemmungsgebieten und hätte ein solches Verbot einen signifikanten Einfluss auf den Wellenablauf von Extremhochwasser?

Antwort: Siehe oben.

32. Wie beurteilen Sie das Problem, dass durch die Überflutung von Ackerland ggf. Sedimente und Nährstoffe in das Fließgewässer eingetragen werden können, würde dies erhebliche und dauerhafte Schäden hinsichtlich der künftigen Nutzung der betroffenen Flächen erwarten lassen und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

Antwort: „Die Erosion im Überschwemmungsgebiet kann flächenhaft und punktuell erfolgen. ... Die flächenhafte Erosion hingegen lässt sich nur schwer abschätzen. Akkumulationsbereiche sind sichtbar, können aber nicht wie bei der Hangerosion direkt

auf die oberstromigen Flächen bezogen werden. Vergleichswerte und Faustzahlen wie z.B. für die Hangerosion gibt es nicht.“ („Sicherung der Wasserqualität im Überschwemmungsgebiet der Leine“, Aug. 2002, Geum.tec GmbH (2002)). Daraus folgt, dass eine „Vor-Ort-Lösung“ die sinnvollste Methode wäre. Ökologische Nachteile sind daher ebenfalls schwer zu beschreiben.

33. Durch welche Maßnahmengruppen lassen sich Schäden durch Hochwasser grundsätzlich verringern und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere
- Maßnahmen zur Beeinflussung des Hochwasserablaufs (Abflussprofil Freihalten, Retentionsraum erhalten und schaffen)
 - Maßnahmen zur Reduzierung der Schadensempfindlichkeit von Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (Bauvorsorge: hochwasserangepasste Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten; Verhaltensvorsorge)
 - Sicherstellung eines funktionierenden technischen und organisatorischen Hochwasserschutzes (Analyse der Standsicherheit vorhandener – alter – Deiche und Hochwasserschutzwände, Sanierung der Anlagen)?

Antwort: Siehe oben.

34. Welche Maßnahmen zur Schadensminimierung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten haben die größte Wirksamkeit?

Antwort: Technische Hochwasserschutzmaßnahmen (Deichbau) und professionelle Unterhaltung, z. B. durch Deichverbände. Niedersachsen hat seit der Flutkatastrophe 1962 in einem Deichgesetz entsprechende Regelungen getroffen. Weitere Maßnahmen sind Verhaltens- und Risikovorsorge, geeignete Bauvorsorge nach Kosten- Nutzenanalyse, umfangreicher Info- und Meldedienst, Katastrophenschutzpläne (Anregung Kirchbach-Kommission).

35. Welche Bedeutung hat in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Umgang mit Öl bzw. mit Wasser gefährdenden Stoffen im allgemeinen und wodurch zeichnet sich ein hochwasserangepasster Umgang mit derartigen Stoffen aus?

Antwort: -

36. Sind diesbezüglich in Deutschland regionale Besonderheiten und Unterschiede zu beobachten und welche Schlussfolgerungen sind daraus ggf. abzuleiten?

Antwort: -

37. Wie können Gefahren durch ökotoxische Prozesse im Rahmen von Hochwasser und deren schwerwiegende Folgen für Landwirtschaftsflächen, Fischereibetriebe und das Ökosystem durch gezielte Forschung und Entwicklung gebannt werden?

Antwort: Die europäische Union hat durch vielfältige Richtlinien zum Schutz der Qualität der Oberflächengewässer einen Regelungsrahmen geschaffen, der durch die neue EG-WRRRL integriert zusammengefasst wird. Die Auflagen für Industriebetriebe sind entsprechend entwickelt worden. Gezielte Forschung ist geeignet, das Schutzniveau zu erhöhen.

38. Wie bewerten Sie das pauschale Verbot einer Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf eine Minderung von Hochwasserschadenspotenzialen?

Antwort: -

39. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass insbesondere in Ortslagen, die historisch bedingt in Überschwemmungsgebieten entstanden sind und sich entwickelt haben, die Errichtung bzw. bauliche Veränderung von Gebäuden innerhalb von Überschwemmungsgebieten aus Gründen eines verbesserten Hochwasserschutzes unumgänglich sein kann, wenn nicht die betreffende Ortslage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig behindert werden soll?

Antwort: -

40. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass mit Auflagen der Bau- und Verhaltensvorsorge auch ohne generelles Bauverbot in Überschwemmungsgebieten das Schadenspotenzial gleichgehalten oder verringert werden kann?

Antwort: Diese Antwort ist u. E. richtig und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Übermaßverbot. Ausgleichsmaßnahmen sind die geeigneten Auflagen.

41. Welches sind wesentliche Voraussetzungen und Maßnahmen um zu bewirken, dass einzelne von Hochwasser Betroffene Aktivitäten der Bau- und Verhaltensvorsorge ergreifen, welche geeignet sind, das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen zu mindern und welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang insbesondere

- die Darstellung und Erläuterung der Gefährdung durch Hochwasser sowie Hinweise, wie mit der Gefährdung umgegangen werden kann
- die (kategorisierte bzw. klassifizierte) Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten in den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen?

Antwort: Eher geeignet sind Informationsmaßnahmen und –kampagnen, die der Bevölkerung das Bewusstsein über die regionalen Besonderheiten ihrer Region deutlich machen. Die Deich- und Unterhaltungsverbände in Norddeutschland arbeiten aktiv an diesem Aufgabenbereich mit.

42. Wie kann eine nachhaltige vorsorgende Hochwasserschutzstrategie zügig umgesetzt werden?

Antwort: Hochwasseraktionspläne, wie z. B. in Bayern, liegen größtenteils vor, müssen mittels Prioritätensetzung der Politik und auch mittels vernünftiger Finanzausstattung auf jeder kommunalen Ebene umgesetzt werden.

43. Welche Rolle kommt der landwirtschaftlichen Flächennutzung an Flüssen zu und was wären die Kernelemente einer nachhaltigen, umsetzungsorientierten und vorsorgenden Hochwasserschutzstrategie im Hinblick auf kooperative Lösungen mit der Landwirtschaft?

Antwort: Die guten Erfahrungen mit dem Kooperationsmodell Landwirtschaft sind zur Erreichung eines effektiven Hochwasserschutzes übertragbar.

Die Erosion im Überschwemmungsgebiet kann flächenhaft und punktuell erfolgen. ... Die flächenhafte Erosion hingegen lässt sich nur schwer abschätzen. Akkumulationsbereiche sind sichtbar, können aber nicht wie bei der Hangerosion direkt auf die oberstromigen Flächen bezogen werden. Vergleichswerte und Faustzahlen wie z. B. für die Hangerosion gibt es nicht.“ („Sicherung der Wasserqualität im Überschwemmungsgebiet der Leine“, Aug. 2002, Geum.tec GmbH (2002)). Daraus folgt, dass eine „Vor-Ort-Lösung“ die sinnvollste Methode wäre.

Wir regen eine alternative Handhabung von Einschränkungen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft an. Bewirtschaftungsauflagen sollen nur dort erfolgen, wo nachweislich erhebliche Erosion stattfindet. Die betroffenen Flächen und mögliche Auflagen könnten durch die örtlich zuständige Wasserbehörde in Abstimmung mit den zuständigen Trägern der Unterhaltung und den Deichverbänden festgelegt werden. Die Anwendung eines Ackernutzungsverbotes auf der Basis rein hydrologischer Kennzahlen (HQ 100) ist fachlich nicht geeignet.

Die angepassten Anbausysteme sollten mit den Landwirten vor Ort erarbeitet werden, um so die Akzeptanz der Betroffenen zu gewinnen und damit wirklich nachhaltig in ihrer langfristigen Perspektive zu sein.

44. Auf welche Weise ist der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Behörden einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits organisiert bzw. gesichert?

Antwort: Regelmäßiger Austausch auf entsprechenden Aus-, Weiter- und Fortbildungsseminaren der hauptamtlichen Geschäftsführer der Deich- und Unterhaltungsverbände, koordiniert durch den Wasserverbandstag, ist ebenso geeignet wie Informationsangebote der Universitäten (z. B. Suderburg). Fachverbandliche Zusammenschlüsse bieten eine weitere Gewähr des Wissenstransfers. Projektbezogene Gutachten sichern den „State of the Art“.

45. Welche Modelle und Szenarien für Extremwetterereignisse gibt die Wissenschaft den Entscheidungsträgern an die Hand?

Antwort: z. B.: Franzius-Institut der Uni Hannover, Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, Pilotprojekt des Landkreises Hildesheim, der Bez.-Regierung Hannover, der Landwirtschaftskammer Hannover, staatlicher Behörden (z. B. NLWK) und des betroffenen Unterhaltungsverbandes. Für die jeweilige Region sind die Jährlichkeitswahrscheinlichen Abflussmengen HQ darstellbar.

46. Welche Rolle spielt eine Niederschlagsvorhersage mit entsprechenden Modellierungen für bestimmte Gebiete in Deutschland im Rahmen langfristiger Aussagen für die Niederschlagswasserverteilung auf Flächen, Rückhaltebecken, Kanalisation, Talsperren, Bach- und Flussläufe?

Antwort: Die wichtigste Rolle neben Niederschlagsintensität und Niederschlagsvolumen spielen die Infiltrationsbedingungen, die Geomorphologie sowie die Einzugsgebietsgröße und die Topografie.

47. Reflektiert die moderne Wissenschaft ausreichend die kulturellen Sachverhalte als Ursachen für Schäden nach Extremwetterereignissen?

Antwort: Unseres Erachtens: Ja.

48. Welche hydrologischen und hydraulischen Simulationen für bestimmte Flächen und Landstriche sind derzeit verfügbar und werden in die Planungs- und Genehmigungspraxis einbezogen?

Antwort: Siehe Antwort zu 45.

49. Welche Bedeutung ist einem komplexen wissenschaftlich fundierten Flussmanagement in Zukunft zuzuweisen?

Antwort: Als Ausgangsgröße für strategische Planungen und Planungen zur Umsetzung von Maßnahmen sind praxiskontrollierte Berechnungsmodelle äußerst wichtig.

50. Welche Fluss- bzw. Strombaumaßnahmen haben aufgrund welcher Sachverhalte positiven oder negativen Einfluss auf ein Hochwasserereignis und kann generell davon ausgegangen werden, dass ein Ausbau der Wasserstraßen die Hochwassergefahr erhöht?

Antwort:: -

51. Ist ein Ausbaustopp ausgewählter Wasserstraßen bzw. ein grundsätzlicher Verzicht auf Flussbaumaßnahmen (z.B. Bühnenbau) durch das Hochwasserschutzanliegen hinreichend gerechtfertigt und sinnvoll und welche Auswirkungen ergäben sich daraus hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im europäischen und globalen Vergleich?

Antwort: Ein genereller Ausbaustop ist nicht geeignet einen nachvollziehbaren Abwicklungsprozess auch über andere Nutzungen zu ermöglichen, z. B. Bau des Emsperrwerkes zur Erhaltung der Arbeitsplätze der Meyer-Werft.

52. Durch welche Eckpfeiler könnte ein Gesamtkonzept zu einem verbesserten Deichschutz gekennzeichnet sein?

Antwort: Am Beispiel Niedersachsen zeigt sich, dass ein Prioritätenprogramm der Ertüchtigung der Deiche, finanziell abgesichert durch Co-Finanzierungsmittel, geeignet ist, langjährigen Hochwasserschutz effizient zu betreiben. Die Unterhaltung ist, gestützt durch das Deichgesetz, durch die Deichverbände langfristig gesichert. Der Bau und die Unterhaltung der Deiche sind nach modernsten wissenschaftlichen Erkenntnissen abgesichert und durch die Erfahrungen im Küstenschutz (Sturmflutschutz) und auch durch internationalen Austausch gewährleistet.

Fragen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtliche Fragen

1. Welche rechtliche Bedeutung messen Sie der allgemeinen Verpflichtung aller von Hochwasser Betroffenen bei, geeignete Maßnahmen zur Vorsorge und Schadensminderung zu treffen (§ 31a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG)?

Antwort:

Ist ein Betroffener über den Umfang seiner Hochwassergefährdung informiert (Wasserstand/ Fliessgeschwindigkeit/ Häufigkeit z.B. aus Hochwassergefahrenkarten und Informationen der Gemeinde, etc), kann er im Rahmen seiner Möglichkeiten Hochwasservorsorge (Bauvorsorge/ Verhaltensvorsorge/ Risikovorsorge siehe HW-Fibel) betreiben.

Unterlässt ein Betroffener die Hochwasservorsorge in der ihm zumutbaren Größenordnung (z.B. Sicherung der Heizöltanks gegen Auftrieb) und entstehen Schaden an Menschen, Umwelt und an Sachwerten anderer, kann aus § 31a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG-E eine Haftung abgeleitet werden.

2. Wie beurteilen Sie die Einführung einer Elementarschadenspflichtversicherung? Sehen Sie hier verfassungsrechtliche und anderweitige juristische Bedenken bzw. grundsätzliche volkswirtschaftliche und versicherungstechnische Einwände? Welche Versicherungsgegenstände und Risiken sollten durch eine Elementarschadenshaftpflichtversicherung abgedeckt werden? Welches Versicherungsmodell (obligatorische Einbindung in Sachversicherungsverträge, grundsätzliche Versicherungspflicht für Elementarschäden oder Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband als Träger der Versicherung) halten Sie für sinnvoll?

Antwort:

Je Größer die Solidargemeinschaft der Versicherten, umso berechenbarer wird das Risiko für die Versicherungen.

3. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf Jahren für verfassungswidrig, wie es im Bundesratsbeschluss behauptet wird?

Antwort:

Die gesetzte Frist von fünf Jahren für eine flächendeckende Erarbeitung von Hochwassergefahrenkarten und/ oder das Festsetzen von Überschwemmungsgebieten kann aufgrund des erforderlichen Arbeitsaufwandes nicht eingehalten werden. (vgl. Antwort zu Frage 26). Je nach Bearbeitungsmaßstab (Bearbeitungsmaßstab für das Festsetzen von Überschwemmungsgebieten 1:5.000) wird mind. eine Bearbeitungszeit von 8-12 Jahren nötig sein.

4. Sollte durch Landesrecht bundesweit einheitlich vorgeschrieben werden, dass bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Öffentlichkeit zu beteiligen ist?

Antwort:

Hochwassergefahrenkarten und das Festsetzen von Überschwemmungsgebieten haben das Ziel das Hochwasserbewusstsein der Betroffenen zu stärken, um so eine Schadensminderung zu erreichen.

Jedes nutzungseinschränkende Instrument muss vom Betroffenen verstanden und akzeptiert werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist der erste Schritt dazu.

5. In welchen Fällen stellt das Ackerbauverbot nach § 31b Abs. 3 Satz 1 WHG-E eine unzumutbare Härte dar, so dass Ausgleich nach § 31b Abs. 3 Satz 3 WHG zu zahlen ist?

Antwort:

6. In welcher Art und Weise können die Länder rechtlich Ausnahmen vom Ackerbauverbot außerhalb der Abflussbereiche nach § 31b Abs. 3 Satz 2 WHG zulassen (im Einzelfall und/oder generell durch Rechtsnorm)?

Antwort:

7. Sehen Sie die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen in einem Kontext mit anderen nationalen und europäischen Regelungen, insbesondere mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und deren Zielsetzungen bzw. zeitlichen Vorgaben?

Antwort:

8. Halten Sie es für sinnvoll und rechtlich durchsetzbar, dass eine Gemeinde, die ein Bebauungsgebiet in einem Überschwemmungsgebiet neu ausweist, für die Schäden, die durch ein Hochwasserereignis an den sich dort befindlichen Gebäuden entstanden sind, haftet?

Antwort:

Für sinnvoll halte ich es in jedem Fall.

Kennt die Gemeinde den Umfang der Hochwassergefährdung (Wasserstand/ Fließgeschwindigkeit/ Häufigkeit z.B. aus Hochwassergefahrenkarten und Informationen der Fachbehörden) kann bei der Ausweisung eines Bebauungsgebietes darauf Rücksicht genommen werden.

Verschweigt die Gemeinde die Hochwassergefahr kann daraus eine Haftung resultieren.

9. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass die Einschränkungen für die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 31b Abs. 4 WHG die Sozialbindung des Eigentums konkretisieren und keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich begründen?

Antwort::

10. Der Gesetzentwurf sieht in der Kooperationsverpflichtung nach dem neuen § 32 WHG ein geeignetes Instrument, die beim Hochwasserschutz im Verhältnis von Oberlieger und Unterlieger in Betracht kommenden Problemlösungen umzusetzen. Halten Sie den Entwurf insofern für notwendig und ausreichend oder befürworten Sie andere Regelungen, wenn ja welche?"

Antwort:

Das Abstimmen von Aktionsplänen und Hochwasserschutzplänen (Fachplänen) in den Fachbehörden sollte eine Selbstverständlichkeit sein, kann aber geregelt werden.

Die interdisziplinäre Kooperation zwischen Ober- und Unterlieger ist ein bedeutender Baustein der Hochwasservorsorge. Diese Kooperation sollte aus eigener Einsicht und eigenem Interesse entstehen. Erzwungene Kooperationen müssen nicht gelingen.

Eine Stärkung des Hochwasserbewusstseins der Partner und das Ausarbeiten der Vorteile für alle Beteiligten sollte genug Antrieb zur Kooperation liefern.

Ökonomische Fragen

11. Welche Kosten entstehen durch den Gesetzentwurf vor allem für die Länder und Kommunen?

Antwort:

Anfertigen von Hochwassergefahrenkarten:

(vgl. Antwort auf Fragen 26)

Orientiert an den Kosten für die landesweite Erstellung von Hochwassergefahrenkarten für Einzugsgebiete > 10 km² im Land Baden-Württemberg (Arbeitsmaßstab 1:5.000-1:10.000): Kosten für Land und Kommunen in Baden-Württemberg ca. 15 Mio. Euro.

Hochgerechnet auf die Bundesrepublik: 120 - 150 Mio. Euro.

(Dabei ist berücksichtigt, dass einige Bundesländer bereits Hochwassergefahrenkarten angefertigt haben)

12. Wie sind diese Kosten unter Berücksichtigung der Reduzierung der Schadenspotentiale und unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen?

Antwort:

Zu Hochwassergefahrenkarten als Mittel zur Erhöhung des Hochwasserbewußtseins:

Hochwassergefahrenkarten sind ein wichtiger Bestandteil der Hochwasservorsorge. Eine Vielzahl von Untersuchungen haben gezeigt, dass Bauvorsorge, Flächenvorsorge und Verhaltensvorsorge wirksame Maßnahmen zur Schadensreduzierung sind. Ihr Nutzen/Kosten Verhältnis ist sehr hoch.

Die geschätzten 120-150 Mio. Euro zur Erstellung der Hochwassergefahrenkarten sind sehr gut investiert.

13. Wie hoch sind die Schäden bei den größeren Hochwasserereignissen in den letzten Jahren zu beziffern und wie könnten diese Schäden vermieden werden?

Antwort:

Strategien zur Schadensminderung:

Bereits 1995 wurde in der „Leitlinie für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz“ der Länderarbeitsgemeinschaft LAWA darauf hingewiesen, dass ein umfassender Hochwasserschutz neben dem technischen Hochwasserschutz auch eine weitergehende Hochwasservorsorge beinhalten muss. Die weitergehende Hochwasservorsorge umfasst folgende Einzelstrategien:

Die Flächenvorsorge mit dem Ziel, möglichst kein Bauland in hochwassergefährdeten Gebieten auszuweisen.

Die Bauvorsorge, die Gebäude durch hochwasserangepasste Bauweisen und Nutzungen mögliche Hochwasserüberflutungen schadlos überstehen lässt.

Die Verhaltensvorsorge, die vor anlaufenden Hochwassern warnt und diese Warnung vor Ort in konkretes schadensminderndes Handeln umsetzt.

Die Risikovorsorge, die finanzielle Vorsorge trifft für den Fall, dass trotz aller vorgenannten Strategien ein Hochwasserschaden eintritt.

Die weitergehende Hochwasservorsorge benötigt möglichst detaillierte Informationen über die mögliche Hochwassergefahr.

- Welche Flächen können betroffen sein?
- Bei welchem Wiederkehrintervall werden sie überschwemmt?
- Welche Überschwemmungs-/Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten sind zu erwarten?

Die derzeitige Hochwasserschutzfibel gibt den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wertvolle Hinweise für die Bau- und Verhaltensvorsorge.

Die derzeit in der Überarbeitung befindliche und ergänzte Hochwasserschutzfibel richtet sich in ihren Teilen an zwei Zielgruppen:

In Teil A gibt die Hochwasserfibel betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wertvolle Hinweise für die Bau- und Verhaltensvorsorge. Dieser Teil basiert im Wesentlichen auf den Inhalten der ersten Hochwasserschutzfibel.

In Teil B werden Hochwasserschutzmaßnahmen und Handlungsanleitungen für die betroffenen Gemeinden vorgeschlagen. Zuvor werden die gesetzlichen Grundlagen kurz dargestellt.

14. Wie hoch sind die Kosten für eine hochwassersichere Nachrüstung von bestehenden Ölheizungsanlagen und in welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu möglichen Schäden am Gewässer und an den Gebäuden selbst?

Antwort:

Kann nicht pauschal beantwortet werden.

Häufig sind die Kosten für die Sicherung eines Heizöltanks sehr gering (z.B: Sichern gegen die Kellerdecke, verankern im Boden oder Fluten des teilgefüllten Heizöltanks mit Wasser). Die Kosten sind im Vergleich zur erzielten Schadensminderung unbedeutend.

Die Kosten für die Umrüstung des Heizölbrenners (abmontierbarer Heizölbrenner) und das Abdichten des Kessels stehen ebenfalls in keinem Verhältnis zu den erzielten Schadensminderungen. Der wirtschaftliche Nutzen solcher Maßnahmen ist sehr hoch.

15. Wie groß sind die Flächen, die unter die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen nach § 31b Abs. 3 WHG fallen (festzusetzende Überschwemmungsgebiete)?

Antwort:

16. Wie groß ist der Anteil der Abflussbereiche festgesetzter Überschwemmungsgebiete, in denen ein generelles Ackerbauverbot gelten soll?

Antwort:

Ein Ackerbauverbot sollte nur in den erosionsgefährdeten Abflussbereichen gelten.

17. Welche Kosten für die öffentlichen Haushalte erwarten Sie, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den kompletten Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (z. B: KULAP-Förderung für Mulchsaat und Winterbegrünung) oder andere Förderprogramme finanziert würde?

Antwort:

18. Welche Entwicklung ist für das Einkommen der Landwirte durch das komplette Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen (Größenordnung der Flächen, s. Fragen 5 und 6) ist zu erwarten, wenn man einerseits berücksichtigt, dass diese Regelung erst ab Anfang 2013 gelten soll und dass im Jahr 2012 die Prämie für Grünland genauso hoch sein soll wie die Prämie für Ackerflächen, dass die Umwandlung von Ackerland in Grünland durch die GAK gefördert wird und dass der vorbeugende Hochwasserschutz über die EU-Strukturförderung 2007 – 2012 gefördert wird und andererseits berücksichtigt, dass der Gewinn durch die veränderte Bewirtschaftung evtl. verringert wird?

Antwort:

19. Wie schätzen Sie die Höhe des Schadenspotentials in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 31c WHG) und welche Maßnahmen halten Sie insbesondere bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für erforderlich?

Antwort:

Höhe der Schadenspotentiale:

Zahlreiche Schadenspotentialuntersuchungen der Länder geben Größenordnungen der Hochwasserschäden bei Extremereignissen:

Am Beispiel des Rheins (Quelle Rheinatlas der IKSR):

Die Rheinabschnitte des Oberrheins und des Niederrheins entsprechen den in § 31c WHG beschriebenen überschwemmungsgefährdeten Flächen hinter Schutzeinrichtungen.

Achtung Potentialbetrachtung. Bei einem Extremereignis werden nicht alle Schäden gleichzeitig auftreten. Hochrhein mit Schweiz, Oberrhein mit Frankreich.

Tabelle 2: Möglicherweise betroffene Personen

Rheinabschnitte	Betroffene Personen	davon gefährdete Personen
	auf Überschwemmungsflächen	ab Wassertiefe > 200 cm
Hochrhein	7.400	100
Oberrhein	777.400	322.400
Mittelrhein	73.300	45.200
Niederrhein	1.264.200	557.400
Rheindelta	8.564.000	4.576.900
Summe	10.686.300	5.502.000

Tabelle 3: mögliche Sachschäden in Millionen Euro

Rheinabschnitte	Siedlung	Industrie und Verkehr	Landwirtschaftliche Erträge	Summe
Hochrhein	32,6	4,8	0,8	38,3
Oberrhein	8.224,5	3.671,9	81,7	11.978,0
Mittelrhein	1.336,3	350,1	1,0	1.687,4
Niederrhein	16.458,9	3.788,5	85,6	20.333,0
Rheindelta	111.011,8	19.244,0	610,6	130.866,4
Summe	137.064,2	27.059,2	779,7	164.903,1

20. Können die Ziele des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch ohne rechtliche Vorgaben durch Lenkung mittels ökonomischer Instrumente, z.B. über Versicherungsprämien erreicht werden?

Antwort:

Nur zum Teil. Die Gestaltung der Versicherungsprämien und des Selbstbehaltes in Abhängigkeit der Beeinträchtigungsintensität (Überflutungshäufigkeit und/oder Überflutungshöhe) und der nachhaltigen privaten Bau- und Verhaltensvorsorge wird von einigen Versicherern angedacht.

Der bessere Weg ist stets:

- das Schaffen von Hochwasserbewusstsein (z.B. mit Hochwassergefahrenkarten) und
- das Aufzeigen von Bau- und Vorsorgemaßnahmen (z.B. Hochwasserfibel oder Informationsheft der Gebäudeversicherung Baden-Württemberg).

21. Welche Kosten würden den privaten Haushalten schätzungsweise durch eine Versicherungspflicht für Hochwasserschäden entstehen?

Ökologische Fragen

22. Welche Auswirkungen auf die Wasser- und Bodenqualität haben freigesetzte wassergefährdende Stoffe, die durch beschädigte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Heizölverbraucheranlagen freigesetzt werden?

Antwort:

23. Welche Auswirkungen hätten die ackerbaulichen Beschränkungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auf den Natur- und Gewässerschutz in den Flussauen?

Antwort:

Ackerbauliche Beschränkungen haben positive Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Flora, Fauna und Landschaft.

24. Welche ökologischen Nachteile entstehen insbesondere an kleineren und mittleren Gewässern bei Hochwasser durch Bodenerosion und Abschwemmung von Schadstoffen für die Artenvielfalt?

Antwort:

Durch Bodenerosion entstehen nicht nur ökologische Nachteile. Hochwasser sind ein wichtiger Teil der natürlichen Abflusssdynamik und der Geschiebetriebes und sie erhalten wichtige Lebensräume für Flora und Fauna.

25. Welche ökologisch sinnvollen Maßnahmen könnten im Rahmen von Landes- und Staatsgrenzen überschreitenden Hochwasserschutzplänen vorgesehen werden?

Antwort:

Siehe INTERREG IIC Projekt: Transnationale Konzeption zum vorsorgenden Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder:

Dort abgeleitete Handlungsfelder:

1.	Rückhalt von Niederschlagswasser in der Fläche (Flächenrückhalt)	<ul style="list-style-type: none"> - Menge und Intensität des Niederschlags - Größe des Reliefpotentials (Gefälle) - Anteil von Wald- und landwirtschaftlichen Flächen - Ausmaß der Bodenerosion - Anteil der besiedelten Flächen mit Potential für Entsiegelung und Regenwassernutzung
2.	Rückhalt durch technischen Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Menge und Intensität des Niederschlags - Größe des Reliefpotentials (Gefälle) - Größe des Einzugsgebietes - Eignung der Standortverhältnisse
3.	Erhalt und Sicherung vorhandener Retentionsräume	<ul style="list-style-type: none"> - Anteil / Fläche / Anzahl / Volumen der vorhandenen Retentionsräume - Ausmaß der Nutzungskonkurrenz
4.	Schaffung und Erweiterung von Retentionsräumen	<ul style="list-style-type: none"> - Anteil / Fläche / Anzahl der Erweiterungsmöglichkeiten von Retentionsräumen - Ausmaß der Nutzungskonkurrenz
5.	(Objekt-)Schutz durch technischen Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der zu schützenden Objekte (einschließlich der Gefährdung von Leben) - Ausdehnung gefährdeter Bereiche
6.	Minimierung des Schadenspotentials	<ul style="list-style-type: none"> - Größe des vorhandenen Schadenspotentials insbesondere im Bereich der Besiedlung

Technische Fragen

26. Wie wird ein Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis fachtechnisch abgegrenzt?

Antwort:

Folgende Schritte sind dazu notwendig:

- Erfassen der Gewässergeomtrie einschl. Vorländer und Strukturen am und im Gewässer (terrestrische Vermessung und/oder Laser-Scan Befliegung).
- Abschätzen der Abflussmengen und deren Auftretenswahrscheinlichkeiten (z.B: 100 Jahre) im Einzugsgebiet (Hydrologische Untersuchung).
- Abschätzen/Berechnen der Wasserstände im Gewässer und auf den Vorländern (Hydraulische Berechnung, i.d.R. 1-dimensional, manchmal 2-dimensional).
- Überlagern der Wasserstände mit dem Gelände.
- Überprüfen der Ergebnisse auf Plausibilität (vgl. mit abgelaufenen Hochwasserereignissen und historischen Aufzeichnungen)
- Darstellung in Kartenform (Bearbeitungsmaßstab 1:5.000, ggf. 1:2.500)

27. Wie werden die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten ermittelt?

Antwort:

Begriffsdefinition:

Abflussbereiche sind die Bereiche in denen der Hauptteil des Abflusses abgeleitet wird. In den Abflussbereichen treten im Fließquerschnitt die größten mittleren. Fließgeschwindigkeiten auf. An die Abflussbereiche schließen sich die Vorländer an.

Die Ermittlung der Abflussbereiche durch Analyse des jeweiligen Gewässerquerprofile und durch Analyse der Fließgeschwindigkeitsverteilung z.B. aus einer 2-dimensionalen Berechnung unterstützt.

28. Kann in erster Näherung des 10-jährliche Hochwasserereignis als Maßstab für die Bestimmung der Abflussbereiche verwandt werden?

Antwort:

In erster Näherung ja. Kann aber je nach Talform stark variieren.

29. Halten Sie das im Gesetzentwurf vorgesehene Ackerbauverbot einschließlich der Ausnahmeregelungen in den kompletten Überschwemmungsgebieten als Maßnahme zur Verhinderung von Bodenerosion und von Schadstoffeinträgen in Gewässer für sinnvoll oder sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nur für die Abflussbereiche gelten?

Antwort:

Diese vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfes sollten nur für die Abflussbereiche gelten.

30. Warum ist die Bodenbeschaffenheit bei der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zum Ackerbau in Überschwemmungsgebieten vorteilhafter?

Antwort:

31. Welchen Beitrag könnte die Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf die Art der Bewirtschaftung, den Anbau bestimmter Nutzpflanzen, die Bodenbearbeitung

etc. leisten, um Erosionen, Schadstoffeinträge in die Gewässer sowie einen schnellen Abfluss des Hochwassers zu verhindern?

Antwort:

Grundsätzlich kann die Landwirtschaft durch „hochwassergepasste“ Bearbeitung der Flächen einen Beitrag zur Hochwasserrückhaltung leisten (Stichwort: dezentraler Hochwasserschutz in der Fläche):

- Alle Maßnahmen die den schnellen Abfluss des Niederschlagswasser verhindern (z.B. hangparalleles Bearbeiten der Flächen in Steillagen)
- Überdenken der Linienführung der landw. Wegenetze und Rückbauen der seitlichen Wegegräben in Steillagen.
- Alle Maßnahmen die die Bodenerosion auf den landw. Flächen verhindern.
- usw.

Diese Maßnahmen finden Anwendung in Bereichen mit großem Geländegefälle und liegen i.d.R. weit außerhalb der Abflussbereiche der Gewässer. Diese Maßnahmen können bei kleineren und mittl. Hochwasserereignissen lokal einen wichtigen Beitrag leisten, das Hochwassergeschehen bei extremen Hochwasserereignissen beeinflussen sie kaum.

32. Welche technischen Möglichkeiten sehen Sie, Schäden an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu reduzieren, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Vollzugsdefizits in der Praxis?

Antwort:

Ist die Hochwassergefahr erkannt (Häufigkeit, Wasserstand, Fließgeschwindigkeit) und das nötige Hochwasserbewusstsein geschaffen, lassen sich stets Lösungsmöglichkeiten finden um die Schäden aus der Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu reduzieren.

Im privaten Bereich ist der Kostenaufwand vergleichsweise gering. Bei Industrie und Gewerbe kann die Anpassung der Lagerung gut erfolgen (Sichern gegen Aufschwimmen und Abtrieb). Das Anpassen der Arbeitsumgebung kann bei Umbau und Erneuerung kostenverträglicher gestaltet werden.

33. Wie können Ölheizungsanlagen hochwassersicher nachgerüstet werden? Halten Sie die „hochwassersichere Nachrüstung“ von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten für „technisch sicher“ und die Kontrollen dieser Heizungsanlagen für ausreichend? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten zu verbieten?

Antwort:

Ölheizungsanlagen können und sollten nachgerüstet werden (das Adjektiv „hochwassersicher“ ist grundsätzlich zu vermeiden). „Technisch sicher“ werden diese Anlagen nie sein, da der Betreiber immer Fehler machen kann.

Bestehen alternative Möglichkeiten sollten die Umrüstung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach einer Frist erfolgen.

34. Welche Möglichkeiten bestehen für ein hochwasserangepasstes Bauen in Überschwemmungsgebieten?

Antwort:

Die Hochwasserschutzfibel, Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten gibt einen sehr guten Überblick.

35. Wie beurteilen Sie das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten? Ist es realistisch, davon auszugehen, dass eine Kommune keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung außerhalb eines Überschwemmungsgebietes hat?

Antwort:

Das Verbot ist zu befürworten. Sollte eine Kommune keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung haben, können unter Auflagen

- hochwasserangepasstes Bauen,
- gleichwertiger Ausgleich des Retentionsraumverlustes
- usw.

Ausnahmen zugelassen werden

36. Wie beurteilen Sie das Zusammenspiel zwischen dauerhaften (Deiche) und mobilen (Schutzwände) Lösungen im Hochwasserschutz in Bezug auf Effizienz und Kosten?

Antwort:

Bei jeder Hochwasserschutzmaßnahme ist einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu unterziehen. Die Höhe der Investitionskosten sollten sich nach der erzielten Schadensminderung richten.

37. Sehen Sie durch die Regelung, Bundeswasserstraßen hochwasserneutral zu unterhalten, auszubauen oder neu zu bauen eine negative Beeinträchtigung der Binnenschifffahrt?

Antwort:

Begriffsdefinition: Bundeswasserstraßen hochwasserneutral zu unterhalten, auszubauen oder neu zu bauen bedeutet:

- Wasserstandsstützende Maßnahmen bei Mittel- und Niedrigwasser (Buhnen, Leitwerke, Gewässerumgestaltung in der Linienführung, etc)
- Verzicht auf neue Wehre und neue Stauhaltungen wegen des damit verbundenen Retentionsraumverlustes.

Stellt man die Ziele der Binnenschifffahrt in den Vordergrund:

- ganzjährige Befahrbarkeit,
- gleichbleibende ausreichende Wassertiefe,
- geringe Fließgeschwindigkeiten
- usw.

kann die „hochwasserneutrale Unterhaltung, Aus- oder Neubau“ zu einer negativen Beeinträchtigung der Binnenschifffahrt führen.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Rechtliche Fragen

1. Ist das geplante Hochwasserschutzgesetz in seiner jetzigen Form zustimmungspflichtig durch den Bundesrat?

Antwort:

2. Anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien lassen sich die Abflussbereiche im Sinne von Artikel 1, § 31b Absatz 3 Hochwasserschutzgesetz definieren?

Antwort:

Abflussverteilung im Gewässerprofil und Verteilung der Fließgeschwindigkeiten im Gewässerprofil. (vgl. Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 27 und 28)

3. Gewährleisten die Vorgaben des Hochwasserschutzgesetzes eine einheitliche Handhabung der Definitionen durch die Länder bezüglich der Abflussbereiche?

Antwort:

Das Hochwasserschutzgesetz enthält keine eindeutige Definition des Abflussbereiches.

4. Welche Möglichkeiten zum Erosionsschutz bietet die Bodenschutzgesetzgebung von Bund und Ländern?

Antwort:

5. Gibt es in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) Planungen, im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Ackerbauverbote zu verhängen?

Antwort:

6. Welche Erfahrungen wurden mit freiwilligen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gesammelt?

Antwort:

7. Inwieweit könnten diese Vereinbarungen als Vorbild für einen „Vertragshochwasserschutz“ dienen?

Antwort:

Vergleiche beispielsweise Initiative des Landes Baden-Württemberg:
„Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg“
Leitlinie der Ministeriums für Umwelt und Verkehr, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg

In dieser Leitlinie wird der partnerschaftliche Umgang mit dem Hochwasser zwischen:

- Raumordnung
- Kommunale Planung

- Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz
- Wasserwirtschaft und
- Betroffene und Öffentlichkeit

vereinbart.

In einem 10-Punkte-Programm werden alle Zielbereiche des vorliegenden Gesetzentwurfes abgedeckt.

(siehe beigefügte Leitlinie als Anlage)

8. Wie wird die 5-Jahresfrist in Artikel 1, § 31 b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund bewertet, dass in diesem Zeitraum flächendeckend an allen Gewässern Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen und dabei nicht nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, sondern auch eine Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung mit den hierfür erforderlichen Unterlagen?

Antwort:

(vgl. Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 3)

9. Ist das Verbot in Artikel 1, § 31b Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zur Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten notwendig? Wenn ja, warum?

Antwort::

Bei dem Neubau ist ein Verbot notwendig. Die jüngsten Schadensereignisse zeigen den sehr hohen Anteil der Schäden verursacht durch Heizöl.

10. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Verbot des Ackerbaus im Bereich des hundertjährigen Hochwassers begründet? Zu welchem Verwaltungsaufwand und zu welchen Entscheidungsfindungen kann diese Regelung führen?

Antwort:

Das grundsätzliche Verbot des Ackerbaus ist nicht gerechtfertigt.

11. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 4 Satz 1 vorgesehene absolute Verbot der Baulandausweisung in Überschwemmungsgebieten zu angemessen? Werden dabei die Interessen der Kommunen, in denen keine anderweitigen Siedlungs-entwicklungsmöglichkeiten bestehen, hinreichend berücksichtigt?

Antwort:

(vgl. Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 35)

12. Ist es notwendig, für bestehende Baugebiete in Überschwemmungsgebieten per Gesetz konkrete Anforderungen an beabsichtigte neue Bauvorhaben zur Vermeidung und Verringerung von Überschwemmungsschäden zu stellen?

Antwort:

Einsicht und Hochwasserbewusstsein können im baulichen Bestand zu hohen Schadensminderungen führen. Für neue Bauvorhaben halten konkrete Anforderung für sinnvoll. Berücksichtigt man die Hochwassersituation schon während der Planung sind die Mehrkosten (ca. 0-15% der Baukosten) für das hochwasserkompatible Bauen akzeptabel.

13. Ist es sinnvoll, im Interesse der Kommunen für eine verbesserte Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein Vorkaufsrecht gesetzlich zu verankern?

Antwort:

14. In welchen Fällen von Ackerbaubeschränkungen aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes ist den betroffenen Landwirten eine Entschädigung zu zahlen, um damit verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge zu tun?

Antwort:

15. Welche Entschädigungen sind nach den derzeitigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen für die Bereitstellung von Polderflächen vorgesehen?

Beispiel:

Regelung des Landes Rheinland-Pfalz: Volle Entschädigung der Ernteauffälle bei Polderflutung

Ökonomische Fragen

16. Auf welche Weise lassen sich die neu entstehenden Grünflächen langfristig wirtschaftlich sinnvoll nutzen?

Antwort:

17. Wie groß ist der Anteil, der langfristig für die Milchproduktion genutzt wird?

Antwort:

18. Besteht für diese Nutzungen ein hinreichender Absatzmarkt?

Antwort:

19. Inwieweit lässt sich ein konservierender Ackerbau mit ganzjähriger Bodenbedeckung in den einzelnen Abflussgebieten flächendeckend und wirtschaftlich betreiben?

Antwort:

20. Wie hoch ist der durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland durchschnittlich zu erwartende Wertverfall pro Hektar Land?

Antwort:

21. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind hierdurch zu befürchten, insbesondere in Hinblick auf Kredit-Rating, Grundschuld- und Hypothekensicherung?

Antwort:

22. Führt das Hochwasserschutzgesetz zu einer ungerechten Behandlung zwischen den zu entschädigenden Bereitstellern von Polderflächen und den in Überschwemmungsgebieten tätigen Landwirten?

Antwort:

Von den potentiell von diesen Regelungen betroffenen Landwirten in den Überschwemmungsgebieten wird das so empfunden.

23. Wie bewerten sie die finanziellen Folgen des Ackerverbotes für die Landwirtschaft und welche Ausgleichsregelungen wären zu treffen?

Antwort:

24. Welche Konsequenzen hätte ein Ackerverbot für die betroffenen Betriebe und für die Struktur der Landwirtschaft in den betroffenen Regionen?

Antwort:

25. Welche Probleme würde ein durch ein Ackerverbot hervorgerufenen Überangebot an Grünlandflächen in Deutschland bringen?

Antwort:

26. Welche Nutzungsalternativen von Grünland sind unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und den Aussichten am Markt rentabel?

Antwort:

27. Wie viel Prozent der Betriebsfläche landwirtschaftlicher Unternehmen können vom Umwandlungsgebot erfasst werden?

Antwort:

28. Welche Auswirkungen hätte die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf den Arbeitsmarkt, auf Steuern und auf die Bruttowertschöpfung?

Antwort:

29. Wie ist die Akzeptanz im ländlichen Raum zu bewerten und wie breit ist die Betroffenheit gestreut?

Antwort:

Inanspruchnahme von bedeutenden Flächen für den Hochwasserschutz kann nur in Behalten mit der Landwirtschaft erfolgen. In den letzten Monaten spüren die Fachplaner in den Diskussionen mit den ansässigen Landwirten ein große Unsicherheit und Misstrauen.

30. Wie kann sichergestellt werden, dem Problem des Hochwasserschutzes gerecht zu werden, gleichfalls aber das Eigentum nicht durch zu restriktive Maßnahmen zu entwerten?

Antwort:

Eine Maßnahme wird immer dann als zu restriktiv empfunden, wenn der Nutzen der Maßnahme nicht hinreichend vermittelt wird. Wertminderungen können anhand der erzielten Schadenminderung im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gut begründet werden, dann ist aber auch ein Ausgleich möglich.

31. Welche Möglichkeiten gibt es, um bei Einschränkungen in der Bewirtschaftung von rund 900000 Hektar betroffenem Ackerland, einen Ausgleich für die Ertrags- und Vermögensverlusten von rund 3,6 Mrd. Euro zu schaffen?

Antwort:

32. Wie kann künftig die Eigenvorsorge von Kommunen und betroffenen Dritten gestärkt werden und durch welche finanzielle Förderung sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen unterstützt werden?

Antwort:

Durch das Schaffen von Hochwasserbewusstsein bei allen Betroffenen durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden. Aufzeigen von Möglichkeiten zur Hochwasservorsorge (z.B. Hochwasserschutzfibel) und Risikovorsorge (Versicherung).

Technisch/ökologische Fragen

33. Wie wird die Möglichkeit bewertet, durch eine bessere Bauleitplanung in den Flusseinzugsgebieten bei Hochwasser den Wasserabfluss zu verzögern?

Antwort:

Durch eine verbesserte Bauleitplanung lassen sich besonders lokale Hochwassersituationen entscheidend entschärfen. Bezogen auf die große Flusseinzugsgebieten erreichen diese Maßnahmen in ihrer Summe Wirkungen bei kleinen und mittleren Hochwasserereignissen die aber häufiger auftreten. Bei extremen Hochwasserereignissen erreichen diese Maßnahmen eher kleine Wirkungen.

34. Ist es sinnvoll, solche Maßnahmen in das Hochwasserschutzgesetz mit aufzunehmen?

Antwort:

Ja

35. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Überschwemmungsgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

Antwort:

Am Beispiel des Ober- und Niederrheins (Quelle Rheinatlas der IKS):

Oberrhein: ca. 1.000 km² (1.000.000 ha)

Niederrhein: ca. 950 km² (950.000 ha)

(vgl. Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 19)

36. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Abflussgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

Antwort:

37. Wie unterscheiden sich die Hochwasserereignisse in Gebieten mit Berg- beziehungsweise Hanglagen von denen in Niederungen?

Antwort:

Hydrologie:

Hochwasserereignisse in Hanglagen kleiner Einzugsgebiete werden durch kurzfristige Niederschläge mit hoher Niederschlagsintensität hervorgerufen (Sommerereignisse).

Die Hochwasserwellen sind kurz und steil. Eine Vorhersage ist kaum möglich.

Hochwasserereignisse in den Niederungen großer Einzugsgebieten werden durch langanhaltende Niederschläge mit geringerer Intensität (Tiefdruckgebiete) oft in Verbindung mit Schneeschmelze hervorgerufen. Die Hochwasserwelle besitzt ein großes Volumen und ist im Vergleich zu den Wellen im Quellbereich ausgerundeter. Eine Hochwasservorhersage ist möglich.

Hydraulik:

Die Gefälleverhältnisse im Quellbereich haben eine hohe Abflussdynamik zur Folge; d.h. hohe Fließgeschwindigkeit und hoher Geschiebetrieb.

Die Gefälleverhältnisse im Bereich der Niederungen haben kleinere Fließgeschwindigkeiten zur Folge, z.T. kommt es zu Akkumulationen (Ablagerung) der mitgeführten Sedimente.

38. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den notwendigen Erosionsschutz?

Antwort:

Erosionsschutz in den Niederungen ist nur im Bereich des Abflussbereiches mit hohen Fließgeschwindigkeiten nötig sofern ein Nutzungskonflikt mit einem Anlieger besteht.

In den Berg- und Hanglagen ist Erosion in den Gewässern ein natürlicher Vorgang und Teil der natürlichen Abflussdynamik. Auch dort sollte Erosionsschutz nur bei einem Nutzungskonflikt mit Anliegern oder Unterliegern verwirklicht werden.

39. Wie groß ist die Ackerfläche, die erwartungsgemäß nach Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes in Grünland umgewandelt wird?

Antwort:

40. Besteht die Gefahr, dass sich auf dem Grünland infolge von Überschwemmungen Schadstoffe ansammeln und dieses zu Konflikten mit einer möglichen Tierhaltung führt?

Antwort:

41. Besteht die Gefahr, dass die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz zu einer Zunahme der Mycotoxinbelastung von Getreide führt? Wenn ja, kommt es hierdurch zu Zielkonflikten mit der Mycotoxinhöchstmengenverordnung? Welche wirtschaftlichen Folgen sind hierdurch zu erwarten?

Antwort:

42. Gibt es wissenschaftliche Studien über die unterschiedliche Wasseraufnahmefähigkeit von Grünflächen und Ackerland und der Erosionsgefahr von konventionell bewirtschafteten Ackerbauflächen? Wenn ja, zu welchen Ergebnis kommen diese Studien?

Antwort:

43. Besteht die Möglichkeit, einen verlässlichen Erosionsschutz in Überschwemmungsgebieten durch Anpassung der Fruchtfolge an die örtlichen Bedingungen, Zwischenfrüchte, Unter- und Streifensaaten sowie durch Streifenanbau zu erreichen?

Antwort:

44. Gibt es in den Europäischen Nachbarländern vergleichbare Ackerbaubeschränkungen in Überschwemmungsgebieten?

Antwort:

45. Wie bewerten Sie die Aussage einer Broschüre des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) zum ökologischen Hochwasserschutz, die sich auf Daten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft stützt, dass die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher als von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen sind und karge Weiden höhere Abflusswerte als Äcker mit Hackfrüchten aufweisen?

Antwort:

Die Aussagen sind nachvollziehbar.

46. Wie groß ist bei weit ausladenden Überschwemmungen und entsprechend langsamer Fließgeschwindigkeit, die Erosionsgefahr und ist ein Verbot des Ackerbaus ein geeignetes Mittel, die Erosion zu mindern?

Antwort:

Da es in diesen Bereichen i.d.R zu keinen Erosionen kommt, ist der Verbot des Ackerbaus nicht nötig.

47. Wie ist die generelle Forderung nach einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung zu bewerten?

Antwort:

In steilen erosionsgefährdeten Lagen ist die Forderung vernünftig und auch im Interesse der Landwirtschaft. Durch Oberflächenerosion wird die belebte Bodenkrume einschl. ihrer Nährstoffe zerstört.

48. Auf welche konkreten fachlichen Grundlagen wird die Forderung eines generellen Verbotes von Ackerbau in Überschwemmungsgebieten gestützt?

Antwort:

49. Auf welchen fachlichen Grundlagen beruhen Forderungen nach Sicherstellung einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbedeckung im Falle der Ausnahme? Was sind die agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Folgen dieser Forderungen und wie werden diese bewertet?

Antwort:

50. Kann innerhalb von Überschwemmungsgebieten zwischen Arealen mit versickerndem und abfließendem Hochwasser unterschieden werden und auf wie viel Prozent der Überschwemmungsgebiete kann Hochwasser zur Versickerung gelangen?

Antwort:

Die Frage des Abflussbeiwertes (Verhältnis des Versickernden Niederschlags zum oberflächlich abströmenden Niederschlag) ist für die Fülle eines Hochwassers von Bedeutung. Grundsätzlich versickert Niederschlag auf allen nicht versiegelten Flächen. Anzustreben ist natürlich eine möglichst hohe Infiltration.

51. Welche Wirkungen hat versickerndes Hochwasser auf Belange des Bodenschutzes und der Gewässerreinigung?

Antwort:

Versickerndes „Hochwasser“, ist ein natürlicher Vorgang und seine dämpfende Wirkung ist in jedem Fall zu begrüßen. Gelangen über das Hochwasser jedoch Schadstoffe in den Boden und in das Grundwasser sind negative Wirkungen zu erwarten.

52. Welche Infiltrationseffekte entstehen bei pflugloser Bodenbearbeitung?

Antwort:

53. Welche Möglichkeiten gibt es vor dem Hintergrund der extremen Hochwasserereignisse vergangener Jahre, um die Schäden zukünftig zu minimieren?

Antwort:

54. Ist ein Verbot der Errichtung von Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten aus technischen Gründen überhaupt notwendig?

Antwort:

Anpassung oder Umrüstung alter Anlagen ist sinnvoll und anzustreben. Bei Neubau sollte es verboten werden.

(vgl. Antwort 9 und Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 33)

55. Welche konkreten fachlichen Grundlagen machen das generelle Verbot des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten erforderlich?

Antwort:

Ein generelles Verbot ist nicht notwendig.

56. Ist es fachlich gegeben, eine ganzjährige Bodenbedeckung in möglichen Überschwemmungsgebieten sicherzustellen, und welche Auswirkungen ergeben sich für eine gewollte schnellere Versickerung?

Antwort:

Eine ganzjährige Bodendeckung ist nur in erosionsgefährdeten Bereichen nötig. Die Bodendeckung beeinflusst die Infiltrationsrate während eines Hochwassers nur wenig. Die Infiltrationseigenschaften des Bodens werden besonders durch die Bodenparameter in der belebten Bodenzone und in der ungesättigten Bodenzone bestimmt.

57. Wie werden agrarstrukturelle und wirtschaftliche Folgen, die sich aus der Forderung eines Verbots des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten ergeben, bewertet?

Antwort:

58. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen generellen Regelungen zu unterschiedlichen Größen von Rückhaltefläche im Unter-, Mittel- und Oberlauf von Flüssen ausreichend?

Antwort:

59. Müsste generell im vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vorrangig ein effektives Talsperrenmanagement verankert sein?

Antwort:

Bereits 1995 hat die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser LAWA in ihren Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz darauf hingewiesen, dass der technische Hochwasserschutz die Hochwassergefahr nicht völlig beseitigen kann. Es verbleibt ein Restrisiko.

Fragen der Fraktion der FDP

Rechtliche Fragen

1. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 3 geregelte grundsätzliche Ackerbauverbot verhältnismäßig?

Antwort:

Der grundsätzliche Ackerbauverbot ist aus fachlicher Sicht unnötig.

2. Ist abschätzbar, wie viele Landwirte vom Ackerbauverbot betroffen sein werden und in welcher Gesamthöhe diese werden Entschädigungsansprüche geltend machen können?

Antwort:

3. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 4 S. 1 geregelte grundsätzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete verhältnismäßig?

Antwort:

4. Inwieweit wird der Hochwasserschutz durch dieses Gesetz gegenüber dem bestehenden bundesgesetzlichen Instrumentarium verbessert werden (können)?

Antwort:

Die Definition der Überschwemmungsgefährdeten Gebiete gemäß §31c ist wertvoll und notwendig. Die größten Schadenspotentialen sind hinter den Schutzeinrichtungen zu finden.

Hochwasserschutzpläne gemäß §31d sind ein notwendiges Instrument zu Optimierung von Hochwasserschutzmaßnahme. Der Appell solche Pläne aufzustellen ist richtig.

In den letzten Jahren beginnen bereits erste Kooperationen in den Flussgebieten. Diese sind ebenfalls mehr als notwendig. Der Appell Hochwasserschutzpläne in Kooperation zwischen Ober- und Unterlieger zu erstellen, wird helfen besonders die Maßnahmen im operativen Einsatzfall zu optimieren.

(vgl. auch Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 33, vgl. besonders beigefügte Leitlinie)

5. Trifft es zu, dass die Gemeinden insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, den Hochwasserschutz (auch zugunsten der Unterliegergemeinden) in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn im Einzelfall Überschwemmungsgebiete nicht nach § 32 WHG förmlich ausgewiesen sind, und wenn ja, werden sich insbesondere die Regelungen des Art. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs in der Praxis überhaupt auswirken?

Antwort:

Die Regelungen des Art. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs zielen primär auf den Hochwasserschutz in der Gemeinde.

6. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Verhältnismäßigkeit und Sinnhaftigkeit eines Verbots von Ölheizungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und welche Konsequenzen hätte ein solches Verbot?

Antwort:

(vgl. Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 33 und Antwort CDU Nr. 9)

Ökonomische Fragen

7. Welche finanziellen bzw. finanzwirtschaftlichen Folgen sind absehbar für die öffentlichen Hände mit der Aufgabe verbunden, ein Gesamtsystem zur Hochwasserabwehr bzw. Schadensabwehr zu entwickeln und wie beurteilen Sie damit verbundene Schwierigkeiten?

Antwort:

8. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Kontext der künftigen Fluss- und Wasserstraßenpolitik insbesondere mit Blick auf die Potenziale der Binnenschifffahrt auf die Belange der davon betroffenen Häfen?

Antwort:

9. Auf welche Weise können Versicherungsverträge einzel- und gesamtwirtschaftliche Planungsgrundlagen beeinflussen, die für einen wirksamen Hochwasserschutz relevant sind (z. B. Standort- und Investitionsentscheidungen, Maßnahmen zur Schadensprävention, Planung öffentlicher Haushalte, Flächennutzungsplanung u.a.m.)?

Antwort::

10. Wo liegen besondere Leistungspotentiale sowie Schwierigkeiten und Grenzen von Versicherungen als Instrument des Hochwasserschutzes?

Antwort:

11. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Versicherungsarrangements als Instrument der Hochwasserschutzpolitik genutzt werden können?

Antwort:

12. Sind diese Voraussetzungen in Deutschland derzeit gegeben?

Antwort::

13. Wie ist die Versicherung von Hochwasserrisiken hierzulande geregelt und besteht politischer bzw. legislativer Handlungsbedarf?

Antwort:

14. Sind Hochwasserschäden in Deutschland grundsätzlich auch in extrem gefährdeten Gebieten versicherbar?

Antwort:

15. Wird in Deutschland faktisch ein umfassender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden angeboten und nachgefragt?

Antwort::

16. Wenn ja: In welchem (absoluten und relativen) Umfang werden Elementarschadensrisiken in Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Verträge tatsächlich versichert?

Antwort:

17. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einer freiwilligen Nachfrage nach Versicherungsleistungen zu rechnen?

Antwort:

18. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einem freiwilligen Angebot von Versicherungsleistungen zu rechnen?

Antwort:

19. Welche Argumente sprechen im Bereich des Hochwasserschutzes für die Einführung einer Versicherungspflicht?

Antwort::

20. Welche Argumente sprechen für (bzw. gegen) eine – analog zur Fahrzeughaftpflicht – privatwirtschaftlich-wettbewerblich zu erfüllende Versicherungspflicht?

Antwort::

21. Welche Effekte werden durch einen Kontrahierungszwang im Vergleich zu freiwilligen Versicherungsarrangements induziert?

Antwort:

22. Wie würde ein Kontrahierungszwang die Prämienkalkulation bzw. die Rentabilität von Versicherungskontrakten beeinflussen und welche Konsequenzen wären aus einem Kontrahierungszwang ggf. zu erwarten?

Antwort:

23. Wie könnte der Gebäude-Altbestand in eine Versicherungslösung einbezogen werden?

Antwort:

24. Wie ist die Forderung nach kommunalen Risikokatastern für alle hochwassergefährdeten Gebiete in Deutschland zu beurteilen?

Antwort:

Technische / Ökologische Fragen

25. Welche Eigenschaften kennzeichnen „extreme“ in Abgrenzung zu „gewöhnlichen“ Hochwasserereignissen?

Antwort:

Hochwasser ist ein Naturereignis, das in gewissen Zeitabständen immer wieder eingetreten ist und immer wieder eintreten wird. Hochwasser sind ein wichtiger Teil der natürlichen Abflussdynamik und sie erhalten wichtige Lebensräume für Flora und Fauna. Hochwassergefahr für den Menschen und dessen Vermögen ergibt sich durch Nutzung der hochwassergefährdeten Flächen.

Daraus kann abgeleitet werden, dass Hochwasser weder „extrem“ doch „gewöhnlich“ sind.

Jedoch können die Auswirkungen der Hochwasser für den Menschen und seinen Sachgütern „extrem“ werden.

In Sprachgebrauch der Fachplaner:

- kleine bis mittl. Hochwasser: Wiederkehrintervall zwischen 1 bis 20 Jahre
- mittl. bis große Hochwasser: Wiederkehrintervall zwischen 20 – 100 Jahre
- extreme Hochwasser: Wiederkehrintervall >100 Jahre

26. Gibt die vorgenannte Unterscheidung geeignete Hinweise darauf, in welcher Weise grundsätzlich mit der Problematik Hochwasser staatlicherseits umgegangen werden sollte und auf welche Art von Hochwasserereignissen sollte der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung eines Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz vordringliches Interesse konzentrieren?

Antwort:

Alle Hochwasserereignisse sind bedeutend. Die kleinen und mittl. haben geringere Wirkungen (Schäden) dafür kommen dieser sehr oft. Die großen kommen zwar selten vor, dafür sind die Auswirkungen sehr groß. Das gesamte Ereignisspektrum trägt zur mittl. jährlichen Schadenserwartung bei.

27. Wie beurteilen Sie die Effektivität von Maßnahmen zur Rückhaltung von Wasser in der Fläche (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser, Renaturierung von Fließgewässern, Wiederaufforstung) jeweils mit Blick auf die beiden genannten Kategorien und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

Antwort:

Dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Maßnahmen zur Rückhaltung von Wasser in der Fläche (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser, Renaturierung von Fließgewässern, Wiederaufforstung) mindern kleine und mittl. Hochwasser. Die Wirkung auf extreme Hochwasserereignisse ist gering.

28. Welche (statistischen) Sachverhalte sind beim Verständnis und bei der Interpretation der geläufigen Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse (z.B. 100-jährliches Hochwasser) zu bedenken, welche weiterführenden Informationen sind in diesem Zusammenhang zu beachten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für einen vorausschauenden und effektiven Hochwasserschutz?

Antwort:

Am Beispiel des 100-jährigen Hochwassers:

Ein Hochwasser dieser Größenordnung kommt statistisch alle hundert Jahre ein mal vor. Nach dem Ablaufen eines solchen Ereignisses besteht im „nächsten Jahr“ die gleiche Wahrscheinlichkeit das es wieder auftritt. Vgl. Hochwasser 1993/94 und Hochwasser 1995 in Köln. Beide hatten an Kölner Pegel ein Wiederkehrintervall von ca. 50 Jahre. Konsequenz: Das Hochwasserbewusstsein ist stets wach zu halten.

29. Welche Zielvorstellungen sind bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz besonders wirkungsvoll und wie beurteilen Sie in dieser Hinsicht Vorgaben insbesondere zu
- Erhalt bzw. Gewinnung (insbesondere Rückgewinnung) von Rückhalteflächen
 - Regelung des Hochwasserabflusses
 - Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser?

Antwort:

30. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Forderung der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie nach Erhalt oder Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und wie beurteilen Sie die Bedeutung dieser Forderung insbesondere im Hinblick auf extreme Hochwasserereignisse?

Antwort:

Die Forderung ist zu begrüßen. Wirkung auf extreme Hochwasserereignisse: vgl. Frage 27.

31. Wie beurteilen Sie das Verbot von ackerbaulicher Nutzung in Überschwemmungsgebieten und hätte ein solches Verbot einen signifikanten Einfluss auf den Wellenablauf von Extremhochwasser?

Antwort:

Das grundsätzliche Verbot ist nicht erforderlich. Es gibt keinen Einfluss auf den Wellenablauf.

32. Wie beurteilen Sie das Problem, dass durch die Überflutung von Ackerland ggf. Sedimente und Nährstoffe in das Fließgewässer eingetragen werden können, würde dies erhebliche und dauerhafte Schäden hinsichtlich der künftigen Nutzung der betroffenen Flächen erwarten lassen und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

Antwort:

Durch Oberflächenerosion wird die belebte Bodenkrume einschl. ihrer Nährstoffe zerstört/ abgeschwemmt. Dies kann nicht im Interesse der Landwirtschaft sein.

33. Durch welche Maßnahmengruppen lassen sich Schäden durch Hochwasser grundsätzlich verringern und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere
- Maßnahmen zur Beeinflussung des Hochwasserabflufs (Abflussprofil freihalten, Retentionsraum erhalten und schaffen)

- Maßnahmen zur Reduzierung der Schadensempfindlichkeit von Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (Bauvorsorge: hochwasserangepasste Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten; Verhaltensvorsorge)
- Sicherstellung eines funktionierenden technischen und organisatorischen Hochwasserschutzes (Analyse der Standsicherheit vorhandener – alter – Deiche und Hochwasserschutzwände, Sanierung der Anlagen)?

Antwort:

Alle diese Maßnahmen sind geeignet Hochwasserschäden zu mindern. Je nach Topographie, Einzugsgebiet und Gefährdungslage ist der richtige und wirtschaftliche Mix zu finden.

34. Welche Maßnahmen zur Schadensminimierung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten haben die größte Wirksamkeit?

Antwort:

Siehe Antwort 33

35. Welche Bedeutung hat in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Umgang mit Öl bzw. mit wassergefährdenden Stoffen im allgemeinen und wodurch zeichnet sich ein hochwasserangepasster Umgang mit derartigen Stoffen aus?

Antwort:

(vgl. Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 14, 33, Antwort CDU Nr. 9)

36. Sind diesbezüglich in Deutschland regionale Besonderheiten und Unterschiede zu beobachten und welche Schlussfolgerungen sind daraus ggf. abzuleiten?

Antwort:

37. Wie können Gefahren durch ökotoxische Prozesse im Rahmen von Hochwasser und deren schwerwiegende Folgen für Landwirtschaftsflächen, Fischereibetriebe und das Ökosystem durch gezielte Forschung und Entwicklung gebannt werden?

Antwort:

38. Wie bewerten Sie das pauschale Verbot einer Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf eine Minderung von Hochwasserschadenspotenzialen?

Antwort:

(vgl. Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 35, Antwort CDU Nr. 11 und 12)

39. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass insbesondere in Ortslagen, die historisch bedingt in Überschwemmungsgebieten entstanden sind und sich entwickelt haben, die Errichtung bzw. bauliche Veränderung von Gebäuden innerhalb von Überschwemmungsgebieten aus Gründen eines verbesserten Hochwasserschutzes unumgänglich sein kann, wenn nicht die betreffende Ortslage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig behindert werden soll?

Antwort:

(vgl. Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 35, Antwort CDU Nr. 11 und 12)

40. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass mit Auflagen der Bau- und Verhaltensvorsorge auch ohne generelles Bauverbot in Überschwemmungsgebieten das Schadenspotenzial gleichgehalten oder verringert werden kann?

Antwort:

Im Bestand stimmt die Aussage, bei einem Neubau oder einem neuen Baugebiet nicht.

41. Welches sind wesentliche Voraussetzungen und Maßnahmen um zu bewirken, dass einzelne von Hochwasser Betroffene Aktivitäten der Bau- und Verhaltensvorsorge ergreifen, welche geeignet sind, das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen zu mindern und welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang insbesondere
- die Darstellung und Erläuterung der Gefährdung durch Hochwasser sowie Hinweise, wie mit der Gefährdung umgegangen werden kann
 - die (kategorisierte bzw. klassifizierte) Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten in den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen?

Antwort:

Beides sind zwingende Voraussetzungen.

42. Wie kann eine nachhaltige vorsorgende Hochwasserschutzstrategie zügig umgesetzt werden?

Antwort:

43. Welche Rolle kommt der landwirtschaftlichen Flächennutzung an Flüssen zu und was wären die Kernelemente einer nachhaltigen, umsetzungsorientierten und vorsorgenden Hochwasserschutzstrategie im Hinblick auf kooperative Lösungen mit der Landwirtschaft?

Antwort:

(vgl. Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 26)

44. Auf welche Weise ist der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Behörden einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits organisiert bzw. gesichert?

Antwort:

45. Welche Modelle und Szenarien für Extremwetterereignisse gibt die Wissenschaft den Entscheidungsträgern an die Hand?

Antwort:

46. Welche Rolle spielt eine Niederschlagsvorhersage mit entsprechenden Modellierungen für bestimmte Gebiete in Deutschland im Rahmen langfristiger Aussagen für die Niederschlagswasserverteilung auf Flächen, Rückhaltebecken, Kanalisation, Talsperren, Bach- und Flussläufe?

Antwort:

Die flächige Radarbeobachtungen von Niederschlagsereignisse wird in sehr kurzer Zeit zu einer Erhöhung der Vorwarnzeiten an den Gewässern führen.

Die Niederschlagsvorhersage aus Modellrechnungen kann im Falle eines ablaufenden Hochwassers Entwicklungstendenzen der Ereignisse aufzeigen.

47. Reflektiert die moderne Wissenschaft ausreichend die kulturellen Sachverhalte als Ursachen für Schäden nach Extremwetterereignissen?

Antwort:

48. Welche hydrologischen und hydraulischen Simulationen für bestimmte Flächen und Landstriche sind derzeit verfügbar und werden in die Planungs- und Genehmigungspraxis einbezogen?

Antwort:

49. Welche Bedeutung ist einem komplexen wissenschaftlich fundierten Flussmanagement in Zukunft zuzuweisen?

Antwort:

Die Wirkungen von technische Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Rückhaltebecken und Talsperren, Deiche, usw.) im Einzugsgebiet sind immer stets im Zusammenspiel zu betrachten.

50. Welche Fluss- bzw. Strombaumaßnahmen haben aufgrund welcher Sachverhalte positiven oder negativen Einfluss auf ein Hochwasserereignis und kann generell davon ausgegangen werden, dass ein Ausbau der Wasserstraßen die Hochwassergefahr erhöht?

Antwort:

(vgl. Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 37)

51. Ist ein Ausbaustopp ausgewählter Wasserstraßen bzw. ein grundsätzlicher Verzicht auf Flussbaumaßnahmen (z.B. Buhnenbau) durch das Hochwasserschutzanliegen hinreichend gerechtfertigt und sinnvoll und welche Auswirkungen ergäben sich daraus hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im europäischen und globalen Vergleich?

Antwort:

(vgl. Antwort SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Nr. 37)

52. Durch welche Eckpfeiler könnte ein Gesamtkonzept zu einem verbesserten Deichschutz gekennzeichnet sein?

Antwort:

- Wahl eines wirtschaftlich begründeten Schutzgrades
- Sicherung Standsicherheit der Deiche
- Sicherung der Unterhaltung der Deiche
- Anlage von Infrastruktur zur Deichverteidigung.

Fragen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtliche Fragen

1. **Welche rechtliche Bedeutung messen Sie der allgemeinen Verpflichtung aller von Hochwasser Betroffenen bei, geeignete Maßnahmen zur Vorsorge und Schadensminderung zu treffen (§ 31a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG)?**

Antwort des DIHK:

Die Jedermann-Pflicht des **Absatzes 2** unterscheidet sich von anderen ähnlichen Pflichten dadurch, dass sie nicht nur Pflichten des Einzelnen zum Schutz des konkreten Umweltmediums begründet, sondern eine Art Schadensminderungspflicht schafft, die die eigenen Rechtsgüter betrifft, potenziell aber auch drittgerichtet ist.

Gegenüber Unternehmen ist die Einführung einer solchen Pflicht überflüssig. Es liegt im wohlverstandenen Eigeninteresse der Unternehmen an Gewässern, vorbeugende Maßnahmen zur Minderung der Eigenschäden, insbesondere zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung, zu betreiben. Spätestens im Dialog mit dem Versicherer wird dem Unternehmen deutlich, dass nur durch entsprechend angepasstes Verhalten eine bezahlbare Versicherung gegen Hochwasserschäden und gegen Betriebsunterbrechung zu erreichen ist.

Soweit die Pflicht zumindest möglicherweise auch einen Drittbezug hat („Schadensminderung“), kann sie über das Deliktsrecht Schadensersatzansprüche anderer Betroffener auslösen und in diesem Rahmen auch die notwendige Deckungsvorsorge von Unternehmen und privaten Haushalten beeinflussen. Gleichzeitig ist die Regelung aber schwammig und diffus, so dass aus ihr im Konkreten nichts abgeleitet werden kann. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Regelung nur die wohlverstandenen Interessen an der Erhaltung der eigenen Rechtsgüter zum Gegenstand hat.

2. **Wie beurteilen Sie die Einführung einer Elementarschadenspflichtversicherung? Sehen Sie hier verfassungsrechtliche und anderweitige juristische Bedenken bzw. grundsätzliche volkswirtschaftliche und versicherungstechnische Einwände? Welche Versicherungsgegenstände und Risiken sollten durch eine Elementarschadenshaftpflichtversicherung abgedeckt werden? Welches Versicherungsmodell (obligatorische Einbindung in Sachversicherungsverträge, grundsätzliche Versicherungspflicht für Elementarschäden oder Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband als Träger der Versicherung) halten Sie für sinnvoll?**

Antwort des DIHK:

Für Unternehmen, die ihren Standort an Flüssen haben, ist die Absicherung von Risiken durch Versicherungen, soweit diese am Markt angeboten werden und bezahlbar sind, eine Selbstverständlichkeit. Werden Risiken durch Versicherungen nicht gedeckt, weil das Risiko generell oder speziell zu hoch ist, hat dies kurz- oder mittelfristig Konsequenzen für den Standort. Würde man hier Versicherungszwang ausüben, würde man in kontraproduktiver Weise in ökonomische Prozesse eingreifen:

Variante 1: Es kommt Versicherungsschutz zu vertretbaren Prämien zustande, wo der Markt Versicherungsschutz nicht anbieten würde. Ein Unternehmen erhält damit einen Anreiz am Standort zu bleiben, den Preis zahlt die Gemeinschaft der zwangsversicherten Unternehmen mit vergleichsweise überhöhten Prämien.

Variante 2: Die Zwangsversicherung fordert risikoadäquate Prämien. Wenn Entsprechendes nicht am Markt verfügbar ist, wird dies an der Höhe dieser Prämien, genauer gesagt, an der mangelnden Zahlungsbereitschaft der Versicherungsnehmer, liegen. Werden diese hohen Prämien zwangsweise verordnet, wird Unternehmen über einen ökonomischen Hebel der Standort entzogen.

Im privaten Bereich wären die Wirkungen ähnlich. Entweder man macht das Wohnen am Wasser durch vergleichsweise günstige Prämien attraktiv, weil auch Bewohner in Bergregionen Prämien zahlen müssen für Risiken, denen sie nicht ausgesetzt sind (verfassungsrechtlich nicht ohne Risiko). Oder man verlangt risikangepasste Prämien und macht damit Wohnungen an Flüssen über den ökonomischen Hebel unbezahlbar.

Zu warnen ist vor dem Verwaltungsaufwand für das Festlegen risikoadäquater Prämien. Es ist zu bezweifeln, dass eine Pflichtversicherung besser sein kann als die privaten Versicherungsunternehmen. Und auch besser, als der Markt: Grundstücke am Fluss haben einen Wert, in dem Vor- und Nachteile der Lage erfasst sind. Über eine Zwangsversicherung wird bei risikoadäquaten Prämien der Marktmechanismus schlecht kopiert oder – bei risikounabhängigen Prämien – korrigiert.

- 3. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf Jahren für verfassungswidrig, wie es im Bundesratsbeschluss behauptet wird?**

Antwort des DIHK:

Argument des Bundesrates ist, dass die Pflicht auf etwas Unmögliches gerichtet ist. Der wasserrechtliche Vollzug ist mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie voll ausgelastet. Soweit ersichtlich, sind keine freien Kapazitäten vorhanden. Der Gesetzgeber sollte die derzeit bei den Ländern „abgeladenen“ Vollzugspflichten aus zahlreichen EU-Richtlinien berücksichtigen, bevor er Fristen festsetzt. Ob die Zumutung verfassungsrechtliche Dimensionen erreicht, soll hier nicht vertieft werden. Eher ist zu fragen, ob es sinnvoll ist, den Vollzug mit der Fristsetzung jetzt auch noch hinsichtlich dieser Pflichten unter Zeitdruck zu setzen.

- 4. Sollte durch Landesrecht bundesweit einheitlich vorgeschrieben werden, dass bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Öffentlichkeit zu beteiligen ist?**

Antwort des DIHK:

Nachdem es sich mit Änderung des WHG bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten um eine verbindliche Planung handelt, dürfte schon nach der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung eine solche und damit eine Anhörung unumgänglich sein. Jedenfalls sollte es durchgängig zum Standard gemacht werden, Planung zumindest mit den Betroffenen zu machen.

5. In welchen Fällen stellt das Ackerbauverbot nach § 31b Abs. 3 Satz 1 WHG eine unzumutbare Härte dar, so dass Ausgleich nach § 31b Abs. 3 Satz 3 WHG zu zahlen ist?
6. In welcher Art und Weise können die Länder rechtlich Ausnahmen vom Ackerbauverbot außerhalb der Abflussbereiche nach § 31b Abs. 3 Satz 2 WHG zulassen (im Einzelfall und/oder generell durch Rechtsnorm)?
7. Sehen Sie die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen in einem Kontext mit anderen nationalen und europäischen Regelungen, insbesondere mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und deren Zielsetzungen bzw. zeitlichen Vorgaben?

- 8. Halten Sie es für sinnvoll und rechtlich durchsetzbar, dass eine Gemeinde, die ein Bebauungsgebiet in einem Überschwemmungsgebiet neu ausweist, für die Schäden, die durch ein Hochwasserereignis an den sich dort befindlichen Gebäuden entstanden sind, haftet?**

Antwort des DIHK:

Eine so pauschale Regelung ist weder sinnvoll noch rechtlich durchsetzbar. Haftung für fehlerhafte Planung wurde angenommen, als Gemeinden alte Deponien als Wohngebiete auswiesen und gutgläubige Bürger wegen der Unbewohnbarkeit der Grundstücke ihre Häuser verlassen mussten. Bebauungspläne schaffen ein Baurecht, geben aber nicht pauschal eine Unbedenklichkeitserklärung für alle Risiken, die demjenigen widerfahren können, der an dieser Stelle baut. Die Gemeinde muss bei der Aufstellung eines Bebauungsplans Risiken in den Abwägungsprozess einstellen und – wenn sie ein Gebiet trotz bestehender Risiken ausweist – diese durch Kennzeichnung oder textliche Festsetzungen hervorheben. Außerdem kann sie bei Erteilung der Baugenehmigung dem Antragsteller risikoangepasste Bauweise vorschreiben.

- 9. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass die Einschränkungen für die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 31b Abs. 4 WHG die Sozialbindung des Eigentums konkretisieren und keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich begründen?**

Antwort des DIHK:

Nein. Die Genehmigung im Einzelfall muss stringenter gefasst werden, um dem Grundrecht auf Eigentum gerecht zu werden. Liegen die Gründe des Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 3 vor, besteht ein Anspruch auf Baugenehmigung, die Schaffung eines Befreiungsvorbehalts übersteigt die Grenzen der zulässigen Sozialbindung.

- 10. Der Gesetzentwurf sieht in der Kooperationsverpflichtung nach dem neuen § 32 WHG ein geeignetes Instrument, die beim Hochwasserschutz im Verhältnis von Oberlieger und Unterlieger in Betracht kommenden Problemlösungen umzusetzen. Halten Sie den Entwurf insofern für notwendig und ausreichend oder befürworten Sie andere Regelungen, wenn ja welche?**

Antwort des DIHK:

Die Einführung einer Kooperationsverpflichtung ist vernünftig, um die mengenmäßige Bewirtschaftung der Flüsse zu optimieren. Nachdem allerdings das Flussgebietsmanagement auf der Basis der Wasserrahmenrichtlinie ohnehin derzeit auf eine neue Grundlage gestellt wird, entstehen Verwaltungsstrukturen, die eine Kooperation begünstigen.

Ökonomische Fragen

11. **Welche Kosten entstehen durch den Gesetzentwurf vor allem für die Länder und Kommunen?**

Antwort des DIHK:

Für die gewerbliche Wirtschaft sind kostentreibende Effekte in den §§ 31b und 31c angelegt. Die Reduzierung auf den Bestandsschutz, die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Einschränkungen in der Wahl der Energieträger können Nachrüstungskosten zur Folge haben. In einigen Fällen hören wir von Überlegungen, vorhandene Standorte insgesamt einer Rentabilitätsprüfung zu unterwerfen. Da alternative Standorte meist nur noch an den Rändern der Städte erschlossen werden könnten, entstehen Zielkonflikte mit den Zielen zum Flächenmanagement.

12. **Wie sind diese Kosten unter Berücksichtigung der Reduzierung der Schadenspotentiale und unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen?**

Antwort des DIHK:

Bei den Unternehmen, die verpflichtet werden, einen Standort einer grundsätzlichen Rentabilitätsprüfung zu unterziehen, kommen unterschiedlichste Positionen für Kosten und Nutzen zusammen. Die Prüfung wird beeinflusst durch die Vielzahl von Regelungen, die derzeit Ansiedlungsvorhaben in Deutschland unattraktiv erscheinen lassen. Die Meldungen, die uns in diesem Zusammenhang erreichen, lassen befürchten, dass die fachpolitisch hier erwünschte Schließung einzelner Standorte gesamtwirtschaftlich nicht die Wirkungen hat, die man sich wünschen würde.

13. **Wie hoch sind die Schäden bei den größeren Hochwasserereignissen in den letzten Jahren zu beziffern und wie könnten diese Schäden vermieden werden?**

Antwort des DIHK:

Grundsätzlich sollten drei völlig unterschiedliche Phänomene getrennt betrachtet werden: Erstens tideabhängiges Hochwasser, zweitens Hochwasser an großen Flüssen und drittens das Anschwellen von kleinen Fließgewässern bei Starkregenereignissen. Für alle drei Fälle sind angepasste Strategien zu entwickeln, keinesfalls sollten sie über einen Kamm geschoren werden. Tideabhängiges Hochwasser kann sinnvoll nur durch einen leistungsfähigen technischen Schutz zurückgehalten werden. An den großen Flüssen hilft dezentrales Sammeln von Regenwasser, Eindeichung, aber auch eine angepasste Planung und Bauweise. Im Fall von Starkregenereignissen ist eine Strategie besonders schwierig. Die betroffenen Unternehmen wünschen hier eine deutliche Verbesserung der Information, um sich in den Betriebsabläufen noch auf das Hochwasser einstellen zu können.

14. Wie hoch sind die Kosten für eine hochwassersichere Nachrüstung von bestehenden Ölheizungsanlagen und in welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu möglichen Schäden am Gewässer und an den Gebäuden selbst?
15. Wie groß sind die Flächen, die unter die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen nach § 31b Abs. 3 WHG fallen (festzusetzende Überschwemmungsgebiete)?

16. Wie groß ist der Anteil der Abflussbereiche festgesetzter Überschwemmungsgebiete, in denen ein generelles Ackerbauverbot gelten soll?
17. Welche Kosten für die öffentlichen Haushalte erwarten Sie, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den kompletten Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (z. B: KULAP-Förderung für Mulchsaat und Winterbegrünung) oder andere Förderprogramme finanziert würde?
18. Welche Entwicklung ist für das Einkommen der Landwirte durch das komplette Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen (Größenordnung der Flächen, s. Fragen 5 und 6) ist zu erwarten, wenn man einerseits berücksichtigt, dass diese Regelung erst ab Anfang 2013 gelten soll und dass im Jahr 2012 die Prämie für Grünland genauso hoch sein soll wie die Prämie für Ackerflächen, dass die Umwandlung von Ackerland in Grünland durch die GAK gefördert wird und dass der vorbeugende Hochwasserschutz über die EU-Strukturförderung 2007 – 2012 gefördert wird und andererseits berücksichtigt, dass der Gewinn durch die veränderte Bewirtschaftung evtl. verringert wird?
- 19. Wie schätzen Sie die Höhe des Schadenspotentials in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 31c WHG) und welche Maßnahmen halten Sie insbesondere bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für erforderlich?**

Antwort des DIHK:

Es gibt in allen Ländern eine Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS). Diese verlangen, dass solche Anlagen dicht sein müssen. Wenn die VAwS ordnungsgemäß vollzogen ist, hat das Unternehmen seine Pflicht getan. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen hinter den Deichen werden von den Unternehmen nicht akzeptiert.

- 20. Können die Ziele des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch ohne rechtliche Vorgaben durch Lenkung mittels ökonomischer Instrumente, z.B. über Versicherungsprämien erreicht werden?**

Antwort des DIHK:

Die Wirkung neuer Bundesgesetze in diesem Zusammenhang wird überschätzt. Eine Lenkung durch ökonomische Effekte wird schnellere und effektivere Wirkungen entfalten. Unternehmen sind in vielfältige Lieferbeziehungen eingebunden, Betriebsunterbrechungen wirken sich bei Lieferanten von Vorprodukten und bei den Kunden unmittelbar aus. Daher wird ein risikoreicher Standort bei der Lieferantenbewertung berücksichtigt. Auch orientieren sich Versicherungsbedarf und Versicherungsprämien am individuellen Risiko. Dass dennoch Standorte an Flüssen gesucht werden, liegt an gleichfalls ökonomisch zu erfassenden Vorteilen: Die Nähe zu Wasserstraßen, der Bedarf an Brauchwasser oder die Notwendigkeit der Abwasserentsorgung können positive Standortfaktoren sein.

- 21. Welche Kosten würden den privaten Haushalten schätzungsweise durch eine Versicherungspflicht für Hochwasserschäden entstehen?**

Antwort des DIHK:

Dies hängt von der Ausgestaltung der Versicherung ab. Eine generelle Versicherungspflicht aller Haushalte (auch außerhalb der gefährdeten Bereiche) erscheint rechtlich fragwürdig.

Ökologische Fragen

22. Welche Auswirkungen auf die Wasser- und Bodenqualität haben freigesetzte wassergefährdende Stoffe, die durch beschädigte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Heizölverbraucheranlagen freigesetzt werden?
23. Welche Auswirkungen hätten die ackerbaulichen Beschränkungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auf den Natur- und Gewässerschutz in den Flussaue?
24. Welche ökologischen Nachteile entstehen insbesondere an kleineren und mittleren Gewässern bei Hochwasser durch Bodenerosion und Abschwemmung von Schadstoffen für die Artenvielfalt?
25. Welche ökologisch sinnvollen Maßnahmen könnten im Rahmen von Landes- und Staatsgrenzen überschreitenden Hochwasserschutzplänen vorgesehen werden?

Technische Fragen

26. Wie wird ein Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis fachtechnisch abgegrenzt?
 27. Wie werden die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten ermittelt?
 28. Kann in erster Näherung des 10-jährliche Hochwasserereignis als Maßstab für die Bestimmung der Abflussbereiche verwandt werden?
 29. Halten Sie das im Gesetzentwurf vorgesehene Ackerbauverbot einschließlich der Ausnahmeregelungen in den kompletten Überschwemmungsgebieten als Maßnahme zur Verhinderung von Bodenerosion und von Schadstoffeinträgen in Gewässer für sinnvoll oder sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nur für die Abflussbereiche gelten?
 30. Warum ist die Bodenbeschaffenheit bei der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zum Ackerbau in Überschwemmungsgebieten vorteilhafter?
 31. Welchen Beitrag könnte die Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf die Art der Bewirtschaftung, den Anbau bestimmter Nutzpflanzen, die Bodenbearbeitung etc. leisten, um Erosionen, Schadstoffeinträge in die Gewässer sowie einen schnellen Abfluss des Hochwassers zu verhindern?
- 32. Welche technischen Möglichkeiten sehen Sie, Schäden an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu reduzieren, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Vollzugsdefizits in der Praxis?**

Antwort des DIHK:

Vollzugsdefizite lassen sich nicht durch den Gesetzgeber wegverordnen. Die Technik zur Vermeidung von Schäden aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist vorhanden, ebenso mit der VAwS das Recht, nach dem die Technik einzusetzen ist. Leider ist die VAwS nicht gerade leicht verständlich. Das Problem würde aber, das zeigt alle Erfahrung der letzten Jahre, durch neue Regulierung nur noch verschärft.

- 33. Wie können Ölheizungsanlagen hochwassersicher nachgerüstet werden? Halten Sie die „hochwassersichere Nachrüstung“ von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten für „technisch sicher“ und die Kontrollen dieser Heizungsanlagen für ausreichend? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten zu verbieten?**

Antwort des DIHK:

Völlig abzulehnen ist das in § 31b Abs. 2 Satz 3 vorgesehene „Verbot der Errichtung von neuen Ölheizungsanlagen“. Die Regelung ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht zu vereinbaren. Zwar sind bei Hochwasser aufschwimmende Öltanks zweifellos ein großes Problem.

Baden Württemberg aber hat im Entwurf seines Landeswassergesetzes ein besonderes Schutzkonzept vorgeschlagen, das den Erfordernissen gerecht wird, aber das pauschale Verbot vermeidet. In Baden Württemberg sollen zukünftig die Vorschriften der VAWS greifen, also ein 1,3-facher Schutz gegen Auftrieb, Anforderungen an die Höhe der Lüftungsrohre und weitere Schutzvorkehrungen vorgeschrieben werden. Strenge technische Anforderungen dieser Art werden vom DIHK unterstützt, ein pauschales Verbot dagegen nicht.

34. Welche Möglichkeiten bestehen für ein hochwasserangepasstes Bauen in Überschwemmungsgebieten?

Antwort des DIHK:

Die Menschen an Rhein und Mosel haben ihre Häuser wegen der regelmäßigen Hochwasserereignisse so errichtet, dass sie mit den saisonal eintretenden Hochwässern leben. Die Erkenntnisse sind in sehr guten Leitfäden zusammengefasst.

35. Wie beurteilen Sie das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten? Ist es realistisch, davon auszugehen, dass eine Kommune keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung außerhalb eines Überschwemmungsgebietes hat?

Antwort des DIHK:

Das Verbot der Aufstellung von Bauleitplänen für neue Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach **§ 31b Abs. 4** wird als völlig überzogen abgelehnt. Die mögliche Betroffenheit einer Stadt wie Hamburg wurde Ihnen bereits von dort geschildert. Aber auch andere Großstädte wie Köln wären von einer solchen Regelung massiv betroffen. Ebenso die standortgebundene Rohstoffwirtschaft. Für diese muss zur Sicherung der umweltfreundlichen, weil bedarfsnahen Versorgung der Wirtschaft mit den Massenrohstoffen Sand und Kies eine Ausnahmeregelung in das Gesetz eingeführt werden, die die Betriebe einschließlich deren Anlagen und Einrichtungen, befreit.

Ein Gesetz, das sich in § 1a insgesamt dem Gebot der nachhaltigen Entwicklung unterstellt, darf dem Bauplanungsrecht, das seinerseits die städtebauliche Entwicklung der Nachhaltigkeit unterordnet (§ 1 Abs 5 Satz 1 BauGB), keine kategorischen Verbote entgegenhalten.

Der Begriff des „Baugebiets“ ist definiert in § 5 Abs 2 Nr 1 BauGB und wird insbesondere durch die Baunutzungsverordnung konkretisiert. Es handelt sich um einen normativer Begriff. Baugebiete werden durch Flächennutzungspläne und Bebauungspläne geschaffen, ihre Existenz hängt an diesen Plänen. In den Bauleitplänen für Baugebiete wird die Bebauung geregelt, daneben kann aber beispielsweise auch der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die verkehrliche Erschließung und vieles andere Bestandteil eines Baugebiets sein. Wird ein Plan geändert, kann man darüber philosophieren, ob immer sofort ein „Neues Baugebiet“ entsteht oder an welchen Kriterien man festmachen will, wann die Änderungen eine Qualität erreichen, dass man von einem solchen „Neuen Baugebiet“ sprechen kann. Die Konsequenzen des Entwurfs jedenfalls sind offenkundig: Auch Planungen im Bestand sind nicht mehr möglich, wenn ein Überschwemmungsgebiet gegeben ist.

Gleiches gilt, wenn ein bebautes Gebiet, das nach § 34 BauGB entstanden ist, erstmals überplant werden soll. Oder es wird ein alter Bebauungsplan für nichtig erklärt. Soll in all diesen Fällen eine Bauleitplanung ausgeschlossen sein?

Es reicht vollkommen aus, in den relevanten Gebieten dem Hochwasserschutz dort einen Vorrang einzuräumen, wo dies erforderlich erscheint. Ein Beispiel der Praxis zur Planung von Vorranggebieten wurde in Bayerisch-Schwaben verwirklicht. Der Vorrang schafft eine Vermutung dafür, dass die Fläche für den Hochwasserschutz benötigt wird und deshalb von Bebauung freizuhalten ist. Die Vermutung ist aber für den Einzelfall widerleglich gestaltet.

Das Konzept kann auf der Basis des geltenden Rechts über die Beachtung von Zielen der Raumordnung bereits realisiert werden. Man mag aber entsprechende Ergänzungen in § 35 BauGB anfügen. Vorbild können insoweit die Regelungen sein, die derzeit im Rahmen der Novellierung des BauGB an anderer Stelle beraten werden.

Soll an dem Konzept einer Regelung im WHG festgehalten werden, müssen mindestens die Argumente, die in § 31b Abs. 4 Satz 3 selbst genannt sind, auch für die Bauleitplanung Geltung haben. Liegen also keine Gründe vor, die einer Bebauung entgegenstehen, muss auch eine solche Planung zulässig sein. Alles andere wäre Übermaß.

36. Wie beurteilen Sie das Zusammenspiel zwischen dauerhaften (Deiche) und mobilen (Schutzwände) Lösungen im Hochwasserschutz in bezug auf Effizienz und Kosten?

37. Sehen Sie durch die Regelung, Bundeswasserstraßen hochwasserneutral zu unterhalten, auszubauen oder neu zu bauen eine negative Beeinträchtigung der Binnenschifffahrt?

Antwort des DIHK:

Es war eine der unschönen Effekte des Hochwassers 2002, dass dieses politisch für Forderungen zum Stopp des Ausbaus der Elbe missbraucht worden ist. Gegen die grundsätzliche Forderung eines hochwasserneutralen Ausbaus ist aber nichts einzuwenden.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Rechtliche Fragen

1. **Ist das geplante Hochwasserschutzgesetz in seiner jetzigen Form zustimmungspflichtig durch den Bundesrat?**

Antwort des DIHK:

Die Vorgabe von Fristen stellt einen Eingriff in das Verwaltungsverfahren dar. Daher spricht Einiges dafür, dass das Gesetz zustimmungspflichtig ist.

2. Anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien lassen sich die Abflussbereiche im Sinne von Artikel 1, § 31b Absatz 3 Hochwasserschutzgesetz definieren?
 3. Gewährleisten die Vorgaben des Hochwasserschutzgesetzes eine einheitliche Handhabung der Definitionen durch die Länder bezüglich der Abflussbereiche?
 4. Welche Möglichkeiten zum Erosionsschutz bietet die Bodenschutzgesetzgebung von Bund und Ländern?
 5. Gibt es in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) Planungen, im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Ackerbauverbote zu verhängen?
6. Welche Erfahrungen wurden mit freiwilligen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gesammelt?

Antwort::

7. Inwieweit könnten diese Vereinbarungen als Vorbild für einen „Vertragshochwasserschutz“ dienen?

Antwort::

8. **Wie wird die 5-Jahresfrist in Artikel 1, § 31 b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund bewertet, dass in diesem Zeitraum flächendeckend an allen Gewässern Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen und dabei nicht nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, sondern auch eine Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung mit den hierfür erforderlichen Unterlagen?**

Antwort des DIHK:

Argument des Bundesrates ist, dass die Pflicht auf etwas Unmögliches gerichtet ist. Der wasserrechtliche Vollzug ist mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie voll ausgelastet. Soweit ersichtlich, sind keine freien Kapazitäten vorhanden. Der Gesetzgeber sollte die derzeit bei den Ländern „abgeladenen“ Vollzugspflichten aus zahlreichen EU-Richtlinien berücksichtigen, bevor er Fristen festsetzt. Ob die Zumutung verfassungsrechtliche Dimensionen erreicht, soll hier nicht vertieft werden. Eher ist zu fragen, ob es sinnvoll ist, den Vollzug mit der Fristsetzung jetzt auch noch hinsichtlich dieser Pflichten unter Zeitdruck zu setzen.

9. **Ist das Verbot in Artikel 1, § 31b Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zur Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten notwendig? Wenn ja, warum?**

Antwort des DIHK:

Völlig abzulehnen ist das in **§ 31b Abs. 2 Satz 3** vorgesehene „Verbot der Errichtung von neuen Ölheizungsanlagen“. Die Regelung ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht zu vereinbaren. Zwar sind bei Hochwasser aufschwimmende Öltanks ein großes Problem. Die vorgelegte Regelung ermöglicht den Ländern bei konsequenter Umsetzung Bauverbote auszusprechen, bzw. für Rückbau von Industrie- und Gewerbebetriebe, die direkt an Flüssen liegen zu sorgen. Eine Anwendung ist für die Industrie- und Gewerbebetriebe auszuschließen.

Baden Württemberg aber hat im Entwurf seines Landeswassergesetzes ein besonderes Schutzkonzept vorgeschlagen, das den Erfordernissen gerecht wird, aber das pauschale Verbot vermeidet. In Baden Württemberg sollen zukünftig die Vorschriften der VAWS greifen, also ein 1,3-facher Schutz gegen Auftrieb, Anforderungen an die Höhe der Lüftungsrohre und weitere Schutzvorkehrungen vorgeschrieben werden. Strenge technische Anforderungen dieser Art werden vom DIHK unterstützt, ein pauschales Verbot dagegen nicht.

10. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Verbot des Ackerbaus im Bereich des hundertjährigen Hochwassers begründet? Zu welchem Verwaltungsaufwand und zu welchen Entscheidungsfindungen kann diese Regelung führen?
- 11. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 4 Satz 1 vorgesehene absolute Verbot der Baulandausweisung in Überschwemmungsgebieten angemessen? Werden dabei die Interessen der Kommunen, in denen keine anderweitigen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten bestehen, hinreichend berücksichtigt?**

Antwort des DIHK:

Das Verbot der Aufstellung von Bauleitplänen für neue Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach **§ 31b Abs. 4** wird als völlig überzogen abgelehnt. Die mögliche Betroffenheit einer Stadt wie Hamburg wurde Ihnen bereits von dort geschildert. Aber auch andere Großstädte wie Köln wären von einer solchen Regelung massiv betroffen. Ebenso die standortgebundene Rohstoffwirtschaft. Für diese muss zur Sicherung der umweltfreundlichen, weil bedarfsnahen Versorgung der Wirtschaft mit den Massenrohstoffen Sand und Kies eine Ausnahmeregelung in das Gesetz eingeführt werden, die die Betriebe einschließlich deren Anlagen und Einrichtungen, befreit.

Ein Gesetz, das sich in § 1a insgesamt dem Gebot der nachhaltigen Entwicklung unterstellt, darf dem Bauplanungsrecht, das seinerseits die städtebauliche Entwicklung der Nachhaltigkeit unterordnet (§ 1 Abs 5 Satz 1 BauGB), keine kategorischen Verbote entgegenhalten.

Der Begriff des „Baugebiets“ ist definiert in § 5 Abs 2 Nr 1 BauGB und wird insbesondere durch die Baunutzungsverordnung konkretisiert. Es handelt sich um einen normativer Begriff. Baugebiete werden durch Flächennutzungspläne und Bebauungspläne geschaffen, ihre Existenz hängt an diesen Plänen. In den Bauleitplänen für Baugebiete wird die Bebauung geregelt, daneben kann aber beispielsweise auch der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die verkehrliche Erschließung und vieles andere Bestandteil eines Baugebiets sein. Wird ein Plan geändert, kann man darüber philosophieren, ob immer sofort ein „Neues Baugebiet“ entsteht oder an welchen Kriterien man festmachen will, wann die Änderungen eine Qualität erreichen, dass man von einem solchen „Neuen Baugebiet“ sprechen kann. Die Konsequenzen des Entwurfs je-

denfalls sind offenkundig: Auch Planungen im Bestand sind nicht mehr möglich, wenn ein Überschwemmungsgebiet gegeben ist.

Gleiches gilt, wenn ein bebautes Gebiet, das nach § 34 BauGB entstanden ist, erstmals überplant werden soll. Oder es wird ein alter Bebauungsplan für nichtig erklärt. Soll in all diesen Fällen eine Bauleitplanung ausgeschlossen sein?

Es reicht vollkommen aus, in den relevanten Gebieten dem Hochwasserschutz dort einen Vorrang einzuräumen, wo dies erforderlich erscheint. Ein Beispiel der Praxis zur Planung von Vorranggebieten wurde in Bayerisch-Schwaben verwirklicht. Der Vorrang schafft eine Vermutung dafür, dass die Fläche für den Hochwasserschutz benötigt wird und deshalb von Bebauung freizuhalten ist. Die Vermutung ist aber für den Einzelfall widerleglich gestaltet.

Das Konzept kann auf der Basis des geltenden Rechts über die Beachtung von Zielen der Raumordnung bereits realisiert werden. Man mag aber entsprechende Ergänzungen in § 35 BauGB anfügen. Vorbild können insoweit die Regelungen sein, die derzeit im Rahmen der Novellierung des BauGB an anderer Stelle beraten werden.

Soll an dem Konzept einer Regelung im WHG festgehalten werden, müssen mindestens die Argumente, die in § 31b Abs. 4 Satz 3 selbst genannt sind, auch für die Bauleitplanung Geltung haben. Liegen also keine Gründe vor, die einer Bebauung entgegenstehen, muss auch eine solche Planung zulässig sein. Alles andere wäre Übermaß.

- 12. Ist es notwendig, für bestehende Baugebiete in Überschwemmungsgebieten per Gesetz konkrete Anforderungen an beabsichtigte neue Bauvorhaben zur Vermeidung und Verringerung von Überschwemmungsschäden zu stellen?**

Antwort des DIHK:

Baurechte, die durch Bebauungsplan oder nach § 34 BauGB entstanden sind, können nicht entschädigungslos beseitigt werden. Aus diesem Grund ist es jedenfalls zu weitgehend, wenn in § 31b Abs. 4 Satz 3 nur Ermessensgrenzen aufgezeigt werden, statt den weiter bestehenden Anspruch auf Bebauung zu konkretisieren. Richtig müsste es heißen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn...“

- 13. Ist es sinnvoll, im Interesse der Kommunen für eine verbesserte Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein Vorkaufsrecht gesetzlich zu verankern?**

Antwort des DIHK:

Die Regelung eines Vorkaufsrecht halten wir nicht für sinnvoll.

14. In welchen Fällen von Ackerbaubeschränkungen aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes ist den betroffenen Landwirten eine Entschädigung zu zahlen, um damit verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge zu tun?
15. Welche Entschädigungen sind nach den derzeitigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen für die Bereitstellung von Polderflächen vorgesehen?

Ökonomische Fragen

16. Auf welche Weise lassen sich die neu entstehenden Grünflächen langfristig wirtschaftlich sinnvoll nutzen?
17. Wie groß ist der Anteil, der langfristig für die Milchproduktion genutzt wird?
18. Besteht für diese Nutzungen ein hinreichender Absatzmarkt?
19. Inwieweit lässt sich ein konservierender Ackerbau mit ganzjähriger Bodenbedeckung in den einzelnen Abflussgebieten flächendeckend und wirtschaftlich betreiben?

20. Wie hoch ist der durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland durchschnittlich zu erwartende Wertverfall pro Hektar Land?
21. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind hierdurch zu befürchten, insbesondere in Hinblick auf Kredit-Rating, Grundschuld- und Hypothekensicherung?
22. Führt das Hochwasserschutzgesetz zu einer ungerechten Behandlung zwischen den zu entschädigenden Bereitstellern von Polderflächen und den in Überschwemmungsgebieten tätigen Landwirten?
23. Wie bewerten sie die finanziellen Folgen des Ackerverbotes für die Landwirtschaft und welche Ausgleichsregelungen wären zu treffen?
24. Welche Konsequenzen hätte ein Ackerverbot für die betroffenen Betriebe und für die Struktur der Landwirtschaft in den betroffenen Regionen?
25. Welche Probleme würde ein durch ein Ackerverbot hervorgerufenen Überangebot an Grünlandflächen in Deutschland bringen?
26. Welche Nutzungsalternativen von Grünland sind unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und den Aussichten am Markt rentabel?
27. Wie viel Prozent der Betriebsfläche landwirtschaftlicher Unternehmen können vom Umwandlungsgebot erfasst werden?
28. Welche Auswirkungen hätte die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf den Arbeitsmarkt, auf Steuern und auf die Bruttowertschöpfung?
29. Wie ist die Akzeptanz im ländlichen Raum zu bewerten und wie breit ist die Betroffenheit gestreut?

30. Wie kann sichergestellt werden, dem Problem des Hochwasserschutzes gerecht zu werden, gleichfalls aber das Eigentum nicht durch zu restriktive Maßnahmen zu entwerten?

Antwort des DIHK:

Neue Gesetze werden nicht benötigt. Notwendig sind allenfalls vollzugsbegleitende Maßnahmen.

Generell sollte mehr auf die Wirkung der ökonomischen Instrumente vertraut werden. Unternehmen haben zur Erlangung von Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen zu vertretbaren Prämien Anstrengungen zur Risikominimierung zu unternehmen. Auch der Hauseigentümer wird schon aus Eigeninteresse durch angepasstes Bauen die Auswirkungen von Hochwasser auf sein Eigentum minimieren wollen. In einigen Ländern, etwa in Rheinland Pfalz, wird seit Jahren auf die Notwendigkeit angepasster Bauweise hingewiesen (ohne dass dies durch Bundesgesetz hätte angeordnet werden müssen).

Ferner sollte auf die Wassermengenbewirtschaftung größerer Wert gelegt werden. Auch hier werden seit einigen Jahren Maßnahmen der Regenrückhaltung vorgenommen, die zumindest helfen können, die Hochwasserspitzen an den großen Flüssen zu reduzieren. Ferner sollten die für die Flussgebietseinheiten gebildeten Gremien die Hochwasservorsorge zu ihrer Aufgabe machen, sollte dies nicht ohnehin schon geschehen sein.

31. Welche Möglichkeiten gibt es, um bei Einschränkungen in der Bewirtschaftung von rund 900000 Hektar betroffenem Ackerland, einen Ausgleich für die Ertrags- und Vermögensverlusten von rund 3,6 Mrd. Euro zu schaffen?

32. Wie kann künftig die Eigenvorsorge von Kommunen und betroffenen Dritten gestärkt werden und durch welche finanzielle Förderung sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen unterstützt werden?

Antwort des DIHK:

Für den Bereich der Wirtschaft sind Instrumente der finanziellen Förderung nicht zielführend. Eine Lenkung durch ökonomische Effekte wird schnellere und effektivere Wirkungen entfalten. Unternehmen sind in vielfältige Lieferbeziehungen eingebunden, Betriebsunterbrechungen wirken sich bei Lieferanten von Vorprodukten und bei den Kunden unmittelbar aus. Daher wird ein risikoreicher Standort bei der Lieferantenbewertung berücksichtigt. Auch orientieren sich Versicherungsbedarf und Versicherungsprämien am individuellen Risiko. Dass dennoch Standorte an Flüssen gesucht werden, liegt an gleichfalls ökonomisch zu erfassenden Vorteilen: Die Nähe zu Wasserstraßen, der Bedarf an Brauchwasser oder die Notwendigkeit der Abwasserentsorgung können positive Standortfaktoren sein.

Technisch/ökologische Fragen

- 33. Wie wird die Möglichkeit bewertet, durch eine bessere Bauleitplanung in den Flusseinzugsgebieten bei Hochwasser den Wasserabfluss zu verzögern?**

Antwort des DIHK:

Keine Frage, die nachträgliche Genehmigung der schwarz errichteten „Datschen“ an der Elbe war gut gemeint, zugleich aber auch das Gegenteil von verantwortlicher Planung. Deshalb ist richtige, weil situationsangepasste städtebauliche Planung zu fordern. Zu dieser gehört auch die Berücksichtigung eines sinnvollen Wassermengenmanagements. Dies kann durch örtliche Planung, etwa durch die Anordnung von Rückhaltemaßnahmen auf Grundstücken, erreicht werden.

- 34. Ist es sinnvoll, solche Maßnahmen in das Hochwasserschutzgesetz mit aufzunehmen?**

Antwort des DIHK:

Solche Maßnahmen gehören dazu, wenn man ein Gesetz für notwendig hält. Allerdings gehört es schon heute zu einer städtebaulichen Planung, situationsangepasste Lösungen zu finden. Das muss an sich nicht mehr ausdrücklich angeordnet zu werden. Und wenn man auf Vollzugsdefizite abhebt: Diese werden nicht geringer durch neue Gesetze. Das Gegenteil ist der Fall.

35. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Überschwemmungsgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?
36. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Abflussgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?
37. Wie unterscheiden sich die Hochwasserereignisse in Gebieten mit Berg- beziehungsweise Hanglagen von denen in Niederungen?
38. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den notwendigen Erosionsschutz?
39. Wie groß ist die Ackerfläche, die erwartungsgemäß nach Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes in Grünland umgewandelt wird?
40. Besteht die Gefahr, dass sich auf dem Grünland infolge von Überschwemmungen Schadstoffe ansammeln und dieses zu Konflikten mit einer möglichen Tierhaltung führt?
41. Besteht die Gefahr, dass die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz zu einer Zunahme der Mycotoxinbelastung von Getreide führt? Wenn ja, kommt es hierdurch zu Zielkonflikten mit der Mycotoxinhöchstmengeverordnung? Welche wirtschaftlichen Folgen sind hierdurch zu erwarten?

42. Gibt es wissenschaftliche Studien über die unterschiedliche Wasseraufnahmefähigkeit von Grünflächen und Ackerland und der Erosionsgefahr von konventionell bewirtschafteten Ackerbauflächen? Wenn ja, zu welchen Ergebnis kommen diese Studien?
43. Besteht die Möglichkeit, einen verlässlichen Erosionsschutz in Überschwemmungsgebieten durch Anpassung der Fruchtfolge an die örtlichen Bedingungen, Zwischenfrüchte, Unter- und Streifensaaten sowie durch Streifenanbau zu erreichen?
44. Gibt es in den Europäischen Nachbarländern vergleichbare Ackerbaubeschränkungen in Überschwemmungsgebieten?
45. Wie bewerten Sie die Aussage einer Broschüre des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) zum ökologischen Hochwasserschutz, die sich auf Daten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft stützt, dass die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher als von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen sind und karge Weiden höhere Abflusswerte als Äcker mit Hackfrüchten aufweisen?
46. Wie groß ist bei weit ausladenden Überschwemmungen und entsprechend langsamer Fließgeschwindigkeit, die Erosionsgefahr und ist ein Verbot des Ackerbaus ein geeignetes Mittel, die Erosion zu mindern?
47. Wie ist die generelle Forderung nach einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung zu bewerten?
48. Auf welche konkreten fachlichen Grundlagen wird die Forderung eines generellen Verbotes von Ackerbau in Überschwemmungsgebieten gestützt?
49. Auf welchen fachlichen Grundlagen beruhen Forderungen nach Sicherstellung einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbedeckung im Falle der Ausnahme? Was sind die agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Folgen dieser Forderungen und wie werden diese bewertet?
50. Kann innerhalb von Überschwemmungsgebieten zwischen Arealen mit versickerndem und abfließendem Hochwasser unterschieden werden und auf wie viel Prozent der Überschwemmungsgebiete kann Hochwasser zur Versickerung gelangen?
51. Welche Wirkungen hat versickerndes Hochwasser auf Belange des Bodenschutzes und der Gewässerreinigung?
52. Welche Infiltrationseffekte entstehen bei pflugloser Bodenbearbeitung?

53. Welche Möglichkeiten gibt es vor dem Hintergrund der extremen Hochwasserereignisse vergangener Jahre, um die Schäden zukünftig zu minimieren?

Antwort des DIHK:

Die Unternehmen an den Flüssen haben ein hohes Eigeninteresse, ihre Liegenschaften gegen kalkulierbare Schäden zu sichern und gegen unkalkulierbare zu versichern. Man sollte Hochwasserereignisse nicht über einen Kamm scheren, sondern differenzieren: Erstens tideabhängiges Hochwasser, zweitens Hochwasser an großen Flüssen und drittens das Anschwellen von kleinen Fließgewässern bei Starkregenereignissen. Für alle drei Fälle sind angepasste Strategien zu entwickeln. Tideabhängiges Hochwasser kann sinnvoll nur durch einen leistungsfähigen technischen Schutz zurückgehalten werden. An den großen Flüssen hilft dezentrales Sammeln von Regenwasser, Eindeichung, aber auch eine angepasste Planung und Bauweise. Im Fall von Starkregenereignissen ist eine Strategie besonders schwierig. Die betroffenen Unternehmen wünschen hier eine deutliche Verbesserung der Information, um sich in den Betriebsabläufen noch auf das Hochwasser einstellen zu können.

54. Ist ein Verbot der Errichtung von Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten aus technischen Gründen überhaupt notwendig?

Antwort des DIHK:

Das in **§ 31b Abs. 2 Satz 3** vorgesehene „Verbot der Errichtung von neuen Ölheizungsanlagen“ ist abzulehnen. Die Regelung ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht zu vereinbaren. Zwar sind bei Hochwasser aufschwimmende Öltanks ein großes Problem.

Baden Württemberg aber hat im Entwurf seines Landeswassergesetzes ein besonderes Schutzkonzept vorgeschlagen, das den Erfordernissen gerecht wird, aber das pauschale Verbot vermeidet. In Baden Württemberg sollen zukünftig die Vorschriften der VAWS greifen, also ein 1,3-facher Schutz gegen Auftrieb, Anforderungen an die Höhe der Lüftungsrohre und weitere Schutzvorkehrungen vorgeschrieben werden. Strenge

technische Anforderungen dieser Art werden vom DIHK unterstützt, ein pauschales Verbot dagegen nicht.

55. Welche konkreten fachlichen Grundlagen machen das generelle Verbot des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten erforderlich?
56. Ist es fachlich gegeben, eine ganzjährige Bodenbedeckung in möglichen Überschwemmungsgebieten sicherzustellen, und welche Auswirkungen ergeben sich für eine gewollte schnellere Versickerung?
57. Wie werden agrarstrukturelle und wirtschaftliche Folgen, die sich aus der Forderung eines Verbots des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten ergeben, bewertet?
58. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen generellen Regelungen zu unterschiedlichen Größen von Rückhaltefläche im Unter-, Mittel- und Oberlauf von Flüssen ausreichend?

59. Müsste generell im vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vorrangig ein effektives Talsperrenmanagement verankert sein?

Antwort:

Es sollte weitergehend von Wassermengenmanagement gesprochen werden. Die Regenrückhaltung wird seit einigen Jahren bei Verkehrswegen modernisiert und verbessert. Für Privathaushalte sollten die Anreize verstärkt werden, Regenwasser zu sammeln und entweder zu gebrauchen oder zu versickern.

Fragen der Fraktion der FDP

Rechtliche Fragen

1. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 3 geregelte grundsätzliche Ackerbauverbot verhältnismäßig?
2. Ist abschätzbar, wie viele Landwirte vom Ackerbauverbot betroffen sein werden und in welcher Gesamthöhe diese werden Entschädigungsansprüche geltend machen können?
3. **Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 4 S. 1 geregelte grundsätzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete verhältnismäßig?**

Antwort des DIHK:

Das Verbot der Aufstellung von Bauleitplänen für neue Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach **§ 31b Abs. 4** wird als völlig überzogen abgelehnt. Die mögliche Betroffenheit einer Stadt wie Hamburg wurde Ihnen bereits von dort geschildert. Aber auch andere Großstädte wie Köln wären von einer solchen Regelung massiv betroffen. Ebenso die standortgebundene Rohstoffwirtschaft. Für diese muss zur Sicherung der umweltfreundlichen, weil bedarfsnahen Versorgung der Wirtschaft mit den Massenrohstoffen Sand und Kies eine Ausnahmeregelung in das Gesetz eingeführt werden, die die Betriebe einschließlich deren Anlagen und Einrichtungen, befreit.

Ein Gesetz, das sich in § 1a insgesamt dem Gebot der nachhaltigen Entwicklung unterstellt, darf dem Bauplanungsrecht, das seinerseits die städtebauliche Entwicklung der Nachhaltigkeit unterordnet (§ 1 Abs 5 Satz 1 BauGB), keine kategorischen Verbote entgegenhalten.

Der Begriff des „Baugebiets“ ist definiert in § 5 Abs 2 Nr 1 BauGB und wird insbesondere durch die Baunutzungsverordnung konkretisiert. Es handelt sich um einen normativer Begriff. Baugebiete werden durch Flächennutzungspläne und Bebauungspläne geschaffen, ihre Existenz hängt an diesen Plänen. In den Bauleitplänen für Baugebiete wird die Bebauung geregelt, daneben kann aber beispielsweise auch der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die verkehrliche Erschließung und vieles andere Bestandteil eines Baugebiets sein. Wird ein Plan geändert, kann man darüber philosophieren, ob immer sofort ein „Neues Baugebiet“ entsteht oder an welchen Kriterien man festmachen will, wann die Änderungen eine Qualität erreichen, dass man von einem solchen „Neuen Baugebiet“ sprechen kann. Die Konsequenzen des Entwurfs jedenfalls sind offenkundig: Auch Planungen im Bestand sind nicht mehr möglich, wenn ein Überschwemmungsgebiet gegeben ist.

Gleiches gilt, wenn ein bebautes Gebiet, das nach § 34 BauGB entstanden ist, erstmals überplant werden soll. Oder es wird ein alter Bebauungsplan für nichtig erklärt. Soll in all diesen Fällen eine Bauleitplanung ausgeschlossen sein?

Es reicht vollkommen aus, in den relevanten Gebieten dem Hochwasserschutz dort einen Vorrang einzuräumen, wo dies erforderlich erscheint. Ein Beispiel der Praxis zur Planung von Vorranggebieten wurde in Bayerisch-Schwaben verwirklicht. Der Vorrang schafft eine Vermutung dafür, dass die Fläche für den Hochwasserschutz benötigt wird und deshalb von Bebauung freizuhalten ist. Die Vermutung ist aber für den Einzelfall widerleglich gestaltet.

Das Konzept kann auf der Basis des geltenden Rechts über die Beachtung von Zielen der Raumordnung bereits realisiert werden. Man mag aber entsprechende Ergänzung-

gen in § 35 BauGB anfügen. Vorbild können insoweit die Regelungen sein, die derzeit im Rahmen der Novellierung des BauGB an anderer Stelle beraten werden.

Soll an dem Konzept einer Regelung im WHG festgehalten werden, müssen mindestens die Argumente, die in § 31b Abs. 4 Satz 3 selbst genannt sind, auch für die Bauleitplanung Geltung haben. Liegen also keine Gründe vor, die einer Bebauung entgegenstehen, muss auch eine solche Planung zulässig sein. Alles andere wäre Übermaß.

- 4. Inwieweit wird der Hochwasserschutz durch dieses Gesetz gegenüber dem bestehenden bundesgesetzlichen Instrumentarium verbessert werden (können)?**

Antwort des DIHK:

Eine signifikante Erhöhung des Hochwasserschutzes wird durch das geplante Gesetz nicht erreicht. Eher besteht die Gefahr, dass Ressourcen der Verwaltung gebunden werden, um sich in neue Regelungen einzuarbeiten. Laufende Initiativen müssen erst einmal daraufhin überprüft werden, ob sie mit den Prioritäten des neuen Gesetzes in Einklang stehen.

- 5. Trifft es zu, dass die Gemeinden insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, den Hochwasserschutz (auch zugunsten der Untergemeinden) in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn im Einzelfall Überschwemmungsgebiete nicht nach § 32 WHG förmlich ausgewiesen sind, und wenn ja, werden sich insbesondere die Regelungen des Art. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs in der Praxis überhaupt auswirken?**

Antwort des DIHK:

Kommunale Bauleitplanung soll eine städtebauliche Ordnung herstellen, die im einzelnen näher in § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch beschrieben ist. Leider wird immer wieder unterstellt, die Verpflichtung, das Wohl der Allgemeinheit durch Planung zu verwirklichen müsse konkretisiert werden durch allerlei neue Planungsleitsätze. Eine Stadt wie Köln ist auch ohne das neue Gesetz auf die Idee gekommen ein Hochwasserschutzkonzept zu verabschieden, das von 1996 bis 2006 umgesetzt wird. Auch der Unterliegerschutz lässt sich dem „Wohl der Allgemeinheit“ unterordnen. Da Pläne zu genehmigen sind, hat die staatliche Aufsicht es in der hand, die kommunale Planung dort zu korrigieren, wo sie all zu sehr die Interessen der Unterlieger vernachlässigt.

- 6. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Verhältnismäßigkeit und Sinnhaftigkeit eines Verbots von Ölheizungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und welche Konsequenzen hätte ein solches Verbot?**

Antwort des DIHK:

Das in **§ 31b Abs. 2 Satz 3** vorgesehene „Verbot der Errichtung von neuen Ölheizungsanlagen“ ist abzulehnen. Die Regelung ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht zu vereinbaren. Zwar sind bei Hochwasser aufschwimmende Öltanks ein großes Problem.

Baden Württemberg aber hat im Entwurf seines Landeswassergesetzes ein besonderes Schutzkonzept vorgeschlagen, das den Erfordernissen gerecht wird, aber das pauschale Verbot vermeidet. In Baden Württemberg sollen zukünftig die Vorschriften der VAWS greifen, also ein 1,3-facher Schutz gegen Auftrieb, Anforderungen an die Höhe der Lüftungsrohre und weitere Schutzvorkehrungen vorgeschrieben werden. Strenge technische Anforderungen dieser Art werden vom DIHK unterstützt, ein pauschales Verbot dagegen nicht.

Ökonomische Fragen

7. **Welche finanziellen bzw. finanzwirtschaftlichen Folgen sind absehbar für die öffentlichen Hände mit der Aufgabe verbunden, ein Gesamtsystem zur Hochwasserabwehr bzw. Schadensabwehr zu entwickeln und wie beurteilen Sie damit verbundene Schwierigkeiten?**

Antwort des DIHK:

Der Hochwasserschutz wird nicht durch das anstehende Gesetz erfunden. Es existieren zahlreiche Initiativen auf unterschiedlichen Ebenen. Allerdings wird auch die weitestgehendste Vorsorge nicht verhindern können, dass Ereignisse wie das Hochwasser in Sachsen 2002 vorkommen. Abschätzungen dürften daher äußerst schwierig sein.

8. **Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Kontext der künftigen Fluss- und Wasserstraßenpolitik insbesondere mit Blick auf die Potenziale der Binnenschifffahrt auf die Belange der davon betroffenen Häfen?**

Antwort des DIHK:

Es war eine der unschönen Effekte des Hochwassers 2002, dass dieses politisch für Forderungen zum Stopp des Ausbaus der Elbe missbraucht worden ist. Gegen die grundsätzliche Forderung eines hochwasserneutralen Ausbaus ist aber nichts einzuwenden. Bedenken sind anzumelden, wenn etwa gefordert wird, Entscheidungen der Wasserstraßenverwaltung an ein Einvernehmen des Bundesamtes für Naturschutz zu binden und so die Wasserstraßenpolitik leise zu beerdigen.

9. **Auf welche Weise können Versicherungsverträge einzel- und gesamtwirtschaftliche Planungsgrundlagen beeinflussen, die für einen wirksamen Hochwasserschutz relevant sind (z. B. Standort- und Investitionsentscheidungen, Maßnahmen zur Schadensprävention, Planung öffentlicher Haushalte, Flächennutzungsplanung u.a.m.)?**

Antwort des DIHK:

Das kommt darauf an, was unter Versicherung verstanden wird. Für Unternehmen besonders wichtig ist eine leistungsfähige Betriebsunterbrechungsversicherung. Diese lindert wirtschaftliche Schäden, kann sie aber nicht voll ausgleichen. Denn entscheidend ist, dass ein Kunde vergeblich auf Lieferung wartet. Je länger die Unterbrechung

dauert, desto wahrscheinlicher wird sich der Kunde dauerhaft von seinem Lieferanten trennen. Diesen Schaden kann keine Versicherung ausgleichen.

Zu den Fragen 10 bis 23 wird eine Antwort am 21. 6. nachgereicht. Wegen der Kürze der Frist war eine umfassende Recherche zu diesen Themen nicht möglich. Zu warnen ist aber vor einer Überbewertung der Leistungsfähigkeit von Versicherungen zu Linderung von Hochwasserschäden. Versicherungsschutz ist notwendig, um bei Betriebsunterbrechungen überhaupt Löhne zahlen, Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und die Räumung des Geländes organisieren zu können. Versicherungsschutz und Prämien sind aber immer risikoadäquat. Deshalb gibt es eine Relation zwischen Risiko und Prämie und daraus folgend einen Anreiz, das Risiko und damit die Prämie zu mindern.

10. Wo liegen besondere Leistungspotentiale sowie Schwierigkeiten und Grenzen von Versicherungen als Instrument des Hochwasserschutzes?
11. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Versicherungsarrangements als Instrument der Hochwasserschutzpolitik genutzt werden können?
12. Sind diese Voraussetzungen in Deutschland derzeit gegeben?
13. Wie ist die Versicherung von Hochwasserrisiken hierzulande geregelt und besteht politischer bzw. legislativer Handlungsbedarf?
14. Sind Hochwasserschäden in Deutschland grundsätzlich auch in extrem gefährdeten Gebieten versicherbar?
15. Wird in Deutschland faktisch ein umfassender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden angeboten und nachgefragt?
16. Wenn ja: In welchem (absoluten und relativen) Umfang werden Elementarschadensrisiken in Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Verträge tatsächlich versichert?
17. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einer freiwilligen Nachfrage nach Versicherungsleistungen zu rechnen?
18. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einem freiwilligen Angebot von Versicherungsleistungen zu rechnen?
19. Welche Argumente sprechen im Bereich des Hochwasserschutzes für die Einführung einer Versicherungspflicht?
20. Welche Argumente sprechen für (bzw. gegen) eine – analog zur Fahrzeughaftpflicht – privatwirtschaftlich-wettbewerblich zu erfüllende Versicherungspflicht?
21. Welche Effekte werden durch einen Kontrahierungszwang im Vergleich zu freiwilligen Versicherungsarrangements induziert?
22. Wie würde ein Kontrahierungszwang die Prämienkalkulation bzw. die Rentabilität von Versicherungsverträgen beeinflussen und welche Konsequenzen wären aus einem Kontrahierungszwang ggf. zu erwarten?
23. Wie könnte der Gebäude-Altbestand in eine Versicherungslösung einbezogen werden?
24. **Wie ist die Forderung nach kommunalen Risikokatastern für alle hochwassergefährdeten Gebiete in Deutschland zu beurteilen?**

Antwort des DIHK:

Hochwasserrisiken sollten von den Verwaltungseinheiten bewertet und gemanagt werden, die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingesetzt wurden. Diese sind überregional tätig und deshalb in der Lage, einen ganzheitlichen Hochwasserschutz sicherzustellen. Die Kommunen sollten, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die Einstufungen als Überschwemmungsgebiet nachrichtlich in ihre Bauleitpläne aufnehmen. Weitergehende Kataster auf kommunaler Ebene sind überflüssig.

Technische / Ökologische Fragen

25. **Welche Eigenschaften kennzeichnen „extreme“ in Abgrenzung zu „gewöhnlichen“ Hochwasserereignissen?**
26. **Gibt die vorgenannte Unterscheidung geeignete Hinweise darauf, in welcher Weise grundsätzlich mit der Problematik Hochwasser staatlicherseits umgegangen werden sollte und auf welche Art von Hochwasserereignissen sollte der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung eines Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorrangiges Interesse konzentrieren?**

Antwort:

Grundsätzlich sollten drei völlig unterschiedliche Phänomene getrennt betrachtet werden: Erstens tideabhängiges Hochwasser, zweitens Hochwasser an großen Flüssen (beides gewöhnliche Hochwasser) und drittens das Anschwellen von kleinen Fließgewässern bei Starkregenereignissen (extremes Hochwasser). Für alle drei Fälle sind angepasste Strategien zu entwickeln, keinesfalls sollten sie über einen Kamm geschoren werden. Tideabhängiges Hochwasser kann sinnvoll nur durch einen leistungsfähigen technischen Schutz zurückgehalten werden. An den großen Flüssen hilft dezentrales Sammeln von Regenwasser, Eindeichung, aber auch eine angepasste Planung und Bauweise. Im Fall von Starkregenereignissen ist eine Strategie besonders schwierig. Die betroffenen Unternehmen wünschen hier eine deutliche Verbesserung der Information, um sich in den Betriebsabläufen noch auf das Hochwasser einstellen zu können.

Wenn man ein Gesetz überhaupt für notwendig erachtet, dann sollte es sich im wesentlichen auf die Hochwasserschutzplanung und auf die Kooperation in Flussgebiets-einheiten (Im Entwurf §§ 31c und 32) konzentrieren.

27. **Wie beurteilen Sie die Effektivität von Maßnahmen zur Rückhaltung von Wasser in der Fläche (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser, Renaturierung von Fließgewässern, Wiederaufforstung) jeweils mit Blick auf die beiden genannten Kategorien und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?**

Antwort des DIHK:

Es ist sinnvoll, Regenwasserrückhaltung und weitergehend ein Wassermengenmanagement zur Minderung der Folgen von gewöhnlichem Hochwasser an Flüssen einzusetzen. Die Umsetzung findet allerdings in der Praxis schon statt. Neue Bundesgesetze sehen wir als nicht erforderlich an.

28. Welche (statistischen) Sachverhalte sind beim Verständnis und bei der Interpretation der geläufigen Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse (z.B. 100-jährliches Hochwasser) zu bedenken, welche weiterführenden Informationen sind in diesem Zusammenhang zu beachten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für einen vorausschauenden und effektiven Hochwasserschutz?
29. **Welche Zielvorstellungen sind bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz besonders wirkungsvoll und wie beurteilen Sie in dieser Hinsicht Vorgaben insbesondere zu**
- **Erhalt bzw. Gewinnung (insbesondere Rückgewinnung) von Rückhalteflächen**
 - **Regelung des Hochwasserabflusses**
 - **Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser?**

Antwort des DIHK:

Die Zielvorstellungen sind allesamt richtig und wichtig, allerdings legitimieren sie nicht zwingend ein neues Bundesgesetz.

30. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Forderung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach Erhalt oder Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und wie beurteilen Sie die Bedeutung dieser Forderung insbesondere im Hinblick auf extreme Hochwasserereignisse?
31. Wie beurteilen Sie das Verbot von ackerbaulicher Nutzung in Überschwemmungsgebieten und hätte ein solches Verbot einen signifikanten Einfluss auf den Wellenablauf von Extremhochwasser?
32. Wie beurteilen Sie das Problem, dass durch die Überflutung von Ackerland ggf. Sedimente und Nährstoffe in das Fließgewässer eingetragen werden können, würde dies erhebliche und dauerhafte Schäden hinsichtlich der künftigen Nutzung der betroffenen Flächen erwarten lassen und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?
33. **Durch welche Maßnahmengruppen lassen sich Schäden durch Hochwasser grundsätzlich verringern und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere**
- **Maßnahmen zur Beeinflussung des Hochwasserablaufs (Abflussprofil freihalten, Retentionsraum erhalten und schaffen)**
 - **Maßnahmen zur Reduzierung der Schadensempfindlichkeit von Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (Bauvorsorge: hochwasserangepasste Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten; Verhaltensvorsorge)**
 - **Sicherstellung eines funktionierenden technischen und organisatorischen Hochwasserschutzes (Analyse der Standsicherheit vorhandener – alter – Deiche und Hochwasserschutzwände, Sanierung der Anlagen)?**

Antwort des DIHK:

Die Maßnahmengruppen sind allesamt richtig und wichtig, allerdings legitimieren sie nicht zwingend ein neues Bundesgesetz.

- 34. Welche Maßnahmen zur Schadensminimierung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten haben die größte Wirksamkeit?**

Antwort des DIHK:

Letztlich sinnvoll ist es, dass die Verantwortlichen Vorsorge gegen ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen treffen. Es gibt in allen Ländern eine Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS). Diese verlangt, dass solche Anlagen dicht sein müssen. Wenn die VAwS ordnungsgemäß vollzogen ist, hat das Unternehmen seine Pflicht getan. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen hinter den Deichen werden von den Unternehmen nicht akzeptiert.

- 35. Welche Bedeutung hat in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Umgang mit Öl bzw. mit wassergefährdenden Stoffen im allgemeinen und wodurch zeichnet sich ein hochwasserangepasster Umgang mit derartigen Stoffen aus?**

Antwort des DIHK:

Große Industrieareale liegen historisch bedingt an Flüssen. Gründe sind auch der Zugang zum Fluss als Wasserstraße, die Entnahme von Brauchwasser und die Einleitung von Abwasser. Soweit die Industriegebiete eingedeicht sind, muss der Unternehmer darauf vertrauen können, dass die Anlagen funktionieren. Würde man von Unternehmen weitergehende Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verlangen, führte dies zu Standortnachteilen, die die Rentabilität gefährden.

- 36. Sind diesbezüglich in Deutschland regionale Besonderheiten und Unterschiede zu beobachten und welche Schlussfolgerungen sind daraus ggf. abzuleiten?**

Antwort des DIHK:

Das Recht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes ist klassisches Landesrecht. Wollte man dies ändern, müsste man wohl zunächst die Verfassung ändern. Regionale Besonderheit ist sicherlich das tideabhängige Hochwasser im Norden Deutschlands, das durch besonders leistungsfähige Eindeichung zurückgehalten wird. Würde man hier die Eindeichung wegdenken, würden etwa große Teile der Industriegebiete Hamburgs zu überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Dies zeigt, dass die unterschiedlichen Fälle auch unterschiedlich geregelt werden sollten und auf Regelungen zu überschwemmungsgefährdeten Gebieten verzichtet werden sollte.

37. Wie können Gefahren durch ökotoxische Prozesse im Rahmen von Hochwasser und deren schwerwiegende Folgen für Landwirtschaftsflächen, Fischereibetriebe und das Ökosystem durch gezielte Forschung und Entwicklung gebannt werden?

- 38. Wie bewerten Sie das pauschale Verbot einer Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf eine Minderung von Hochwasserschadenspotenzialen?**

Antwort des DIHK:

Zu unterscheiden sind Eigenschäden und Drittschäden. Eigenschäden sind Risiko des Unternehmers oder desjenigen, der eine Immobilie im Überschwemmungsgebiet errichtet. Gegen Drittschäden muss entsprechend hohe Vorsorge getroffen werden. Ein Verbot der Ausweisung von Bauland wäre die radikalste Maßnahme, die diese Erfolge bewirken könnte, damit aber nicht die beste!

- 39. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass insbesondere in Ortslagen, die historisch bedingt in Überschwemmungsgebieten entstanden sind und sich entwickelt haben, die Errichtung bzw. bauliche Veränderung von Gebäuden innerhalb von Überschwemmungsgebieten aus Gründen eines verbesserten Hochwasserschutzes unumgänglich sein kann, wenn nicht die betreffende Ortslage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig behindert werden soll?**

Antwort des DIHK:

Auf die Genehmigung im Einzelfall muss weiterhin ein Anspruch bestehen bleiben, um dem Grundrecht auf Eigentum gerecht zu werden. Liegen die Gründe des Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 3 vor, besteht ein Anspruch auf Baugenehmigung, die Schaffung eines Befreiungsvorbehalts übersteigt die Grenzen der zulässigen Sozialbindung.

- 40. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass mit Auflagen der Bau- und Verhaltensvorsorge auch ohne generelles Bauverbot in Überschwemmungsgebieten das Schadenspotenzial gleichgehalten oder verringert werden kann?**

Antwort des DIHK:

Weil dies so ist, verstößt ein Bauverbot mit Befreiungsvorbehalt gegen Artikel 14 des Grundgesetzes.

- 41. Welches sind wesentliche Voraussetzungen und Maßnahmen um zu bewirken, dass einzelne von Hochwasser Betroffene Aktivitäten der Bau- und Verhaltensvorsorge ergreifen, welche geeignet sind, das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen zu mindern und welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang insbesondere**
- die Darstellung und Erläuterung der Gefährdung durch Hochwasser sowie Hinweise, wie mit der Gefährdung umgegangen werden kann
 - die (kategorisierte bzw. klassifizierte) Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten in den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen?

Antwort des DIHK:

Im gewerblichen Bereich kann man unterstellen, dass Vorsorge zu den wohlverstandenen Eigeninteressen der Unternehmen zählt.

42. Wie kann eine nachhaltige vorsorgende Hochwasserschutzstrategie zügig umgesetzt werden?

Antwort des DIHK:

Die Umsetzung ist im Gange. Wenn es an etwas fehlt, dann an Geld für Deichsicherungsmaßnahmen und an Vollzugskapazität.

43. Welche Rolle kommt der landwirtschaftlichen Flächennutzung an Flüssen zu und was wären die Kernelemente einer nachhaltigen, umsetzungsorientierten und vorsorgenden Hochwasserschutzstrategie im Hinblick auf kooperative Lösungen mit der Landwirtschaft?
44. Auf welche Weise ist der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Behörden einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits organisiert bzw. gesichert?
45. Welche Modelle und Szenarien für Extremwetterereignisse gibt die Wissenschaft den Entscheidungsträgern an die Hand?
46. Welche Rolle spielt eine Niederschlagsvorhersage mit entsprechenden Modellierungen für bestimmte Gebiete in Deutschland im Rahmen langfristiger Aussagen für die Niederschlagswasserverteilung auf Flächen, Rückhaltebecken, Kanalisation, Talsperren, Bach- und Flussläufe?
47. Reflektiert die moderne Wissenschaft ausreichend die kulturellen Sachverhalte als Ursachen für Schäden nach Extremwetterereignissen?
48. Welche hydrologischen und hydraulischen Simulationen für bestimmte Flächen und Landstriche sind derzeit verfügbar und werden in die Planungs- und Genehmigungspraxis einbezogen?
49. Welche Bedeutung ist einem komplexen wissenschaftlich fundierten Flussmanagement in Zukunft zuzuweisen?

50. Welche Fluss- bzw. Strombaumaßnahmen haben aufgrund welcher Sachverhalte positiven oder negativen Einfluss auf ein Hochwasserereignis und kann generell davon ausgegangen werden, dass ein Ausbau der Wasserstraßen die Hochwassergefahr erhöht?

Antwort des DIHK:

Es war eine der unschönen Effekte des Hochwassers 2002, dass dieses politisch für Forderungen zum Stopp des Ausbaus der Elbe missbraucht worden ist. Der Ausbau von Wasserstraßen führt nicht zwingend zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr. Gegen die grundsätzliche Forderung eines hochwasserneutralen Ausbaus ist nichts einzuwenden.

Das Beispiel Elbausbau:

Vor mehr als 100 Jahren fuhren auf der Elbe mehr Schiffe, als auf jedem anderen europäischen Fluss oder Kanal. Zwei Weltkriege und die deutsche Teilung haben auf der Elbe tiefe Spuren hinterlassen. Weil man Instandhaltungsinvestitionen jahrzehntelang vernachlässigt hatte, wurden viele der existierenden Strombauwerke zum Zeitpunkt der deutschen Wiedervereinigung nicht oder nur noch eingeschränkt ihrer Funktion gerecht. So waren 1991 von 6903 Buhnen der Elbe 1559 und von 330 km Deck- und Leitwerken 107 km beschädigt. Binnenschifffahrt wirtschaftlich auf der Elbe zu betreiben war immer schwieriger geworden. Als Reaktion hierauf sah der Bundesverkehrswegeplan 1992 Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen vor, die auf eine Mindestfahrrinntiefe von 1,60 Meter an 345 Tagen im Jahr zielten. In erster Linie ging es um Reparaturarbeiten, um bestehende Infrastruktur in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Darüber hinaus sollten Verbesserungen an insbesondere drei „Nadelöhren“ erreicht werden.

Nach der Flutkatastrophe 2002 wurden sämtliche wasserbaulichen Maßnahmen an der Elbe vorerst gestoppt. Hierunter fielen auch reine Unterhaltungsmaßnahmen, die der Aufrechterhaltung des „Status quo“ dienen. Durch das Hochwasser wurden auch viele

Buhnen beschädigt. An einzelnen Stellen hat die Elbe seit 2002 50 cm an Tiefe eingebüßt.

Ein aus dem Juni 2003 datierendes Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau kam zwischenzeitlich zu dem Ergebnis, dass kein Zusammenhang zwischen Unterhaltungsmaßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und dem Jahrhunderthochwasser 2002 bestehe.

Unter dem Eindruck besagter Hochwasserkatastrophe hatte die Bundesregierung im Herbst 2002 jedoch folgenden Satz in den Koalitionsvertrag aufgenommen: „Die Ausbaumaßnahmen und in ihren Auswirkungen vergleichbare Unterhaltungsmaßnahmen auf der Elbe werden nicht umgesetzt.“ Nicht berührt durch diese Vorgabe sind Unterhaltungsmaßnahmen, die auf ein Bewahren bzw. gegebenenfalls auch eine Wiederherstellung eines gegebenen Zustandes zielen, beispielsweise das Verhindern des Verschlammens der Fahrrinne an bestimmten „Engpassstellen“. Viele notwendige Arbeiten ruhen momentan aber, weil wegen der Einnahmeausfälle bei der LKW-Maut das Geld fehlt.

Die Diskussion um Strombaumaßnahmen wird insbesondere seit der Jahrhundertflut 2002 stark emotionalisiert geführt. Landschaftsschützer äußern oft die Befürchtung sehr weitgehender Eingriffe in die schützenswerte Natur der Elbregion. Wirtschaftsvertreter sehen umgekehrt mit Verärgerung, dass auch Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht in das Landschaftsbild eingreifen, nicht realisiert werden können.

- 51. Ist ein Ausbaustopp ausgewählter Wasserstraßen bzw. ein grundsätzlicher Verzicht auf Flussbaumaßnahmen (z.B. Buhnenbau) durch das Hochwasserschutzanliegen hinreichend gerechtfertigt und sinnvoll und welche Auswirkungen ergäben sich daraus hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im europäischen und globalen Vergleich?**

Antwort des DIHK:

Mit einer solchen Entscheidung würde man gegen internationales Recht verstoßen und zudem einen besonders umweltverträglichen Verkehrsträger vernichten.

52. Durch welche Eckpfeiler könnte ein Gesamtkonzept zu einem verbesserten Deichschutz gekennzeichnet sein?

Fragen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtliche Fragen

1. **Welche rechtliche Bedeutung messen Sie der allgemeinen Verpflichtung aller von Hochwasser Betroffenen bei, geeignete Maßnahmen zur Vorsorge und Schadensminderung zu treffen (§ 31a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG)?**

Antwort: Der NABU begrüßt die Einführung von Grundsätzen, die Jedermann verpflichten, im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Hierdurch wird auch ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung geleistet, dass Hochwässer letztlich natürliche Ereignisse sind, an die sich im Überschwemmungsbereich siedelnde Menschen durch Änderung von Verhaltensweisen anpassen müssen. Die in § 31a Abs. 3 enthaltene Verpflichtung der Länder zur Regelung von Information und Warnung der Bevölkerung über Hochwassergefahren ist sehr zu begrüßen, sie kommt der Festschreibung einer Selbstverständlichkeit gleich.

2. **Wie beurteilen Sie die Einführung einer Elementarschadenspflichtversicherung? Sehen Sie hier verfassungsrechtliche und anderweitige juristische Bedenken bzw. grundsätzliche volkswirtschaftliche und versicherungstechnische Einwände? Welche Versicherungsgegenstände und Risiken sollten durch eine Elementarschadenshaftpflichtversicherung abgedeckt werden? Welches Versicherungsmodell (obligatorische Einbindung in Sachversicherungsverträge, grundsätzliche Versicherungspflicht für Elementarschäden oder Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband als Träger der Versicherung) halten Sie für sinnvoll?**

Antwort: ----

3. **Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf Jahren für verfassungswidrig, wie es im Bundesratsbeschluss behauptet wird?**

Antwort: Die Tatsache, dass anspruchsvolle Ziele festgelegt werden, ist noch kein Hinweis auf Verfassungswidrigkeit.

4. **Sollte durch Landesrecht bundesweit einheitlich vorgeschrieben werden, dass bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Öffentlichkeit zu beteiligen ist?**

Antwort: Durch die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten werden zahlreiche private und öffentliche Belange berührt, die tief in die Interessensphären von Bürgern eingreifen können. Eine Bürger- und Verbände-beteiligung ist daher geboten. Im Übrigen dürfte eine Bürgerbeteiligung spätestens nach Umsetzung der Aarhus-Konvention bzw. der betreffenden EU-Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung rechtlich geboten sein.

5. **In welchen Fällen stellt das Ackerbauverbot nach § 31b Abs. 3 Satz 1 WHG eine unzumutbare Härte dar, so dass Ausgleich nach § 31b Abs. 3 Satz 3 WHG zu zahlen ist?**

Antwort: Der NABU begrüßt die vorgesehenen Einschränkungen des Ackerbaus als notwendige Maßnahme zur Gewährleistung einer hochwasserangepassten Landnut-

zung. Insbesondere im Abflussbereich gehen von Äckern erhebliche Gefahren für die Belange des Bodenschutzes (Erosion), des Gewässerschutzes (Gewässerverunreinigung) und des Naturschutzes (Verlust autotypischer Lebensräume, Nährstoffanreicherung, Pestizidbelastung) aus. Eine Unterbindung der Ackernutzung zumindest im Abflussbereich (wo sich ohnehin nur wenige Äcker befinden) stellt daher eine unbedingt gebotene Einschränkung der Landnutzung dar, die von Eigentümern und Nutzern im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums getragen werden muss. Eine unzumutbare Härte kann allenfalls dann entstehen, wenn überwiegende Flächenanteile eines auf Ackernutzung spezialisierten Betriebs vom Ackerverbot betroffen sind. In diesem Fall ist die Umstellung gleichwohl geboten, der NABU begrüßt aber die Gewährung von Ausgleichszahlungen als angemessene Maßnahme.

6. In welcher Art und Weise können die Länder rechtlich Ausnahmen vom Ackerbauverbot außerhalb der Abflussbereiche nach § 31b Abs. 3 Satz 2 WHG zulassen (im Einzelfall und/oder generell durch Rechtsnorm)?

Antwort: Die Festlegung der Verbote setzt rechtsverbindliche, flächenscharfe Regelungen voraus. Am geeignetsten wird dies durch Rechtsverordnungen geschehen, die flächenscharfe Abgrenzungen und zugehörige Nutzungseinschränkungen regeln sollten.

7. Sehen Sie die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen in einem Kontext mit anderen nationalen und europäischen Regelungen, insbesondere mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und deren Zielsetzungen bzw. zeitlichen Vorgaben?

Antwort: Die Überflutung von Äckern bedingt einen bedeutenden Eintrag von Nährstoffen und Agrarchemikalien in Fließgewässer und Meere. Die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft stellen – anders als Industrie- und Haushaltsabwässer – ein nach wie vor ungelöstes Problem für die Gewässerreinigung dar. Die ackerbaulichen Beschränkungen würden daher einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung des von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten „guten ökologischen Gewässerzustandes“ darstellen. Auch zeitlich bestehen Übereinstimmungen zwischen den geplanten Vorgaben des Artikelgesetzes zum Hochwasserschutz und der Wasserrahmenrichtlinie. Bis 2012 müssen im Rahmen der WRRL erste Maßnahmen umgesetzt sein, das entspricht dem zeitlichen Vorlauf der Umsetzung der ackerbaulichen Einschränkungen.

Darüber hinaus kann die Umwandlung von Äckern in grundwasserabhängige Grünlandgesellschaften (Flutrasen, feuchte Wirtschaftsgrünländer) auch ein Beitrag zur Revitalisierung und Wiederherstellung von Grundwasserabhängigen Landökosystemen nach der Wasserrahmenrichtlinie darstellen.

Einschränkungen der Ackernutzung in Überschwemmungsgebieten stellen insgesamt einen bedeutenden Beitrag zur landschaftsökologischen Revitalisierung von Auen dar und leisten damit auch einen Beitrag zum naturschutzrechtlich geforderten Biotopverbundsystem ebenso wie zum Schutz und zur Entwicklung zahlreicher Lebensraumtypen, die nach der FFH-Richtlinie der EU schützenswert sind

8. Halten Sie es für sinnvoll und rechtlich durchsetzbar, dass eine Gemeinde, die ein Bebauungsgebiet in einem Überschwemmungsgebiet neu ausweist, für die Schäden, die durch ein Hochwasserereignis an den sich dort befindlichen Gebäuden entstanden sind, haftet?

Antwort: Ja. Durch das geplante Bauplanungsverbot in Überschwemmungsgebieten würde eine Ausweisung eines Bebauungsgebiets einen Rechtsverstoß darstellen. Ge-

meinden, die sich über das gesetzliche Verbot und das Gebot der Vernunft hinwegsetzen sollten, müssten dann auch die Haftung für das rechtswidrige Verhalten tragen.

9. **Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass die Einschränkungen für die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 31b Abs. 4 WHG die Sozialbindung des Eigentums konkretisieren und keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich begründen?**

Antwort: Ja, diese Einschränkungen sind aufgrund eines Gemeinwohlbelanges (Hochwasserschutz) und zur ökonomischen wie ökologischen Schadensvermeidung geboten und geeignet.

10. **Der Gesetzentwurf sieht in der Kooperationsverpflichtung nach dem neuen § 32 WHG ein geeignetes Instrument, die beim Hochwasserschutz im Verhältnis von Oberlieger und Unterlieger in Betracht kommenden Problemlösungen umzusetzen. Halten Sie den Entwurf insofern für notwendig und ausreichend oder befürworten Sie andere Regelungen, wenn ja welche?"**

Antwort: Der Entwurf ist insofern notwendig, auch wenn weitergehende, verbindliche Regelungen über Zusammenarbeit der Bundesländer untereinander und mit dem Bund wünschenswert wären; dem stehen jedoch die verfassungsrechtlichen Grenzen der Rahmengesetzgebung des Bundes entgegen.

Ökonomische Fragen

11. Welche Kosten entstehen durch den Gesetzentwurf vor allem für die Länder und Kommunen?

Antwort: Dem NABU liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Wie sind diese Kosten unter Berücksichtigung der Reduzierung der Schadenspotentiale und unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen?

Antwort: Dem NABU liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

13. **Wie hoch sind die Schäden bei den größeren Hochwasserereignissen in den letzten Jahren zu beziffern und wie könnten diese Schäden vermieden werden?**

Antwort: Durch das Elbehochwasser in 2002 starben allein in Deutschland 21 Menschen; die verursachten Sachschäden beliefen sich auf rund 9 Mrd. Euro.

14. Wie hoch sind die Kosten für eine hochwassersichere Nachrüstung von bestehenden Ölheizungsanlagen und in welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu möglichen Schäden am Gewässer und an den Gebäuden selbst?

Antwort: Dem NABU liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. **Wie groß sind die Flächen, die unter die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen nach § 31b Abs. 3 WHG fallen (festzusetzende Überschwemmungsgebiete)?**

Antwort: Nach Angaben der Bundesregierung wird die Fläche der in den Überschwemmungsgebieten (HQ 100) liegenden Äcker auf 360.000 bis max. 700.000 ha geschätzt. Nur der bei weitem geringste Teil davon dürfte im sogenannten Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes liegen.

16. **Wie groß ist der Anteil der Abflussbereiche festgesetzter Überschwemmungsgebiete, in denen ein generelles Ackerbauverbot gelten soll?**

Antwort: Nach Schätzungen der Bundesregierung beträgt der Anteil der Abflussbereiche an den Überschwemmungsgebieten (HQ 100) lediglich 5 bis 30%, je nach Topographie der rezenten Aue. Der Anteil der Ackerflächen in den Abflussbereichen wird vom NABU als gering eingeschätzt.

17. **Welche Kosten für die öffentlichen Haushalte erwarten Sie, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den kompletten Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (z. B: KULAP-Förderung für Mulchsaat und Winterbegrünung) oder andere Förderprogramme finanziert würde?**

18. **Welche Entwicklung ist für das Einkommen der Landwirte durch das komplette Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen (Größenordnung der Flächen, s. Fragen 5 und 6) ist zu erwarten, wenn man einerseits berücksichtigt, dass diese Regelung erst ab Anfang 2013 gelten soll und dass im Jahr 2012 die Prämie für Grünland genauso hoch sein soll wie die Prämie für Ackerflächen, dass die Umwandlung von Ackerland in Grünland durch die GAK gefördert wird und dass der vorbeugende Hochwasserschutz über die EU-Strukturförderung 2007 – 2012 gefördert wird und andererseits berücksichtigt, dass der Gewinn durch die veränderte Bewirtschaftung evtl. verringert wird?**

Antworten zu Fragen 17 und 18::

Die Umstellung von Acker auf extensiv genutztes Dauergrünland im Überschwemmungsgebiet kann vor dem Inkrafttreten eines allgemeinen Ackerverbots, d.h. vor dem Jahr 2012 als freiwillige Maßnahme über die 2. Säule der EU-Agrarförderung mit einem Betrag in Höhe von 410,- Euro pro Hektar über einen Zeitraum von 5 Jahren gefördert werden. Die Beibehaltung der extensiven Dauergrünlandnutzung wird ab dem 5. Jahr seit Umstellung mit 130,- Euro pro Hektar gefördert.

Grundsätzlich kann die Grünlandnutzung in Zukunft stärker als bisher über die 1. Säule der EU-Agrarförderung im Rahmen der Flächenprämie mit einem Betrag in Höhe von ca. 320 Euro pro Hektar und Jahr gefördert werden. Grünlandnutzung wird dadurch generell attraktiver.

Dem NABU ist die Gesamtfläche der von einem obligatorischen Ackerverbot möglicherweise betroffenen Flächen in den Abflussbereichen nicht bekannt. Daher kann auch die voraussichtliche Belastung der öffentlichen Haushalte nicht ermittelt werden

19. **Wie schätzen Sie die Höhe des Schadenspotentials in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 31c WHG) und welche Maßnahmen halten Sie insbesondere bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für erforderlich?**

Antwort: Das Schadenspotenzial in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§31c WHG) ist vor allem in den Industrieregionen entlang des Rheins enorm. Eine präzise Schätzung kann vom NABU nicht angestellt werden. Bedenkt man jedoch die

Schäden, die alleine das Elbehochwasser im Jahr 2002 durch über 100 Deichbrüche in vergleichsweise dünn besiedelten Regionen Deutschlands verursacht hat, dann muss für ganz Deutschland ein hoher zweistelliger Milliardenbetrag und ein hohes Risiko für Personenschäden angenommen werden.

20. **Können die Ziele des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch ohne rechtliche Vorgaben durch Lenkung mittels ökonomischer Instrumente, z.B. über Versicherungsprämien erreicht werden?**

Antwort: Nein. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass ohne verbindlichen Ordnungsrahmen eine hochwasserangepasste Landnutzung und Siedlungsentwicklung nicht stattfindet. Die enormen Schadereignisse der vergangenen Jahre und Jahrzehnte haben hinreichend bewiesen, dass gesetzliche Regelungen unabdingbar sind.

21. Welche Kosten würden den privaten Haushalten schätzungsweise durch eine Versicherungspflicht für Hochwasserschäden entstehen?

Antwort:

Ökologische Fragen

22. **Welche Auswirkungen auf die Wasser- und Bodenqualität haben freigesetzte wassergefährdende Stoffe, die durch beschädigte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Heizölverbraucheranlagen freigesetzt werden?**

Antwort: Durch wassergefährdende Stoffe, insbesondere durch Heizöl, können erhebliche Belastungen des Grundwassers, Trinkwassers, Bodens, des Naturhaushalts und von Gebäuden entstehen. Die Kosten für die Folgenbeseitigung können erheblich sein. Verunreinigungen in Böden sind in vielen Fällen nur durch vollständigen Abtrag und Sonderdeponierung zu beheben; Verunreinigungen des Trinkwassers sind mittelfristig nicht selten irreversibel; Gebäuden droht nach Einsickerung von Heizöl in die Gebäudewände der Abriss. Die wirtschaftlichen Schäden können mithin erheblich sein.

Dem Naturhaushalt droht bei versäumter Schadensbehebung eine Anreicherung von Schadstoffen in den Umweltmedien und in der Nahrungskette. Die Folge können Schäden an Ökosystemen und der Rückgang der Artenvielfalt sein. Letztlich sind auch Gesundheitsschäden für Menschen denkbar.

23. **Welche Auswirkungen hätten die ackerbaulichen Beschränkungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auf den Natur- und Gewässerschutz in den Flussauen?**

24. **Welche ökologischen Nachteile entstehen insbesondere an kleineren und mittleren Gewässern bei Hochwasser durch Bodenerosion und Abschwemmung von Schadstoffen für die Artenvielfalt?**

Antworten zu Fragen 23 und 24: Der Gewässerschutz würde insofern profitieren, als durch die ackerbaulichen Beschränkungen in Überschwemmungsgebieten eine dauerhafte Bodenbedeckung angestrebt wird. Dadurch sollen im Falle von Hochwässern Abschwemmungen der besonders pestizid- und nährstoffbelasteten oberen Ackerbodenschichten vermieden werden. Die diffusen Einträge von Nährstoffen (Eutrophierung) und Pestiziden aus der Landwirtschaft gehören zu den noch nicht gelösten Problemen der Reinhaltung von Binnen- und Küstengewässern sowie der Meere.

Weiterhin würde ein verminderter Abtrag von Böden durch Hochwässer auch zur Verminderung der Feinsedimentfracht führen. Feinsedimente (Tone und Schluff) belasten die

Gewässer durch Trübung und Ablagerung auf den Assimilationsorganen der Wasserpflanzen und führen zu einer Verschlickung des Gewässergrundes an Stellen mit verminderter Fließgeschwindigkeit.

Von einer Verbesserung der Gewässerreinigung würden auch Lebensgemeinschaften der natürlichen Fließgewässer profitieren, die vor allem unter Sauerstoffzehrung infolge von Überdüngung zu leiden haben.

Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland kann zu einer Wiederherstellung gefährdeter Gesellschaften von Feuchtgrünland führen und damit einen bedeutenden Beitrag zur landschaftsökologischen Revitalisierung der Auen leisten.

25. Welche ökologisch sinnvollen Maßnahmen könnten im Rahmen von Landes- und Staatsgrenzen überschreitenden Hochwasserschutzplänen vorgesehen werden?

Antwort: Der natürliche Überflutungsraum der großen Flüsse wurde zugunsten landwirtschaftlicher Intensivierung erheblich eingeengt. Rhein und Elbe haben mehr als 80% ihrer Überflutungsflächen verloren. Dadurch ging nicht nur das notwendige Wasserrückhaltevermögen der Auen verloren, sondern auch besonders artenreiche auentypische Lebensräume wie Auenwälder, Röhrichte, Altwässer, Feuchtgrünländer. Daher könnten vor allem Deichrückverlegungen an geeigneten Stellen eine erhebliche Verbesserung der Hochwasserrückhalts mit sich bringen und zugleich einen Beitrag zur Wiedergewinnung von gefährdeten Lebensgemeinschaften leisten.

Technische Fragen

26. Wie wird ein Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis fachtechnisch abgegrenzt?

Antwort: -----

27. Wie werden die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten ermittelt?

Antwort: -----

28. Kann in erster Näherung des 10-jährliche Hochwasserereignis als Maßstab für die Bestimmung der Abflussbereiche verwandt werden?

Antwort: Nein, denn bedingt durch die Geländemorphologie können bedeutende Abflussbereiche eines 100-jährlichen Hochwassers außerhalb der Grenzen des 10-jährlichen Hochwassers liegen.

29. Halten Sie das im Gesetzentwurf vorgesehene Ackerbauverbot einschließlich der Ausnahmeregelungen in den kompletten Überschwemmungsgebieten als Maßnahme zur Verhinderung von Bodenerosion und von Schadstoffeinträgen in Gewässer für sinnvoll oder sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nur für die Abflussbereiche gelten?

Antwort: Keineswegs sollten Einschränkungen der Ackernutzung nur für die Abflussbereiche vorgesehen werden. Auch außerhalb der Abflussbereiche kann im Falle einer Überflutung von Ackerböden eine Auslösung von Nährstoffen und Agrochemikalien

stattfinden und damit eine chemische Verunreinigung mit den Folgen der Sauerstoffzehrung und des Absterbens von Fließgewässerorganismen.

30. Warum ist die Bodenbeschaffenheit bei der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zum Ackerbau in Überschwemmungsgebieten vorteilhafter?

Antwort: Durch die dichte Grasnarbe und Durchwurzelung der obersten Bodenschichten werden die Bodenbestandteile nicht unmittelbar dem mechanischen Angriff des überströmenden Wassers ausgesetzt, bzw. durch die Wurzeln festgehalten.

31. Welchen Beitrag könnte die Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf die Art der Bewirtschaftung, den Anbau bestimmter Nutzpflanzen, die Bodenbearbeitung etc. leisten, um Erosionen, Schadstoffeinträge in die Gewässer sowie einen schnellen Abfluss des Hochwassers zu verhindern?

Antwort: Die günstigsten Effekte zur Vermeidung von Erosionen, Schadstoffeinträgen und beschleunigten Wasserabflüssen würden durch Dauergrünland bzw. natürliche Auenökosysteme wie Röhrichte und Auewälder erreicht werden.

32. Welche technischen Möglichkeiten sehen Sie, Schäden an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu reduzieren, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Vollzugsdefizits in der Praxis?

Antwort:

33. Wie können Ölheizungsanlagen hochwassersicher nachgerüstet werden? Halten Sie die „hochwassersichere Nachrüstung“ von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten für „technisch sicher“ und die Kontrollen dieser Heizungsanlagen für ausreichend? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten zu verbieten?

Antwort:

34. Welche Möglichkeiten bestehen für ein hochwasserangepasstes Bauen in Überschwemmungsgebieten?

Antwort:

35. Wie beurteilen Sie das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten? Ist es realistisch, davon auszugehen, dass eine Kommune keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung außerhalb eines Überschwemmungsgebietes hat?

Antwort:

36. Wie beurteilen Sie das Zusammenspiel zwischen dauerhaften (Deiche) und mobilen (Schutzwände) Lösungen im Hochwasserschutz in Bezug auf Effizienz und Kosten?

Antwort:

37. Sehen Sie durch die Regelung, Bundeswasserstraßen hochwasserneutral zu unterhalten, auszubauen oder neu zu bauen eine negative Beeinträchtigung der Binnenschifffahrt?

Antwort: Nein, denn im Grundsatz mussten Belange des Hochwasserschutzes auch bislang schon im Einvernehmen mit den Bundesländern berücksichtigt werden.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Rechtliche Fragen

1. **Ist das geplante Hochwasserschutzgesetz in seiner jetzigen Form zustimmungspflichtig durch den Bundesrat?**

Antwort: Nein, weil keine verfahrensrechtlichen Vorgaben vorgesehen sind.

2. **Anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien lassen sich die Abflussbereiche im Sinne von Artikel 1, § 31b Absatz 3 Hochwasserschutzgesetz definieren?**

Antwort: ----

3. **Gewährleisten die Vorgaben des Hochwasserschutzgesetzes eine einheitliche Handhabung der Definitionen durch die Länder bezüglich der Abflussbereiche?**

Antwort: Die nähere Ausgestaltung des Rahmengesetzes obliegt den Ländern, damit auch die Ausgestaltung des Begriffs der Abflussbereiche.

4. **Welche Möglichkeiten zum Erosionsschutz bietet die Bodenschutzgesetzgebung von Bund und Ländern?**

Antwort: Die Bodenschutzgesetzgebung von Bund und Ländern trifft keine verbindlichen Vorschriften zum Erosionsschutz in Überschwemmungsgebieten.

5. **Gibt es in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) Planungen, im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Ackerbauverbote zu verhängen?**

Antwort: Der NABU hält die vorgesehenen Ackerbauverbote für sinnvoll, unabhängig ob es vergleichbare Einschränkungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten gibt oder nicht.

6. **Welche Erfahrungen wurden mit freiwilligen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gesammelt?**

Antwort: Dass sie nur punktuell wirken, zeitlich begrenzt und bislang praktisch keine Rolle spielen.

7. **Inwieweit könnten diese Vereinbarungen als Vorbild für einen „Vertragshochwasserschutz“ dienen?**

Antwort: Hochwasserschutz darf nicht vom freiwilligen Zustandekommen von Verträgen abhängen.

8. **Wie wird die 5-Jahresfrist in Artikel 1, § 31 b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund bewertet, dass in diesem Zeitraum flächendeckend an allen Gewässern Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen und dabei nicht nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, sondern auch eine Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung mit den hierfür erforderlichen Unterlagen?**

Antwort: Als anspruchsvoll, aber machbar.

9. **Ist das Verbot in Artikel 1, § 31b Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zur Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten notwendig? Wenn ja, warum?**

Antwort: Durch Ölheizungsanlagen entstehen bei jedem größeren Hochwasser, das Siedlungen überflutet, enorme Schäden an Sachwerten (u.a. Immobilien) und am Naturhaushalt. Ein Verbot dieser Anlagen in Überschwemmungsgebieten ist eine gebotene Maßnahme, um diese Schäden zu vermeiden. Da es sich nur um ein Verbot zur Errichtung neuer Anlagen und nicht um ein Verbot bestehender Anlagen handelt, dürfte diese Maßnahme auch allen Hausbesitzern zuzumuten sein.

10. **Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Verbot des Ackerbaus im Bereich des hundertjährigen Hochwassers begründet? Zu welchem Verwaltungsaufwand und zu welchen Entscheidungsfindungen kann diese Regelung führen?**

Antwort: Zur Begründetheit wurde oben bereits ausführlich Stellung genommen. Der Verwaltungsaufwand wird sich auf den Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und die nachfolgende Vollzugskontrolle erstrecken.

11. **Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 4 Satz 1 vorgesehene absolute Verbot der Baulandausweisung in Überschwemmungsgebieten zu angemessen? Werden dabei die Interessen der Kommunen, in denen keine anderweitigen Siedlungsmöglichkeiten bestehen, hinreichend berücksichtigt?**

Antwort: Nicht die Interessen der Kommunen, sondern die Interessen von Bürgern sollten bei dieser Regelung im Vordergrund stehen. Die allzu häufige, völlig unsachgemäße Ausweisung von Baugebieten in bekannten Überschwemmungsgebieten hat in der Vergangenheit große Vermögensschäden und menschliches Unglück verursacht. Das Verbot der Baulandausweisung in Überschwemmungsgebieten kann dazu beitragen, bauwillige Bürger vor unverantwortlichen Planungen von Kommunen zu schützen. In den ganz wenigen Fällen, in denen Kommunen tatsächlich keine anderweitigen Entwicklungsmöglichkeiten mehr besitzen, müssen diese Kommunen akzeptieren, dass ihre Entwicklung an natürliche Grenzen gestoßen ist. In nahezu allen Fällen dürften jedoch mindestens Potenziale einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen.

12. **Ist es notwendig, für bestehende Baugebiete in Überschwemmungsgebieten per Gesetz konkrete Anforderungen an beabsichtigte neue Bauvorhaben zur Vermeidung und Verringerung von Überschwemmungsschäden zu stellen?**

Antwort: Ja, um möglicherweise hohe Schäden zu vermeiden.

13. **Ist es sinnvoll, im Interesse der Kommunen für eine verbesserte Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein Vorkaufsrecht gesetzlich zu verankern?**

Antwort: Ja, weil Hochwasserschutz sich in vielen Fällen flächenbeanspruchender Maßnahmen bedienen muss und vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand zurückzugreifen ist.

14. **In welchen Fällen von Ackerbaubeschränkungen aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes ist den betroffenen Landwirten eine Entschädigung zu zahlen, um damit verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge zu tun?**

Antwort: In den Fällen, in denen eine unzumutbare wirtschaftliche Härte eintreten würde.

15. Welche Entschädigungen sind nach den derzeitigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen für die Bereitstellung von Polderflächen vorgesehen?

Antwort: Bundesrechtliche Regelungen bestehen nicht, die landesrechtlichen Regelungen sind nicht bekannt.

Ökonomische Fragen

16. Auf welche Weise lassen sich die neu entstehenden Grünflächen langfristig wirtschaftlich sinnvoll nutzen?

Antwort: Der NABU geht davon aus, dass die Fläche der obligatorisch in Grünland umzuwandelnden Äcker in den Abflussbereichen der Überschwemmungsgebiete nur gering sein wird. Daher ist nicht mit großflächigen Nutzungsumstellungen zu rechnen, wohl aber mit punktuellen, dringend gebotenen. Ein relevantes Verwertungsproblem von zusätzlich erzeugtem Schnittgut dürfte aber nicht zu erwarten sein. Grundsätzlich lassen sich die neu entstandenen Flächen nutzen als: Weiden und als Schnittwiesen zur Erzeugung von Tierfutter; als Grundstoff zur Papierherstellung; zur termischen Verwertung in Form von Pellets oder Halmgut zur Verbrennung; Ko-Fermentation in Biogasanlagen; Multikomponentennutzung in Graskraftraffinerien (Faser, Biogas, Proteinsynthese). Aufschlussreich hierzu: Untersuchungen der staatlichen Versuchsanstalt für Viehhaltung und Grünlandwirtschaft in Aulendorf.

17. Wie groß ist der Anteil, der langfristig für die Milchproduktion genutzt wird?

Antwort: Das ist praktisch nicht zu prognostizieren.

18. Besteht für diese Nutzungen ein hinreichender Absatzmarkt?

Antwort: Ja, weil die geringen Dimensionen keine Marktverwerfungen erwarten lassen.

19. Inwieweit lässt sich ein konservierender Ackerbau mit ganzjähriger Bodenbedeckung in den einzelnen Abflussgebieten flächendeckend und wirtschaftlich betreiben?

Antwort: In den Abflussbereichen sieht der vorliegende Entwurf eine obligatorische Grünlandnutzung vor.

20. Wie hoch ist der durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland durchschnittlich zu erwartende Wertverfall pro Hektar Land?

Antwort: ----

21. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind hierdurch zu befürchten, insbesondere in Hinblick auf Kredit-Rating, Grundschuld- und Hypothekensicherung?

Antwort: ---

- 22. Führt das Hochwasserschutzgesetz zu einer ungerechten Behandlung zwischen den zu entschädigenden Bereitstellern von Polderflächen und den in Überschwemmungsgebieten tätigen Landwirten?**

Antwort: Die Länder sind für die Hochwasserschutzmaßnahmen haben es in der Hand, auf eine Gleichbehandlung von betroffenen Landwirten hinzuweisen.

- 23. Wie bewerten sie die finanziellen Folgen des Ackerverbotes für die Landwirtschaft und welche Ausgleichsregelungen wären zu treffen?**

Antwort: Die Umstellung von Acker auf extensiv genutztes Dauergrünland im Überschwemmungsgebiet kann vor dem Inkrafttreten eines allgemeinen Ackerverbotes, d.h. vor dem Jahr 2012 als freiwillige Maßnahme über die 2. Säule der EU-Agrarförderung mit einem Betrag in Höhe von 410,- Euro pro Hektar über einen Zeitraum von 5 Jahren gefördert werden. Die Beibehaltung der extensiven Dauergrünlandnutzung wird ab dem 5. Jahr seit Umstellung mit 130,- Euro pro Hektar gefördert.

Grundsätzlich kann die Grünlandnutzung in Zukunft stärker als bisher über die 1. Säule der EU-Agrarförderung im Rahmen der Flächenprämie mit einem Betrag in Höhe von ca. 320 Euro pro Hektar und Jahr gefördert werden. Grünlandnutzung wird dadurch generell attraktiver.

- 24. Welche Konsequenzen hätte ein Ackerverbot für die betroffenen Betriebe und für die Struktur der Landwirtschaft in den betroffenen Regionen?**

Antwort: Das obligatorische Ackerverbot erstreckt sich nur auf die Abflussbereiche der Überschwemmungsgebiete und lässt keine regionalen Strukturveränderungen befürchten.

- 25. Welche Probleme würde ein durch ein Ackerverbot hervorgerufenen Überangebot an Grünlandflächen in Deutschland bringen?**

Antwort: Mit einem Überangebot an Grünlandflächen ist aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen nicht zu rechnen.

- 26. Welche Nutzungsalternativen von Grünland sind unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und den Aussichten am Markt rentabel?**

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 16.

- 27. Wie viel Prozent der Betriebsfläche landwirtschaftlicher Unternehmen können vom Umwandlungsgebot erfasst werden?**

Antwort: Theoretisch (nur theoretisch) von 0 bis 100%.

- 28. Welche Auswirkungen hätte die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf den Arbeitsmarkt, auf Steuern und auf die Bruttowertschöpfung?**

Antwort: ----

- 29. Wie ist die Akzeptanz im ländlichen Raum zu bewerten und wie breit ist die Betroffenheit gestreut?**

Antwort: ----:

30. **Wie kann sichergestellt werden, dem Problem des Hochwasserschutzes gerecht zu werden, gleichfalls aber das Eigentum nicht durch zu restriktive Maßnahmen zu entwerten?**

Antwort: Der vorliegende Entwurf beschreibt einen angemessenen Weg.

31. **Welche Möglichkeiten gibt es, um bei Einschränkungen in der Bewirtschaftung von rund 900000 Hektar betroffenem Ackerland, einen Ausgleich für die Ertrags- und Vermögensverlusten von rund 3,6 Mrd. Euro zu schaffen?**

Antwort: Siehe hierzu Antworten zu Fragen 15 und 23.

32. **Wie kann künftig die Eigenvorsorge von Kommunen und betroffenen Dritten gestärkt werden und durch welche finanzielle Förderung sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen unterstützt werden?**

Antwort: ---

Technisch/ökologische Fragen

33. **Wie wird die Möglichkeit bewertet, durch eine bessere Bauleitplanung in den Flusseinzugsgebieten bei Hochwasser den Wasserabfluss zu verzögern?**

Antwort: Eine weitere Bebauung der Auen/Überschwemmungsgebiete sollte ausgeschlossen werden, diesem Ziel hat sich auch die Bauleitplanung zu verschreiben.

34. **Ist es sinnvoll, solche Maßnahmen in das Hochwasserschutzgesetz mit aufzunehmen?**

Antwort: Es geht aus Frage 33 ist nicht eindeutig hervor, welche konkreten Maßnahmen angesprochen werden.

35. **Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Überschwemmungsgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?**

Antwort: Dem NABU liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

36. **Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Abflussgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?**

Antwort: Dem NABU liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, der flächige Anteil wird auf 5 bis 30% der Überschwemmungsgebiete geschätzt.

37. **Wie unterscheiden sich die Hochwasserereignisse in Gebieten mit Berg- beziehungsweise Hanglagen von denen in Niederungen?**

Antwort: In den Niederungen vermindert sich die Abflussgeschwindigkeit, wodurch das Hochwasser langandauernd, großvolumig und flächig aufläuft und große Retentionsräume beansprucht.

38. **Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den notwendigen Erosionsschutz?**

Antwort: Im Abflussbereich muss eine erosionsmindernde Form der Landnutzung stattfinden, d.h. Grünland oder Auewald.

39. **Wie groß ist die Ackerfläche, die erwartungsgemäß nach Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes in Grünland umgewandelt wird?**

Antwort: Siehe vorhergehende Antworten zu ähnlich lautenden Fragen.

40. **Besteht die Gefahr, dass sich auf dem Grünland infolge von Überschwemmungen Schadstoffe ansammeln und dieses zu Konflikten mit einer möglichen Tierhaltung führt?**

Antwort: der vorliegende Gesetzentwurf sieht umfangreiche Maßnahmen vor, die dem Eintrag von Schadstoffen entgegenwirken. Schadstoffe, die sich auf Grünland ansammeln, werden auch auf Äckern, insbesondere während der Vegetationszeit eingetragen und gelangen hierdurch noch unmittelbarer in die menschliche Nahrungskette als durch das Tierfutter. Insofern geht von Grünland keine gesteigerte Gefahr von Schadstoffanreicherungen aus.

41. **Besteht die Gefahr, dass die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz zu einer Zunahme der Mycotoxinbelastung von Getreide führt? Wenn ja, kommt es hierdurch zu Zielkonflikten mit der Mycotoxinhöchstmengeverordnung? Welche wirtschaftlichen Folgen sind hierdurch zu erwarten?**

Antwort: ---

42. **Gibt es wissenschaftliche Studien über die unterschiedliche Wasseraufnahmefähigkeit von Grünflächen und Ackerland und der Erosionsgefahr von konventionell bewirtschafteten Ackerbauflächen? Wenn ja, zu welchen Ergebnis kommen diese Studien?**

Antwort: Studien gibt es zuhauf, lesenswert ist insbesondere die Tagungsmappe der 20. Osnabrücker Umweltgespräche der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) aus dem Jahr 2002 zum Thema „Vorbeugender Hochwasserschutz“. Die Möglichkeiten des Hochwasserrückhalts durch angepasste Landnutzung in den Einzugsgebieten werden hier in mehreren Beiträgen dargestellt. In einem einleitenden Kapitel stellen Prof. dr. Beese und Dr. Teepe vom Institut für Bodenkunde und Waldernährung Universität Göttingen fest:

„Anders stellt sich die Situation für die landwirtschaftlich genutzten Böden dar. Die Saatbeetbereitung, die Unkrautbekämpfung sowie die Einarbeitung der Bestandesabfälle führen zu einer ständigen Störung des Gefüges und verhindern den Aufbau kontinuierlicher Grobporen... Dadurch wird die Stabilität des Bodengefüges gemindert und Verschlammungsneigung der Böden wird erhöht., wobei die Verdichtung nicht nur den Oberboden betrifft, sondern tief in den Boden reicht. Durch häufiges Befahren wird insbesondere der rasch wasserleitende Grobporenanteil weiter vermindert. Alle diese Eingriffe führen zu einer starken Reduktion der Infiltrabilität und der Wasserleitfähigkeit in den Böden. In der Folge tritt auf konventionell bewirtschafteten Ackerböden bereits bei sehr viel geringeren Niederschlagsintensitäten und sehr geringen Hangneigungen Oberflächenabfluss auf.

Maßnahmen zur Erhaltung oder Erhöhung der Infiltrabilität zielen in erster Linie auf eine Reduktion der Verdichtung, eine Bildung oder Stabilisierung eines grobporigen Bodengefüges und eine Vermeidung der Verschlammung der Bodenoberflächen. Letzteres wird am effektivsten durch einen permanenten Bewuchs oder den Verbleib von Bestandesabfällen erreicht. ... Die geschlossene Pflanzendecke und die Humusaufgaben können weiter Niederschlagswasser interceptieren und somit dem Abfluss entziehen. Praktisch bedeutet dies, dass die Baum- und Pflanzenbestände von Wäldern und Grünland möglichst hohe Deckungsgrade aufweisen und größere Auflichtungen ver-

mieden werden sollten. Bei Ackerkulturen ist durch vielseitige Fruchtfolgen sowie Zwischenfrüchte oder Untersaaten die Zeitspanne ohne Pflanzenbedeckung möglichst kurz zu halten. Auch ein tolerabler Besatz an Unkraut kann den gewünschten Effekt verbessern.“

- 43. Besteht die Möglichkeit, einen verlässlichen Erosionsschutz in Überschwemmungsgebieten durch Anpassung der Fruchtfolge an die örtlichen Bedingungen, Zwischenfrüchte, Unter- und Streifensaaten sowie durch Streifenanbau zu erreichen?**

Antwort: Ja, siehe u.a. Antwort zu Frage 42. Im Abflussbereich dürfte Erosionsvermeidung jedoch nur durch geschlossene, dauerhafte Vegetationsdecken von Grünland oder Auewald gewährleistet werden.

- 44. Gibt es in den Europäischen Nachbarländern vergleichbare Ackerbaubeschränkungen in Überschwemmungsgebieten?**

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 5.

- 45. Wie bewerten Sie die Aussage einer Broschüre des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) zum ökologischen Hochwasserschutz, die sich auf Daten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft stützt, dass die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher als von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen sind und karge Weiden höhere Abflusswerte als Äcker mit Hackfrüchten aufweisen?**

Antwort: Die Broschüre ist nicht bekannt, die hier zitierte Aussage widerspricht den Erkenntnissen, dass geschlossenen Vegetationsformationen in der Regel einer besseren Wasserrückhaltefähigkeit besitzen als Äcker, die aufgrund ihrer Neigung zur Verschlammung und ihrer verminderten Gefügestruktur nur wenig Wasser versickern lassen. Siehe auch die Ausführung zu Frage 42.

- 46. Wie groß ist bei weit ausladenden Überschwemmungen und entsprechend langsamer Fließgeschwindigkeit, die Erosionsgefahr und ist ein Verbot des Ackerbaus ein geeignetes Mittel, die Erosion zu mindern?**

Antwort: Ähnliche Fragen wurden bereits vorhergehend beantwortet.

- 47. Wie ist die generelle Forderung nach einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung zu bewerten?**

Antwort: Siehe hierzu Antwort zu Frage 42.

- 48. Auf welche konkreten fachlichen Grundlagen wird die Forderung eines generellen Verbotes von Ackerbau in Überschwemmungsgebieten gestützt?**

Antwort: Auf die Erkenntnis, dass ein Ackerboden wesentlich leichter weggeschwemmt werden kann als ein Boden unter geschlossener Vegetationsdecke.

- 49. Auf welchen fachlichen Grundlagen beruhen Forderungen nach Sicherstellung einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbedeckung im Falle der Ausnahme? Was sind die agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Folgen dieser Forderungen und wie werden diese bewertet?**

Antwort: Siehe Frage 48.

50. Kann innerhalb von Überschwemmungsgebieten zwischen Arealen mit versickerndem und abfließendem Hochwasser unterschieden werden und auf wie viel Prozent der Überschwemmungsgebiete kann Hochwasser zur Versickerung gelangen?

Antwort: ---

51. Welche Wirkungen hat versickerndes Hochwasser auf Belange des Bodenschutzes und der Gewässerreinigung?

Antwort: ---

52. Welche Infiltrationseffekte entstehen bei pflugloser Bodenbearbeitung?

Antwort: ---

53. Welche Möglichkeiten gibt es vor dem Hintergrund der extremen Hochwasserereignisse vergangener Jahre, um die Schäden zukünftig zu minimieren?

Antwort: ---

54. Ist ein Verbot der Errichtung von Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten aus technischen Gründen überhaupt notwendig?

Antwort:

55. Welche konkreten fachlichen Grundlagen machen das generelle Verbot des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten erforderlich?

Antwort:

56. Ist es fachlich gegeben, eine ganzjährige Bodenbedeckung in möglichen Überschwemmungsgebieten sicherzustellen, und welche Auswirkungen ergeben sich für eine gewollte schnellere Versickerung?

Antwort:

57. Wie werden agrarstrukturelle und wirtschaftliche Folgen, die sich aus der Forderung eines Verbots des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten ergeben, bewertet?

Antwort:

58. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen generellen Regelungen zu unterschiedlichen Größen von Rückhaltefläche im Unter-, Mittel- und Oberlauf von Flüssen ausreichend?

Antwort:

59. Müsste generell im vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vorrangig ein effektives Talsperrenmanagement verankert sein?

Antwort:

Fragen der Fraktion der FDP

Viele der hier gestellten Fragen wurden bereits oben beantwortet, so dass der NABU nur noch auf wesentliche neue Fragen näher eingeht.

Rechtliche Fragen

1. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 3 geregelte grundsätzliche Ackerbauverbot verhältnismäßig?

Antwort: Ja.

2. Ist abschätzbar, wie viele Landwirte vom Ackerbauverbot betroffen sein werden und in welcher Gesamthöhe diese werden Entschädigungsansprüche geltend machen können?

Antwort: ---

3. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 4 S. 1 geregelte grundsätzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete verhältnismäßig?

Antwort: Ja.

4. Inwieweit wird der Hochwasserschutz durch dieses Gesetz gegenüber dem bestehenden bundesgesetzlichen Instrumentarium verbessert werden (können)?

Antwort: Erstmals wird der Hochwasserschutz umfassend bundeseinheitlich geregelt.

5. **Trifft es zu, dass die Gemeinden insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, den Hochwasserschutz (auch zugunsten der Unterliegergemeinden) in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn im Einzelfall Überschwemmungsgebiete nicht nach § 32 WHG förmlich ausgewiesen sind, und wenn ja, werden sich insbesondere die Regelungen des Art. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzesentwurfs in der Praxis überhaupt auswirken?**

Antwort: Die nach geltendem Recht bestehende Pflicht der Gemeinden, den Hochwasserschutz bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (mehr nicht!), konnte bislang viele Fehlplanungen von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten nicht verhindern. Hiermit liegt ein Beleg für die Notwendigkeit vor, die Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten gesetzlich zu unterbinden.

6. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Verhältnismäßigkeit und Sinnhaftigkeit eines Verbots von Ölheizungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und welche Konsequenzen hätte ein solches Verbot?

Antwort: siehe oben

Ökonomische Fragen

7. Welche finanziellen bzw. finanzwirtschaftlichen Folgen sind absehbar für die öffentlichen Hände mit der Aufgabe verbunden, ein Gesamtsystem zur Hochwasserabwehr bzw. Schadensabwehr zu entwickeln und wie beurteilen Sie damit verbundene Schwierigkeiten?

Antwort:

8. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Kontext der künftigen Fluss- und Wasserstraßenpolitik insbesondere mit Blick auf die Potenziale der Binnenschifffahrt auf die Belange der davon betroffenen Häfen?

Antwort:

9. Auf welche Weise können Versicherungsverträge einzel- und gesamtwirtschaftliche Planungsgrundlagen beeinflussen, die für einen wirksamen Hochwasserschutz relevant sind (z. B. Standort- und Investitionsentscheidungen, Maßnahmen zur Schadensprävention, Planung öffentlicher Haushalte, Flächennutzungsplanung u.a.m.)?

Antwort:

10. Wo liegen besondere Leistungspotentiale sowie Schwierigkeiten und Grenzen von Versicherungen als Instrument des Hochwasserschutzes?

Antwort:

11. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Versicherungsarrangements als Instrument der Hochwasserschutzpolitik genutzt werden können?

Antwort:

12. Sind diese Voraussetzungen in Deutschland derzeit gegeben?

Antwort:

13. Wie ist die Versicherung von Hochwasserrisiken hierzulande geregelt und besteht politischer bzw. legislativer Handlungsbedarf?

Antwort:

14. Sind Hochwasserschäden in Deutschland grundsätzlich auch in extrem gefährdeten Gebieten versicherbar?

Antwort:

15. Wird in Deutschland faktisch ein umfassender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden angeboten und nachgefragt?

Antwort:

16. Wenn ja: In welchem (absoluten und relativen) Umfang werden Elementarschadensrisiken in Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Verträge tatsächlich versichert?

Antwort:

17. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einer freiwilligen Nachfrage nach Versicherungsleistungen zu rechnen?

Antwort:

18. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einem freiwilligen Angebot von Versicherungsleistungen zu rechnen?

Antwort:

19. Welche Argumente sprechen im Bereich des Hochwasserschutzes für die Einführung einer Versicherungspflicht?

Antwort:

20. Welche Argumente sprechen für (bzw. gegen) eine – analog zur Fahrzeughaftpflicht – privatwirtschaftlich-wettbewerblich zu erfüllende Versicherungspflicht?

Antwort:

21. Welche Effekte werden durch einen Kontrahierungszwang im Vergleich zu freiwilligen Versicherungsarrangements induziert?

Antwort:

22. Wie würde ein Kontrahierungszwang die Prämienkalkulation bzw. die Rentabilität von Versicherungsverträgen beeinflussen und welche Konsequenzen wären aus einem Kontrahierungszwang ggf. zu erwarten?

Antwort:

23. Wie könnte der Gebäude-Altbestand in eine Versicherungslösung einbezogen werden?

Antwort:

24. Wie ist die Forderung nach kommunalen Risikokatastern für alle hochwassergefährdeten Gebiete in Deutschland zu beurteilen?

Antwort:

Technische / Ökologische Fragen

25. Welche Eigenschaften kennzeichnen „extreme“ in Abgrenzung zu „gewöhnlichen“ Hochwasserereignissen?

Antwort:

26. Gibt die vorgenannte Unterscheidung geeignete Hinweise darauf, in welcher Weise grundsätzlich mit der Problematik Hochwasser staatlicherseits umgegangen werden sollte und auf welche Art von Hochwasserereignissen sollte der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung eines Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz vordringliches Interesse konzentrieren?

Antwort:

27. **Wie beurteilen Sie die Effektivität von Maßnahmen zur Rückhaltung von Wasser in der Fläche (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser, Renaturierung von Fließgewässern, Wiederaufforstung) jeweils mit Blick auf die beiden genannten Kategorien und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?**

Antwort: Die aufgezeigten Maßnahmen sind wichtig, zumal nur ein Zusammenwirken aller Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes am Ende eine Verbesserung der Hochwassersituation erbringen wird.

28. Welche (statistischen) Sachverhalte sind beim Verständnis und bei der Interpretation der geläufigen Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse (z.B. 100-jährliches Hochwasser) zu bedenken, welche weiterführenden Informationen sind in diesem Zusammenhang zu beachten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für einen vorausschauenden und effektiven Hochwasserschutz?

Antwort:

29. Welche Zielvorstellungen sind bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz besonders wirkungsvoll und wie beurteilen Sie in dieser Hinsicht Vorgaben insbesondere zu

- Erhalt bzw. Gewinnung (insbesondere Rückgewinnung) von Rückhalteflächen
- Regelung des Hochwasserabflusses
- Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser?

Antwort: Alle angesprochenen Aspekte sind von Bedeutung, insbesondere die Notwendigkeit der Bereitstellung und Rückgewinnung von Rückhalteflächen ist unverzichtbar.

30. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Forderung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach Erhalt oder Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und wie beurteilen Sie die Bedeutung dieser Forderung insbesondere im Hinblick auf extreme Hochwasserereignisse?

Antwort: Naturnahe Gewässer und naturnahe Auen sind hochwasserangepasste Systeme, die schadlos zur Retention von Hochwasser beitragen.

31. Wie beurteilen Sie das Verbot von ackerbaulicher Nutzung in Überschwemmungsgebieten und hätte ein solches Verbot einen signifikanten Einfluss auf den Wellenablauf von Extremhochwasser?

Antwort: Siehe vorhergehende Antworten zum Thema.

32. Wie beurteilen Sie das Problem, dass durch die Überflutung von Ackerland ggf. Sedimente und Nährstoffe in das Fließgewässer eingetragen werden können, würde dies erhebliche und dauerhafte Schäden hinsichtlich der künftigen Nutzung der betroffenen Flächen erwarten lassen und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 24 von SPD/Grünen.

33. Durch welche Maßnahmengruppen lassen sich Schäden durch Hochwasser grundsätzlich verringern und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere

- Maßnahmen zur Beeinflussung des Hochwasserabflufs (Abflussprofil freihalten, Retentionsraum erhalten und schaffen)
- Maßnahmen zur Reduzierung der Schadensempfindlichkeit von Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (Bauvorsorge: hochwasserangepasste Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten; Verhaltensvorsorge)
- Sicherstellung eines funktionierenden technischen und organisatorischen Hochwasserschutzes (Analyse der Standsicherheit vorhandener – alter – Deiche und Hochwasserschutzwände, Sanierung der Anlagen)?

Antwort: Alle aufgezeigten Maßnahmen können zur Schadensminimierung beitragen.

34. Welche Maßnahmen zur Schadensminimierung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten haben die größte Wirksamkeit?

Antwort:

35. Welche Bedeutung hat in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Umgang mit Öl bzw. mit wassergefährdenden Stoffen im allgemeinen und wodurch zeichnet sich ein hochwasserangepasster Umgang mit derartigen Stoffen aus?

Antwort:

36. Sind diesbezüglich in Deutschland regionale Besonderheiten und Unterschiede zu beobachten und welche Schlussfolgerungen sind daraus ggf. abzuleiten?

Antwort:

37. Wie können Gefahren durch ökotoxische Prozesse im Rahmen von Hochwasser und deren schwerwiegende Folgen für Landwirtschaftsflächen, Fischereibetriebe und das Ökosystem durch gezielte Forschung und Entwicklung gebannt werden?

Antwort:

38. Wie bewerten Sie das pauschale Verbot einer Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf eine Minderung von Hochwasserschadenspotenzialen?

Antwort:

39. **Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass insbesondere in Ortslagen, die historisch bedingt in Überschwemmungsgebieten entstanden sind und sich entwickelt haben, die Errichtung bzw. bauliche Veränderung von Gebäuden innerhalb von Überschwemmungsgebieten aus Gründen eines verbesserten Hochwasserschutzes unumgänglich sein kann, wenn nicht die betreffende Ortslage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig behindert werden soll?**

Antwort: In bestehenden Ortslagen können gem. § 31b Abs. 4 WHG auch weiterhin in Überschwemmungsgebieten Gebäude errichtet und verändert werden, sofern die Maßnahmen genehmigt werden und der Hochwasserschutz dadurch (siehe nähere Vorschriften in § 31b WHG) nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

40. **Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass mit Auflagen der Bau- und Verhaltensvorsorge auch ohne generelles Bauverbot in Überschwemmungsgebieten das Schadenspotenzial gleichgehalten oder verringert werden kann?**

Antwort: das Bauverbot im Überschwemmungsgebiet zielt nicht allein auf die Vermeidung von Sachschäden an Gebäuden ab, sondern auch auf die Erhaltung von Wasserrückhalteräumen. Es stellt daher eine der wichtigsten Maßnahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs dar.

41. Welches sind wesentliche Voraussetzungen und Maßnahmen um zu bewirken, dass einzelne von Hochwasser Betroffene Aktivitäten der Bau- und Verhaltensvorsorge ergrei-

fen, welche geeignet sind, das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen zu mindern und welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang insbesondere

- die Darstellung und Erläuterung der Gefährdung durch Hochwasser sowie Hinweise, wie mit der Gefährdung umgegangen werden kann
- die (kategorisierte bzw. klassifizierte) Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten in den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen?

Antwort:

42. Wie kann eine nachhaltige vorsorgende Hochwasserschutzstrategie zügig umgesetzt werden?

Antwort: Durch das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

43. Welche Rolle kommt der landwirtschaftlichen Flächennutzung an Flüssen zu und was wären die Kernelemente einer nachhaltigen, umsetzungsorientierten und vorsorgenden Hochwasserschutzstrategie im Hinblick auf kooperative Lösungen mit der Landwirtschaft?

Antwort: Siehe vorhergehende Antworten.

44. Auf welche Weise ist der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Behörden einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits organisiert bzw. gesichert?

Antwort:

45. Welche Modelle und Szenarien für Extremwetterereignisse gibt die Wissenschaft den Entscheidungsträgern an die Hand?

Antwort:

46. Welche Rolle spielt eine Niederschlagsvorhersage mit entsprechenden Modellierungen für bestimmte Gebiete in Deutschland im Rahmen langfristiger Aussagen für die Niederschlagswasserverteilung auf Flächen, Rückhaltebecken, Kanalisation, Talsperren, Bach- und Flussläufe?

Antwort:

47. Reflektiert die moderne Wissenschaft ausreichend die kulturellen Sachverhalte als Ursachen für Schäden nach Extremwetterereignissen?

Antwort:

48. Welche hydrologischen und hydraulischen Simulationen für bestimmte Flächen und Landstriche sind derzeit verfügbar und werden in die Planungs- und Genehmigungspraxis einbezogen?

Antwort:

49. Welche Bedeutung ist einem komplexen wissenschaftlich fundierten Flussmanagement in Zukunft zuzuweisen?

Antwort:

50. Welche Fluss- bzw. Strombaumaßnahmen haben aufgrund welcher Sachverhalte positiven oder negativen Einfluss auf ein Hochwasserereignis und kann generell davon ausgegangen werden, dass ein Ausbau der Wasserstraßen die Hochwassergefahr erhöht?

Antwort: Die Begradigungen der Fließgewässer haben zu erheblichen Laufwegverkürzungen und damit zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses geführt. Damit hat sich die Hochwassergefahr für die Unterlieger vergrößert.

51. Ist ein Ausbaustopp ausgewählter Wasserstraßen bzw. ein grundsätzlicher Verzicht auf Flußbaumaßnahmen (z.B. Bühnenbau) durch das Hochwasserschutzanliegen hinreichend gerechtfertigt und sinnvoll und welche Auswirkungen ergäben sich daraus hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im europäischen und globalen Vergleich?

Antwort: Ein Ausbaustopp der ohnehin gering frequentierten Bundeswasserstraßen macht insbesondere dann Sinn, wenn parallel zu diesen modern ausgebaute Kanäle als Wasserstraßen zur Verfügung stehen.

52. Durch welche Eckpfeiler könnte ein Gesamtkonzept zu einem verbesserten Deichschutz gekennzeichnet sein?

Antwort: Vor allem durch die Rückverlegung von Deichen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die Bemühungen des Bundesumweltministeriums zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Die Stadt Köln verbindet ebenso wie viele Rheinanliegerstädte des Niederrheins mit diesem Gesetzentwurf die Hoffnung, dass die neuen Wege bei der Hochwasserbekämpfung auch dazu führen werden, die infolge des Oberrheinausbaus zwischen 1955 und 1977 eingetretene und noch nicht ausgeglichene Abflussverschärfung am Niederrhein zurückzuführen und die Bestrebungen des Aktionsplanes der IKSR aus dem Jahre 1998 Wirklichkeit werden zu lassen. Auch aus diesen Gründen werden die in § 31a WHG formulierten Grundsätze des Hochwasserschutzes nachdrücklich unterstützt.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben im Jahr 2003 ausführlich zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Ergänzend wird aus der Sicht des Unterzeichners auf folgendes hingewiesen:

Artikel 1 - Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zu § 31b Absatz 4

Problem

Nach § 31b Absatz 4 dürfen in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Von diesem Verbot sind zwar die Planungen für Häfen und Werften ausgenommen, es stellt sich jedoch die Frage, wie die Kommunen als Träger der Planungshoheit bestehende Hafengebiete städtebaulich neu ordnen sollen, wenn die Nutzung als Häfen aufgegeben wird oder verändert werden muss. Gerade in Kommunen, in denen Hafenanlagen innerhalb der Innenstädte gelegen sind, stellt sich diese Problematik im verstärkten Maße, um die Innenstadtgebiete auch vom durch die Häfen hervorgerufenen starken gewerblichen Verkehr zu entlasten. Durch das generelle Ausweisungsverbot des § 31b Absatz 4 wird den Kommunen letztlich die Umnutzung solcher Gebiete unmöglich gemacht. Die gleiche Problematik stellt sich auch bei der Umnutzung von Industriebrachen, die unmittelbar an einem Gewässer gelegen sind, sich aber in den Innenstädten befinden. Darüber hinaus verhindert das Verbot die städtebauliche Neuordnung vorhandener Baugebiete, die von Alters her an Gewässern liegen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wünscht darüber hinaus auch Ausnahmen bei der Entwicklung von Bauleitplänen in besonderen Ausnahmefällen.

Weiterhin berücksichtigen die Bedingungen, unter denen die Genehmigung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB erteilt werden kann, nicht den in § 31a Absatz 2 normierten Grundsatz, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen hat, um sich vor Hochwassergefahren zu schützen und mögliche Schadenspotentiale zu mindern. Die Bedingungen 1 bis 3 stellen vornehmlich auf den ungestörten Hochwasserabfluss ab. Wichtig erscheint aber in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich die Notwendigkeit des hochwasserangepassten Bauens, um im Hochwasserfall die Zerstörung von Schadenspotentialen zu verhindern.

Lösungsvorschlag

In Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„... ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften **sowie Bauleitpläne zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Innenbereichen.**“

Es wird eine weitere Ziffer angeführt:

„4. die hochwasserangepasste Bauausführung in Überschwemmungsgebieten.“

Zu § 31c Absatz 1

Problem

Der Begriff „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ in § 31c Absatz 1 Satz 1 ist zu ungenau definiert. Im weitesten Sinne könnten auch Gebiete darunter verstanden werden, die im Versagensfall von Hochwasserschutzeinrichtungen einmal in 1000 Jahren oder noch seltener zu überschwemmen drohen.

Lösungsvorschlag

§ 31c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Überschwemmungsgefährdete Gebiete...., insbesondere Deichen **von einem 200jährigen Hochwasser** überschwemmt werden können.“

Zu § 31d Absatz 1

Problem

Innerhalb einer Flussgebietseinheit wie z. B. dem Rhein gibt es Tausende von gesteuerten Retentionsräumen, die alle jeweils Bedeutung für unterschiedlich große Niederschlags- bzw. Einzugsgebiete haben. Auch ökologische Flutungsräume werden in Abhängigkeit von sich abzeichnenden Hochwassersituationen entleert und ohne eine Betrachtung der gesamten Flussgebietseinheit bewirtschaftet. Hierbei kann es zu einer nicht gewollten aber durchaus gefährlichen Überlagerung von Hochwasserwellen und zu gravierenden Verschärfungen von Abflusssituationen kommen.

Es muss eine dringende Aufgabe der Hochwasserschutzpläne sein, diese zur Zeit völlig unkoordinierte Bewirtschaftung und Steuerung von Rückhalteräumen einer Gesamtbetrachtung für eine Flussgebietseinheit zu unterziehen.

Lösungsvorschlag

Ergänzung in § 31d Absatz 1 Satz 3:

„In die Hochwasserschutzpläne sind insbesondere Maßnahmen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen, **zu deren Flutung und Entleerung nach den Anforderungen des optimierten Hochwasserabflusses in Flussgebietseinheiten**, zur Rückverlegung.....aufzunehmen.“

Mit dieser Anregung kommt auch der Kooperation in den Flussgebietseinheiten eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich begrüßt, dass die Bundesregierung bereit ist, auf Antrag eines Landes eine Vermittlerrolle zwischen den beteiligten Ländern zu übernehmen. Schadensereignisse lösen häufig Probleme und Diskussionen aus, die bei der vorhandenen föderalen Struktur in der Wasserwirtschaft einer Solidargemeinschaft abträglich und bei einer Vermittlung des Bundes leichter zu überwinden sind.

Artikel 2 – Änderung des Baugesetzbuches/Wasserhaushaltsgesetzes

Problem

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat bereits auf die Wichtigkeit zur Sicherung von Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen hingewiesen.

Für die Praxis ist es außerordentlich wichtig, über ein einfaches und praktikables Instrument verfügen zu können. Zeitraubende und komplizierte rechtliche Verfahren verzögern unnötig dringend notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen.

Lösungsvorschlag

§ 36a WHG sollte erweitert werden, um auf diese Weise neben der Möglichkeit der Veränderungssperre auch ein Instrument für den Flächenerwerb zu schaffen.